



C/2025/2921

3.6.2025

Stellenausschreibung CONS/AD/197/25

Direktor/-in für JUR.5

(C/2025/2921)

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Abteilung	JUR.5 Justiz/Inneres
Dienstort	Brüssel, Justus-Lipsius-Gebäude
Bezeichnung der Planstelle	Direktor/-in
Funktions- und Besoldungsgruppe	AD 14
erforderliche Ermächtigung für den Zugang zu Verschlusssachen	SECRET UE/EU SECRET
BEWERBUNGSFRIST	24. Juni 2025 — 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Brüssel

Wer wir sind

Das Generalsekretariat des Rates (GSR) unterstützt den Europäischen Rat und den Rat der EU sowie deren Vorbereitungsgremien in allen ihren Tätigkeitsbereichen. Unter der Aufsicht der Generalsekretärin berät und unterstützt es den Europäischen Rat und den Rat sowie deren Präsidenten in allen Tätigkeiten, einschließlich Beratung in politischen und rechtlichen Fragen, Abstimmung mit anderen Organen, Erarbeitung von Kompromissen, Überwachung sowie Beachtung aller praktischen Aspekte, die für eine gute Vorbereitung und das reibungslose Funktionieren des Europäischen Rates und des Rates erforderlich sind.

Der Juristische Dienst ist der Rechtsberater des Europäischen Rates und des Rates und er unterstützt den Europäischen Rat, den Rat und dessen Vorbereitungsgremien, den Vorsitz und das Generalsekretariat des Rates (GSR) im Hinblick darauf, die Rechtmäßigkeit und redaktionelle Qualität der Rechtsakte sicherzustellen. Er trägt dazu bei, in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen des GSR rechtlich einwandfreie und politisch annehmbare Lösungen zu finden, wobei er mit der jeweils gebotenen Kreativität vorgeht. Zu diesem Zweck gibt er in völliger Unparteilichkeit — auf Ersuchen des Rates oder aus eigener Initiative — mündliche oder schriftliche Gutachten zu rechtlichen Fragen jeder Art ab. Ferner vertritt der Juristische Dienst den Europäischen Rat und den Rat in Verfahren vor den Gerichten der Union. Er ist dafür zuständig, die redaktionelle Qualität der Rechtsakte des Europäischen Rates und des Rates zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie in allen Amtssprachen der Union rechtlich und sprachlich kohärent sind. Der Juristische Dienst ist stets bestrebt, rechtzeitig Beiträge zu liefern, die sich durch uneingeschränkte Achtung des Rechts, durch Unparteilichkeit und durch Klarheit auszeichnen.

Der Juristische Dienst umfasst sechs thematische Direktionen, die alle Tätigkeitsbereiche der Union abdecken, sowie eine Direktion, die für die Qualität der Rechtsetzung zuständig ist.

Die Direktion „Justiz/Inneres“ (Direktion JUR.5) ist für Dossiers in den Bereichen Asyl und Migration, Grenzschutz, justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen und in der E-Justiz, Zusammenarbeit von Polizei und Zollbehörden, Grundrechte, Datenschutz, Terrorismusbekämpfung, Drogenpolitik, Katastrophenschutz, Cyberfragen und hybride Bedrohungen zuständig.

Was wir bieten

Die Planstelle des Direktors/der Direktorin der Direktion JUR.5 ist eine anspruchsvolle Position in einem politisch und rechtlich interessanten Umfeld an der Spitze eines Teams von elf hoch qualifizierten Juristinnen und Juristen und Unterstützungspersonal.

Unter der Dienstaufsicht des Generaldirektors/der Generaldirektorin obliegt Ihnen die professionelle Leitung der Direktion und ihrer Ressourcen, die Organisation ihrer Tätigkeiten sowie die Unterstützung und Motivation des Personals bei seiner Arbeit. Sie gewährleisten die Qualität der Leistungen und Arbeitsergebnisse der Direktion und sorgen für eine effektive Kommunikation und Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Direktion, des gesamten Juristischen Dienstes und mit anderen Dienststellen des GSR als auch mit einer Vielzahl externer Akteure.

Auf eigene Initiative oder auf Anfrage erbringen Sie für den Präsidenten des Europäischen Rates, den Rat, den AstV und andere Vorbereitungsgremien sowie für den Vorsitz, die Generalsekretärin des Rates und das GSR Beratungsleistungen und schriftliche oder mündliche Stellungnahmen auf hoher Ebene zu rechtlichen, institutionellen und verfahrenstechnischen Fragen im Zusammenhang mit Dossiers, die in den Zuständigkeitsbereich der Direktion fallen. Sie werden an den Tagungen des Rates und des AstV und an den Sitzungen anderer Vorbereitungsgremien sowie an Briefings und Verhandlungen teilnehmen mit dem Ziel, Kompromisse zu erzielen und rechtlich einwandfreie und politisch annehmbare Lösungen zu finden. Sie vertreten den Juristischen Dienst auf Direktorenebene sowohl innerhalb als auch außerhalb des GSR. Sie unterstützen und vertreten ferner den Europäischen Rat und den Rat in Rechtsstreitigkeiten und gegebenenfalls in Rechtssachen vor den Gerichten der Union.

Generell können Sie die Arbeit — entsprechend den Arbeitszeiten und den Terminen der Tagungen, die in die Tätigkeitsbereiche der Direktion fallen — flexibel planen und organisieren. Sie und Ihre Mitarbeiter können die Arbeitsregelungen des GSR in Anspruch nehmen, auch in Bezug auf Telearbeit.

Gelegentliche Dienstreisen ins Ausland, in der Regel innerhalb der EU (vor allem nach Luxemburg und Straßburg), sind erforderlich.

Wen wir suchen

Wir suchen einen Juristen/eine Juristin mit umfassender Kenntnis des EU-Rechts und der Arbeitsweise und Verfahren der EU sowie mit guter Kenntnis der von der Direktion abgedeckten Bereiche. Erfahrung in der Rechtsberatung auf hoher Ebene in einem politisch sensiblen Umfeld wäre von Vorteil.

Von allen Führungskräften im GSR wird erwartet, dass sie ihre Vorgesetzten und andere Akteure beraten, sich um Personal- und Finanzangelegenheiten kümmern und das GSR repräsentieren. Diese Anforderungen sind im horizontalen Führungskräfteprofil des GSR ⁽¹⁾ erläutert.

Des Weiteren sind für diese Stelle folgende Fähigkeiten erforderlich:

- die Fähigkeit, strategisch zu denken und zu planen, mögliche Probleme zu antizipieren und zu ermitteln sowie praktikable Kompromisse und Lösungen vorzuschlagen;
- Führungsqualitäten und die Fähigkeit, einen guten Teamgeist zu fördern und Personal in einem multikulturellen und durch Vielfalt geprägten Umfeld anzuleiten, zu motivieren und zu unterstützen, wobei besonderer Wert auf die Personalentwicklung gelegt wird;
- diplomatisches Feingefühl, Gespür dafür, wann Flexibilität und wann Durchsetzungsvermögen angezeigt ist, sowie Detailgenauigkeit, ohne dabei das Gesamtbild aus den Augen zu verlieren;
- die Fähigkeit, gute Arbeitsbeziehungen mit vielen verschiedenen internen und externen Gesprächspartnern zu fördern und zu unterhalten;
- die Fähigkeit, gemeinsame Vereinbarungen und Ziele zu erreichen, indem Akteure gezielte Beratung erhalten und Gespräche effektiv und konstruktiv ausgerichtet werden;
- die Fähigkeit, die gesamte Arbeit der Direktion so zu organisieren, dass wichtige Fristen eingehalten werden und eine gerechte Arbeitsbelastung innerhalb des Teams sowie die Nachfolgeplanung gewährleistet sind;
- die Fähigkeit zum Veränderungsmanagement und zur Unterstützung des Personals bei Veränderungen;
- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeiten, einschließlich Fähigkeiten der zwischenmenschlichen Kommunikation.

Da das GSR eine Politik der Mobilität seiner Führungskräfte, die über ein breites Erfahrungsspektrum verfügen sollten, verfolgt, sollten die Bewerberinnen und Bewerber bereit und in der Lage sein, während ihrer beruflichen Laufbahn beim GSR in verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu arbeiten.

EINSTELLUNGSPOLITIK

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

a) Allgemeine Voraussetzungen

- Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen;
- sie müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen;
- sie müssen ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein.

⁽¹⁾ <https://www.consilium.europa.eu/media/53258/gsc-manager-profile-de.pdf>.

b) Besondere Voraussetzungen

- Sie müssen einen Hochschulabschluss ⁽²⁾ besitzen;
- sie müssen über mindestens 15 Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen und davon mindestens drei Jahre lang effektiv Führungs- und Organisationsaufgaben wahrgenommen haben. Drei Jahre in einer Stellung mit weitreichender Koordinierungsverantwortung wären der geforderten Erfahrung auf Führungsebene gleichwertig;
- Da in hohem Maße Englisch und Französisch für die Kommunikation innerhalb des GSR und mit anderen Institutionen verwendet werden, sind ausgezeichnete Kenntnisse in einer der beiden Sprachen und gute Kenntnisse in der anderen Sprache erforderlich. Kenntnisse in weiteren Amtssprachen der EU wären von Vorteil.

NB:

- 1) Diese Planstelle setzt die Ermächtigung für den Zugang zu Verschlussachen (Geheimhaltungsstufe SECRET UE/EU SECRET) voraus. Die Bewerberinnen und Bewerber erklären sich bereit, sich den Sicherheitsüberprüfungen nach Maßgabe des Beschlusses 2013/488/EU des Rates zu unterziehen ⁽³⁾. Bei dieser Stelle wird eine Ernennung nur dann wirksam, wenn die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber eine gültige Bescheinigung über die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachen erhalten hat. Einer Bewerberin oder einem Bewerber ohne Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachen wird bis zum Erhalt der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung ein Zeitarbeitsvertrag angeboten.
- 2) Die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber muss bereit sein, das Schulungsprogramm für Führungskräfte des GSR zu absolvieren.

AUSWAHLVERFAHREN

- Bei der Auswahl der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber wird die Anstellungsbehörde von einem beratenden Auswahlausschuss unterstützt. Der beratende Auswahlausschuss wird vom Assessment-Center eines externen Personalberatungsunternehmens unterstützt. Die vom Assessment-Center erstellten Berichte für dieselbe Art von Planstelle gelten bis zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechenden Aufgaben stattgefunden haben, oder bis zur Kündigung des Rahmenvertrags zwischen dem Generalsekretariat und dem betreffenden Assessment-Center — je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
- Der beratende Auswahlausschuss bewertet und vergleicht zunächst die Qualifikationen und die Erfahrung sowie die Motivation aller Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage ihrer Bewerbungen. Ausgehend von dieser vergleichenden Bewertung erstellt der beratende Auswahlausschuss eine Auswahlliste mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die seines Erachtens am besten geeignet sind, zu einem ersten Gespräch eingeladen zu werden. Da diese erste Auswahl auf einer vergleichenden Bewertung der Bewerbungen basiert, garantiert die Erfüllung der Anforderungen dieser Stellenausschreibung nicht, dass eine Einladung zum ersten Gespräch erfolgt. Nach diesem Gespräch trifft der beratende Auswahlausschuss eine Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die dann an einem Assessment-Center teilnehmen und zu einem zweiten Gespräch mit dem beratenden Auswahlausschuss eingeladen werden.

Vorläufiger Zeitplan für das Auswahlverfahren:

- Die für die Gespräche ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden voraussichtlich Anfang Juli 2025 informiert.
- Die ersten Gespräche sind für die erste Julihälfte 2025 geplant.
- Das Assessment Center findet voraussichtlich Mitte Juli 2025 statt.
- Die zweite Runde von Gesprächen ist für Anfang September 2025 geplant.

NB: Dieser Zeitplan ist lediglich vorläufig und kann noch geändert werden.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c des Statuts der Beamten der Europäischen Union (Statut) gelten für die Bewerberinnen und Bewerber mindestens folgende Anforderungen:

- i) ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium, bescheinigt durch ein Abschlusszeugnis, entspricht, wenn die Regelstudienzeit vier Jahre oder darüber beträgt, oder
- ii) ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium, bescheinigt durch ein Abschlusszeugnis, entspricht, und mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, wenn die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre beträgt.

⁽³⁾ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

RECHTSGRUNDLAGE

Diese Stellenausschreibung wird gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (*) in allen Organen der Europäischen Union und außerhalb der Organe veröffentlicht.

VORGEHENSWEISE BEI DER BEWERBUNG

Die Bewerbungsfrist endet am **24. Juni 2025 um 12.00 Uhr (mittags), Ortszeit Brüssel**.

Bewerbungen sind vor Ablauf der Bewerbungsfrist ausschließlich per E-Mail an applications.management@consilium.europa.eu (*) zu richten. **Spätere Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.**

Die oben genannte E-Mail-Adresse ist für den gesamten Schriftwechsel über das Auswahlverfahren zu verwenden (im Betreff der E-Mail muss folgende Bezugnahme stehen: CONS/AD/197/25 JUR.5 JHA).

Vor Einreichung ihrer Bewerbung sollten die Bewerberinnen und Bewerber sorgfältig prüfen, ob sie die oben im Abschnitt „Einstellungspolitik“ genannten Zulassungsanforderungen erfüllen, damit sie nicht automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Um gültig zu sein, müssen die Bewerbungsunterlagen folgende Dokumente als PDF-Datei enthalten (NB: gesperrte, passwortgeschützte oder elektronisch unterzeichnete Dokumente werden nicht angenommen):

- a) das ordnungsgemäß ausgefüllte und datierte Antragsformular (Dateibenennung: „XXX (IHR FAMILIENNAME) – Application form.pdf“); zum Herunterladen des elektronischen Antragsformulars (EN oder FR) klicken Sie bitte auf den entsprechenden Link unten oder kopieren Sie ihn mit „copy/paste“ in Ihren Browser (°):

https://www.consilium.europa.eu/media/68640/gsc-application_form_senior_management_en.docx

https://www.consilium.europa.eu/media/68641/gsc-application_form_senior_management_fr.docx

- b) einen ausführlichen Lebenslauf auf Englisch oder Französisch (ohne Lichtbild), vorzugsweise im Europass-Format (<https://europa.eu/europass/en/create-europass-cv>; <https://europa.eu/europass/fr/create-europass-cv>), der die gesamte Laufbahn der Bewerberin oder des Bewerbers umfasst und in dem unter anderem die Qualifikationen, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung und die derzeitige Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers aufgeführt sind (Dateibenennung „XXX (IHR FAMILIENNAME) – CV.pdf“);
- c) ein Bewerbungsschreiben auf Englisch oder Französisch (Dateibenennung „XXX (IHR FAMILIENNAME) – Motivation letter.pdf“).

Ohne diese Unterlagen ist die Bewerbung ungültig.

NB: Vorausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die zur ersten Runde der Vorstellungsgespräche eingeladen werden, müssen Kopien der Zeugnisse zum Nachweis ihrer Qualifikationen sowie Kopien der Nachweise ihrer Berufserfahrung vorlegen. Die Belege müssen von Dritten ausgestellt worden sein.

Die Belege sind zu nummerieren (Anlage 1, 2 usw.) und in einem **einzigen PDF-Dokument** zusammenzufassen (Dateibenennung „XXX (IHR FAMILIENNAME) – Supporting documents.pdf“). Ein Verzeichnis der Anlagen sollte beigefügt werden.

(*) Statut der Beamten der Europäischen Union und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, ursprünglich festgelegt durch die Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 259/68 des Rates, (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), konsolidierte Fassung abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20250401>.

(°) Diese E-Mail-Adresse ist mit einer Funktionsmailbox verbunden, und es können nur Nachrichten mit der Vertraulichkeitseinstellung „normal“ verarbeitet werden; E-Mails, die mit anderen Vertraulichkeitseinstellungen (z. B. „persönlich“, „privat“, „vertraulich“ oder verschlüsselte E-Mails) versandt werden, können nicht verarbeitet werden. Bitte wählen Sie daher die Vertraulichkeitseinstellung „normal“. Die Größe Ihrer E-Mail darf höchstens 25 MB betragen. Wenn Ihre E-Mail einschließlich der Anlagen diese Maximalgröße überschreitet, übermitteln Sie Ihre beigefügten Unterlagen bitte in mehreren E-Mails.

(°) Zwecks weiterer Auskünfte und/oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: applications.management@consilium.europa.eu.

Sind nicht spätestens am Tag vor dem ersten Gespräch alle Belege eingegangen, kann dies als Ausschlussgrund betrachtet werden.

Bewerbungen, die auf dem Postweg, über Cloud-gestützte Datenspeicher-Lösungen oder Filesharing-Plattformen eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die erfolgreiche Bewerberin bzw. der erfolgreiche Bewerber hat die genannten Unterlagen im Original vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten per E-Mail eine Bestätigung des Eingangs ihrer Bewerbung. Es können jedoch technische Schwierigkeiten auftreten, die sich auf den Versand von E-Mails auswirken. Sollten die Bewerberinnen oder Bewerber keine E-Mail zur Bestätigung des Eingangs ihrer Bewerbung erhalten, werden sie daher gebeten, sich an applications.management@consilium.europa.eu zu wenden. Da der beratende Auswahlausschuss seine Arbeit kurz nach Ablauf der Bewerbungsfrist aufnehmen wird, sollte jegliche Korrespondenz bezüglich des Eingangs der Bewerbungen in der darauffolgenden Woche stattfinden.

VIELFALT UND INKLUSION

Das GSR setzt sich für Vielfalt und Inklusion ein. Weitere Informationen sind der diesbezüglichen Erklärung zu entnehmen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/general-secretariat/jobs/diversity-and-inclusion/>.

ERNEUTE PRÜFUNG VON BEWERBUNGEN

Informationen über die Verfahren betreffend Beschwerden, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Befassung der Europäischen Bürgerbeauftragten sind folgender Website zu entnehmen:

<https://www.consilium.europa.eu/media/56640/complaint-de.pdf>.

DATENSCHUTZ

Die Modalitäten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Auswahlverfahrens sind auf folgender Website dargelegt:

<https://www.consilium.europa.eu/media/urehzd1a/jobs-data-protection-083r02-de.pdf>.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2953)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse C(2023) 5 und C(2024) 57

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 3255	27. Mai 2025	4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert („4-tert-OPnEO“)	PPG Europe B.V. mit der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Alleinvertreters von PRC DeSoto International Inc., Oceanenweg 2, 1047 BB Amsterdam	REACH/25/29/0/R1	Umfüllung von Härtungsmittelformulierungen, die 4-tert-OPnEO als Tensid in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten, zur Verwendung in zweiteiligen Polysulfid-Dichtmassen in der Luft- und Raumfahrtindustrie, im Verteidigungsbereich und in den verbundenen Lieferketten	4. Januar 2029	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
			PPG Europe B.V. mit der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Alleinvertreters von PPG Industries (UK) Ltd., Oceanenweg 2, 1047 BB Amsterdam	REACH/25/29/1/R1			
			PPG Europe B.V. mit der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Alleinvertreters von PRC DeSoto International Inc., Oceanenweg 2, 1047 BB Amsterdam	REACH/25/29/2/R1			
			PPG Europe B.V. mit der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Alleinvertreters von PPG Industries (UK) Ltd.,	REACH/25/29/3/R1			
					Mischen von Komponenten von Grund-Polysulfid-Dichtmassen mit 4-tert-OPnEO-haltigen Härtungsmitteln, was zu Gemischen mit einem Massenanteil von 4-tert-OPnEO von weniger als 0,1 Massenprozent (w/w)		

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
			Oceanenweg 2, 1047 BB Amsterdam		für Verwendungen in der Luft- und Raumfahrt und im Verteidigungsbereich führt, die gemäß Artikel 56 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Zulassungspflicht ausgenommen sind, in der Luft- und Raumfahrtindustrie, im Verteidigungsbereich und in den verbundenen Lieferketten		

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar)



C/2025/2972

3.6.2025

STELLENAUSSCHREIBUNG ⁽¹⁾

Exekutivdirektor/-in (m/w/d) der EIOPA (Ref. 202514TAAD14)

(C/2025/2972)

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ist eine unabhängige Behörde der Europäischen Union, die am 1. Januar 2011 durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (Gründungsverordnung) errichtet wurde.

Die EIOPA steht im Zentrum des Versicherungswesens und der betrieblichen Altersversorgung in der Europäischen Union. Das Ziel der EIOPA besteht darin, das öffentliche Interesse zu schützen, indem sie für die Wirtschaft der Union, ihrer Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Stabilität und Effektivität des Finanzsystems beiträgt. Zu diesem Zweck setzt sich die EIOPA für einen soliden regulatorischen Rahmen und kohärente Aufsichtspraktiken ein, um den Schutz von Versicherungsnehmern, Altersversorgungsanwärtern und Begünstigten zu gewährleisten und dazu beizutragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in der EU zu stärken.

Die EIOPA ist Bestandteil des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS), dem auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) angehören.

Weitere Informationen zur EIOPA finden sich auf ihrer Website unter <https://www.eiopa.europa.eu/>.

Die EIOPA setzt sich für ein inklusives und dynamisches Arbeitsumfeld ein, indem für Chancengleichheit für alle Mitarbeitenden sowie Bewerberinnen und Bewerber gesorgt wird. Die EIOPA begrüßt ausdrücklich Bewerbungen von sämtlichen qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern mit unterschiedlichem Hintergrund, ohne Unterscheidung nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter, Familienstand oder familiärer Situation oder sexueller Orientierung.

Die EIOPA fordert auf zur Einreichung von Bewerbungen für eine Stelle als **Exekutivdirektor/-in (m/w/d)**.

STELLENPROFIL

Ausgeschrieben wird die Stelle als Exekutivdirektor/-in der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Der/Die Exekutivdirektor/-in ist ein hauptberuflich tätiges, unabhängiges Mitglied des EIOPA-Personals mit Sitz in Frankfurt am Main (Deutschland). Er/Sie leitet die täglichen Arbeitsabläufe der EIOPA und gewährleistet die Verwirklichung der Ziele der EIOPA.

Er/Sie ist für die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms verantwortlich und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um das Funktionieren der EIOPA zu gewährleisten, einschließlich des Risikomanagements und der Risikominderung.

Er/Sie ist gegenüber dem Rat der Aufseher der EIOPA und insbesondere gegenüber dessen Vorsitz rechenschaftspflichtig und erstattet dem Rat der Aufseher laufend über die Entwicklung der Tätigkeiten der EIOPA zur Umsetzung der Strategie Bericht.

Der/Die Exekutivdirektor/-in verkörpert vorbildlich die Werte der EIOPA — Unabhängigkeit, Verantwortung, Effizienz, Teamgeist, Integrität und Transparenz — und zeichnet sich durch einen ausgeprägten Initiativgeist, hohe Eigenmotivation und Flexibilität und kontinuierliches Lernen aus.

Der/Die Exekutivdirektor/-in kann seines/ihres Amtes nur durch einen Beschluss des Rates der Aufseher enthoben werden.

Die Amtszeit des/der Exekutivdirektor/-in beträgt fünf Jahre und kann einmal verlängert werden.

⁽¹⁾ Diese Stellenausschreibung ist in den Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar. Bei Abweichungen ist der englische Text als Originalfassung maßgeblich; alle anderen Sprachfassungen sind Übersetzungen und dienen ausschließlich der Information.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

STELLENBESCHREIBUNG

Hauptaufgaben

Der/Die Exekutivdirektor/-in ist für die Leitung des Tagesgeschäfts der EIOPA verantwortlich. Er/Sie arbeitet eng mit dem Vorsitz der EIOPA zusammen. Er/Sie ist für die in Artikel 53 der EIOPA-Gründungsverordnung festgelegten Aufgaben verantwortlich, insbesondere:

- Leitung der Behörde und Vorbereitung der Arbeiten des Verwaltungsrats;
- Erstellung eines mehrjährigen Arbeitsprogramms und jedes Jahr eines Arbeitsprogramms für das folgende Jahr;
- Durchführung des Jahresarbeitsprogramms der Behörde, wobei der Rat der Aufseher eine Lenkungsfunktion übernimmt und der Verwaltungsrat die Kontrolle ausübt;
- Erstellung eines Vorentwurfs des Haushaltsplans der Behörde und Ausführung des Haushaltsplans der Behörde in voller Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der EU;
- Ausübung der in Artikel 68 der Gründungsverordnung festgelegten Befugnisse gegenüber dem Personal der Behörde in der Eigenschaft als Anstellungsbehörde, die befugt ist, Personalangelegenheiten zu regeln (z. B. Abschluss von Verträgen, Bearbeitung von Beschwerden, Neueinstufung usw.), und Übernahme einer führenden Rolle in der Hochleistungskultur sowie bei der Förderung einer transparenten Arbeitsatmosphäre bei der EIOPA;
- jedes Jahr Erstellung eines Entwurfs des Jahresberichts;
- Ausarbeitung von Aktionsplänen im Anschluss an interne oder externe Audits und Berichterstattung über die Fortschritte;
- Einleitung der erforderlichen Maßnahmen und insbesondere Annahme interner Verwaltungsanweisungen und Veröffentlichung von Mitteilungen, um das Funktionieren der Behörde in Einklang mit der Gründungsverordnung zu gewährleisten, und
- Vertretung der EIOPA und Verwaltung einer großen Zahl von Interessenträgern mit potenziell divergierenden Zielen unter starkem politischem Druck.

ANFORDERUNGEN

1. Zulassungskriterien

Bei der Auswahl werden Bewerber/-innen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Abgabetermins für die Bewerbungen die folgenden formalen Kriterien erfüllen:

1.1. Allgemein

- Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ⁽³⁾;
- Besitz aller bürgerlichen Ehrenrechte ⁽⁴⁾;
- Erfüllung etwaiger Verpflichtungen, die sich aus den geltenden Wehrgesetzen ergeben;
- gründliche Kenntnisse in einer der Amtssprachen der Europäischen Union ⁽⁵⁾ und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union;

⁽³⁾ Bewerber/-innen müssen die Anforderungen von Artikel 12 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union erfüllen, d. h. mitunter Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein.

⁽⁴⁾ Vor der Einstellung wird der/die erfolgreiche Bewerber/-in aufgefordert, ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass er/sie keinen Eintrag im Strafregister hat.

⁽⁵⁾ Die Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

- körperliche Eignung für die Ausübung der Tätigkeit. Vor der Einstellung muss sich der/die erfolgreiche Bewerber/-in einer Untersuchung in einer der medizinischen Einrichtungen der Europäischen Union unterziehen, um sicherzustellen, dass er/sie die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ⁽⁶⁾ (BBSB) erfüllt (körperliche Eignung zur Ausübung der Tätigkeit).

1.2. Spezifisch

1.2.1. Qualifikationen

- a) Bildungsniveau, das einem durch ein Zeugnis bescheinigten abgeschlossenen Hochschulstudium ⁽⁷⁾ mit einer Regelstudiendauer von vier Jahren oder mehr entspricht, oder
- b) Bildungsniveau, das einem durch ein Zeugnis bescheinigten abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren entspricht, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (wobei diese einjährige Berufserfahrung nicht in der nachfolgend geforderten, nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung enthalten sein darf).

1.2.2. Berufserfahrung

Um den Anforderungen für die Stelle zu genügen, muss der/die Bewerber/-in eine nachweisliche Berufserfahrung von mindestens 15 Jahren besitzen ⁽⁸⁾, die er/sie nach Abschluss der unter 1.2.1 genannten Ausbildung erworben hat, davon

- mindestens fünf Jahre Erfahrung, die in den Tätigkeitsbereichen der EIOPA erworben wurde;
- mindestens fünf Jahre Managementenerfahrung, die in der Führung von Mitarbeitenden und der Haushaltsführung auf hochrangiger Ebene oder im Rahmen einer Tätigkeit in einer Führungsposition mit hohem Maß an Verantwortung erworben wurde ⁽⁹⁾.

1.2.3. Sprachkenntnisse

Da Englisch die Arbeitssprache der EIOPA ist ⁽¹⁰⁾, sind zu Arbeitszwecken ausgezeichnete Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift erforderlich ⁽¹¹⁾.

1.2.4. Altersgrenze

Um sich für die Stelle zu qualifizieren, muss der/die Bewerber/-in in der Lage sein, das vollständige fünfjährige Mandat vor Erreichen des Rentenalters abzuleisten. Dieses tritt für Zeitbedienstete der Europäischen Union am Ende des Monats ein, in dem die Person das 66. Lebensjahr vollendet.

2. Auswahlkriterien

Neben den vorstehenden Zulassungskriterien werden folgende Auswahlkriterien herangezogen:

- a) fundierte Kenntnis der Bereiche, die einen Bezug zur Tätigkeit der EIOPA aufweisen, sowie nachgewiesene diesbezügliche Erfahrung;
- b) gründliche Kenntnis der EU-Organe und des Beschlussfassungsverfahrens der EU sowie der Tätigkeiten auf europäischer und internationaler Ebene, die einen Bezug zur Tätigkeit der EIOPA aufweisen;

⁽⁶⁾ Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62). Konsolidierter Text: [http://data.europa.eu/eli/reg/1962/31\(1\)/2014-05-01](http://data.europa.eu/eli/reg/1962/31(1)/2014-05-01).

⁽⁷⁾ Es werden nur Qualifikationen berücksichtigt, die von Behörden der EU-Mitgliedstaaten oder von Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) vergeben oder von den zuständigen Behörden als gleichwertig anerkannt wurden. Falls das Hauptstudium außerhalb der Europäischen Union absolviert wurde, muss die Qualifikation des/der Bewerbers/Bewerberin von einer amtlich zugelassenen Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (z. B. Bildungsministerium) anerkannt worden sein, und zusammen mit der Bewerbung ist zum Bewerbungsschluss eine entsprechende Urkunde vorzulegen, die dies bescheinigt.

⁽⁸⁾ Nähere Informationen zur Berechnung der Berufserfahrung finden Sie im Abschnitt „Bewerbungsverfahren“ am Ende dieser Stellenausschreibung.

⁽⁹⁾ Der/Die Bewerber/-in muss seine gesamte auf hochrangiger Ebene erworbene Managementenerfahrung in seinem/ihrem Lebenslauf angeben und beschreiben: 1) Bezeichnung der Führungspositionen, die der/die Bewerber/-in innehatte, mit kurzer Beschreibung der Zuständigkeiten, 2) Zahl der ihm/ihr unterstellten Mitarbeitenden, 3) Höhe des verwalteten Haushaltsplans und 4) Zahl der unter- und übergeordneten Hierarchiestufen sowie Zahl der Führungskräfte auf gleicher Ebene.

⁽¹⁰⁾ Decision of the Management Board on Internal Language Arrangements (EIOPA-MB-11/003) (Beschluss des Verwaltungsrats über die interne Sprachenregelung).

⁽¹¹⁾ Die Kenntnisse müssen mindestens Niveau B2 entsprechen. Die Bewertung auf Niveau B2 erfolgt gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (CEFR) (<http://europass.cedefop.europa.eu/sites/default/files/cefren.pdf>).

- c) nachgewiesene Fähigkeit, sowohl strategische als auch politische Entscheidungen zu treffen;
- d) umfassende Erfahrung in der Verwaltung von Haushaltsmitteln, Finanz- und/oder Humanressourcen in einem nationalen, europäischen und/oder internationalen Umfeld;
- e) Fähigkeit, ein Team zu leiten und zu motivieren, dem unter anderem technische, administrative und unterstützende Mitarbeitende angehören;
- f) Arbeitserfahrung in einem multikulturellen Umfeld und
- g) Motivation für die ausgeschriebene Stelle.

Die Bewerbungen werden anhand der Zulassungs- und Auswahlkriterien entsprechend den Ausführungen in den Teilen 1 und 2 bewertet.

Für die ausgeschriebene Stelle werden von den Bewerbern/Bewerberinnen folgende Kompetenzen erwartet, die bei den Vorstellungsgesprächen bewertet werden:

- a) ausgezeichnete Kommunikationskompetenz und sicheres Auftreten in Verbindung mit der Fähigkeit, sich klar auszudrücken und komplexe Themen in Wort und Schrift verständlich darzulegen, sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Sitzungen mit Mitarbeitenden sowie internen und externen Interessengruppen;
- b) ausgezeichnete soziale Kompetenz einschließlich guter Fähigkeiten im Umgang und bei Verhandlungen mit hochrangigen Regierungsvertretern sowie Finanzmarktteilnehmern;
- c) hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Integrität, Eigeninitiative, Eigenmotivation und Engagement, im öffentlichen Interesse tätig zu sein und der EU als Ganzes zu dienen.

CHANCENGLEICHHEIT

Als Behörde der Europäischen Union verfolgt die EIOPA eine Politik der Chancengleichheit und achtet darauf, bei ihren Einstellungsverfahren jegliche Form von Diskriminierung zu vermeiden.

AUSWAHLVERFAHREN

Das Auswahlverfahren umfasst folgende Schritte:

- 1) Für das Auswahlverfahren wird ein Auswahlausschuss eingerichtet. Alle qualifizierten Bewerber/-innen, die zu Vorauswahlgesprächen eingeladen werden, werden in der Einladung zum Vorauswahlgespräch über die Zusammensetzung des Auswahlausschusses informiert.
- 2) Der Auswahlausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf und Motivationsschreiben) der Bewerber/-innen in Bezug auf die Zulassungs- und Auswahlkriterien und erstellt eine Liste von bis zu sechs Bewerber/-innen anhand ihrer Verdienste und der zuvor genannten Kriterien. Die Bewerber/-innen in dieser Liste werden vom Auswahlausschuss zu den Vorauswahlgesprächen eingeladen. Die vom Auswahlausschuss vorausgewählten Bewerber/-innen werden außerdem zu einem eintägigen Assessment-Center für leitende Positionen eingeladen.
- 3) Im Anschluss an die Gespräche und auf Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der Management-/Führungskompetenzen nimmt der Auswahlausschuss eine Auswahlliste mit bis zu drei am besten geeigneten Bewerbern/-innen an, die dem Rat der Aufseher der EIOPA übermittelt wird. Aus der Aufnahme in diese Auswahlliste erwächst kein Anspruch auf eine Ernennung. Die Bewerber/-innen werden darauf hingewiesen, dass die Auswahlliste unter Umständen veröffentlicht wird, sobald sie vom Auswahlausschuss verabschiedet wurde.
- 4) Dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments wird die Zusammensetzung des Bewerberpools für die Stelle des/der Exekutivdirektors/Exekutivdirektorin (Zahl der Bewerbungen, Mischung aus beruflichen Fähigkeiten, Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern und Staatsangehörigkeit usw.) mitgeteilt und die Auswahlliste der Bewerber/-innen vorgelegt.
- 5) Die bis zu drei Bewerber/-innen, die in die engere Wahl kommen, werden dann aufgefordert, eine Präsentation zu einem vorher festgelegten Thema zu halten, und werden vom Rat der Aufseher der EIOPA befragt (15 Minuten Präsentation und 45 Minuten für Fragen des Rates der Aufseher der EIOPA und Antworten der Bewerber/-innen, wobei Chancengleichheit gewährleistet ist). Die Vorträge und Gespräche finden am selben Tag statt. Das Thema der Präsentation wird in der Einladung zu der Präsentation und dem Gespräch mit dem Rat der Aufseher der EIOPA mitgeteilt.
- 6) Im Anschluss an das oben dargelegte Verfahren erlässt der Rat der Aufseher nach Bestätigung durch das Europäische Parlament seinen Auswahlbeschluss.
- 7) Die Bewerber/-innen können zusätzlich zu den vorerwähnten Gesprächen und/oder Tests weiteren Gesprächen und/oder Tests unterzogen werden.

- 8) **Die in die Vorauswahlliste aufgenommenen Bewerber/-innen müssen** gemäß der Artikel 11 und 11a des Statuts ⁽¹²⁾ sowie gemäß Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union **vor ihrem Gespräch mit dem Rat der Aufseher eine Erklärung abgeben, in der sie bestätigen, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.** Die vorausgewählten Bewerber/-innen müssen sich in einer Erklärung insbesondere dazu verpflichten, unabhängig (gemäß Artikel 52 der EIOPA-Gründungsverordnung) und im öffentlichen Interesse zu handeln. Ferner müssen sie sämtliche Interessen offenlegen, die als nachteilig für ihre Unabhängigkeit erachtet werden könnten und die anhand der Ethikrichtlinien der EIOPA geprüft werden. Die Bewerber/-innen müssen in der Erklärung, die zusammen mit der Bewerbung einzureichen ist, ihre Bereitschaft zur Einhaltung der Ethikrichtlinien bekräftigen, sollte ihnen die Stelle angeboten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeit und die Beratungen des Auswahlausschusses streng vertraulich sind und jegliche Kontaktaufnahme mit seinen Mitgliedern streng verboten ist. Kontakte seitens der Bewerber/-innen oder Dritter zum Zweck der Einflussnahme auf die Mitglieder des Auswahlausschusses in Bezug auf die Auswahl sind Gründe für den Ausschluss vom Auswahlverfahren.

EINSTELLUNG UND BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

1. **Vertragsart, Laufzeit und Beginn der Aufnahme der Tätigkeit**

Der/Die erfolgreiche Bewerber/-in wird als Bediensteter/Bedienstete auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstab a der BBSB ⁽¹³⁾ mit einem auf fünf Jahre befristeten Vertrag, einer Probezeit von neun Monaten und der Möglichkeit einer Verlängerung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 eingestellt.

Die Amtszeit des/der Exekutivdirektors/Exekutivdirektorin beträgt fünf Jahre und kann einmal vom Rat der Aufseher unter Berücksichtigung der Bewertung des Rates der Aufseher verlängert werden.

Im Einklang mit den vom Exekutivdirektor der EIOPA im Oktober 2018 angenommenen Leitlinien der EIOPA zur Ermittlung von und zum Umgang mit sensiblen Positionen (EIOPA-18/308: Policy on the Identification and Management of Sensitive Post) wird diese Position als sensibel eingestuft und ist Teil des Verzeichnisses sensibler Positionen der Behörde.

Voraussichtlicher Beginn der Aufnahme der Tätigkeit ist der **1. April 2026**.

2. **Funktions- und Besoldungsgruppen**

Der/Die erfolgreiche Bewerber/-in wird als Bedienstete/-r auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der BBSB in der Besoldungsgruppe AD 14 eingestellt.

Besoldungsgruppe/ Dienstaltersstufe	Mindestanforderungen für die Einstufung in die Dienstaltersstufen (gefordertes Hochschulstudium + Mindestdauer der geforderten Berufserfahrung in Jahren nach Erwerb des Hochschulabschlusses)	Monatliche Nettobezüge ohne Zulagen ⁽¹⁾ (EUR)	Monatliche Nettobezüge einschließlich bestimmter Zulagen/Familienzulagen ⁽²⁾ (EUR)
AD 14, Dienstaltersstufe 1	Abschluss eines Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Jahren + 15 Jahre Berufserfahrung	12 012	16 909
AD 14, Dienstaltersstufe 2	Abschluss eines Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Jahren + 21 Jahre Berufserfahrung	12 406	17 451

⁽¹⁾ Schätzung der Nettobezüge einschließlich des Berichtigungskoeffizienten für Deutschland, Abzügen für Steuer und Sozialversicherung, ohne etwaige Zulagen (Ausgangspunkt für diese Schätzung ist ein/-e alleinstehende/-r Bewerber/-in ohne Anspruch auf Auslandszulage in Deutschland sowie Managementzulage).

⁽²⁾ Schätzung der Nettobezüge einschließlich des Berichtigungskoeffizienten für Deutschland, Abzügen für Steuer und Sozialversicherung und plus der Zulagen (Ausgangspunkt für diese Schätzung ist ein/-e Bewerber/-in mit Anspruch auf Auslandszulage, Haushaltszulage und Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind sowie Managementzulage). Die Zulagen richten sich in jedem Fall nach der persönlichen Situation des/der Bewerbers/Bewerberin.

Nähere Angaben zum gesamten Vergütungspaket sind den Artikeln 62 bis 70 sowie Anhang VII des Statuts zu entnehmen. Weiterführende Informationen finden Sie auf der EIOPA-Website unter „Careers“ ⁽¹⁴⁾.

⁽¹²⁾ Konsolidierter Text: [http://data.europa.eu/eli/reg/1962/31\(1\)/2014-05-01](http://data.europa.eu/eli/reg/1962/31(1)/2014-05-01).

⁽¹³⁾ Siehe Fußnote 3.

⁽¹⁴⁾ https://www.eiopa.europa.eu/about/careers_en.

3. Beschäftigungsbedingungen im Überblick

- Das Grundgehalt unterliegt der Unionssteuer und ist von nationalen Steuern befreit.
- Es wird der für die Vergütung von Beamten und der sonstigen Bediensteten gemäß Artikel 64 des Statuts anwendbare Berichtigungskoeffizient für Berlin (Deutschland) angewandt.
- Je nach familiärer Situation und Herkunftsort haben Mitarbeitende gegebenenfalls Anspruch auf folgende Leistungen: Auslandszulage (16 % des Grundgehalts), Haushaltszulage, Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder, Erziehungszulage, Einrichtungsbeihilfe und Erstattung der Umzugskosten, anfängliches zeitweiliges Tagegeld und sonstige Leistungen.
- Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt zwei Tage je Kalendermonat plus weitere Tage aufgrund des Alters und der Besoldungsgruppe sowie 2,5 Tage für zusätzlichen Heimaturlaub für Mitarbeitende mit Anspruch auf Auslands- oder Expatriierungszulage.
- Es gilt die Versorgungsordnung der EU (nach zehnjähriger Dienstzeit).
- Weitere Leistungen sind das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem der EU, eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Invalidität.
- Es wird eine hybride Arbeitsumgebung geboten.
- Es gilt eine Reiseversicherung bei Dienstreisen.

4. Rechte und Pflichten

Die Bewerber/-innen werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Fall der Ernennung als Exekutivdirektor/-in der EIOPA die in Titel II des Statuts aufgeführten Ethikrichtlinien während ihrer Beschäftigung bei der EIOPA sowie nach ihrem Ausscheiden einzuhalten haben. Dazu zählen auch die Vorgaben zu Unabhängigkeit, Integrität und Interessenkonflikten.

Der/Die Exekutivdirektor/-in hat bei der Durchführung der gestellten Aufgaben und seinem/ihrer Verhalten ausschließlich die Interessen der Union im Blick und lässt alle anderen Interessen außer Acht, die für seine/ihre Unabhängigkeit als nachteilig angesehen werden könnten.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Person, die die Position als Exekutivdirektor/-in der EIOPA innehatte, dazu verpflichtet ist,⁽¹⁵⁾ bei der EIOPA (über einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden) um Erlaubnis nachzusuchen, bevor sie einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen kann. Falls diese Tätigkeit mit der Tätigkeit in den letzten drei Dienstjahren bei der EIOPA in Verbindung steht und die EIOPA der Ansicht ist, dass sich dadurch in Bezug auf die legitimen Interessen der EIOPA ein Konflikt ergeben könnte, kann die EIOPA ihre Erlaubnis an als angemessen erachtete Bedingungen knüpfen oder die Tätigkeit für bis zu zwei Jahre nach dem Zeitpunkt untersagen, an dem die Person bei der EIOPA ausgeschieden ist. Tätigkeiten, die für den/die Exekutivdirektor/-in der EIOPA mit einem Interessenkonflikt verbunden wären, werden nicht genehmigt.

5. Dienstort

Frankfurt am Main, Deutschland.

BEWERBUNGSVERFAHREN

Bewerbungen einschließlich eines mit Datum und Unterschrift versehenen **Lebenslaufs und Motivationsschreibens** sind in englischer Sprache **bis spätestens 7. Juli 2025, 23.59 Uhr MEZ, per E-Mail an 202514TAAD14@eiopa.europa.eu** einzureichen. Weitere Informationen finden Sie auf der EIOPA-Website unter „Careers“⁽¹⁶⁾.

Nach Bewerbungsschluss eingegangene Bewerbungen werden von der EIOPA nicht berücksichtigt. Den Bewerberinnen wird dringend empfohlen, mit der Einreichung ihrer Bewerbung nicht bis zum letzten Tag zu warten, da starker Internetverkehr oder Verbindungsschwierigkeiten zu Problemen bei der Einreichung führen können. Die EIOPA kann für Verzögerungen, die auf solche Probleme zurückzuführen sind, nicht verantwortlich gemacht werden.

⁽¹⁵⁾ Siehe insbesondere Titel IV des Beschlusses C(2018) 4048 final der Kommission vom 29.6.2018 über Nebentätigkeiten und Aufträge und über berufliche Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, der durch den Beschluss des Verwaltungsrats über Nebentätigkeiten und Aufträge und über berufliche Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (EIOPA-MB-18/119: Decision on Outside Activities and Assignments and on Occupational Activities after Leaving the Service) angenommen wurde.

⁽¹⁶⁾ https://www.eiopa.europa.eu/about/careers_en.

Es werden nur vollständige Bewerbungen akzeptiert und berücksichtigt. Damit eine Bewerbung als vollständig gelten kann, müssen die Bewerber/-innen alle nachstehenden Unterlagen vor Ablauf der Bewerbungsfrist mit Datum und Unterschrift versehen einreichen:

- 1) **Lebenslauf**, aus dem u. a. Folgendes eindeutig hervorgeht:
 - Qualifikationen (erworbene akademische Qualifikationen bitte genau datieren);
 - Verantwortungsbereiche, Erfahrung und bei früheren Stellen erworbene Kompetenzen (Berufserfahrung bitte genau datieren) ⁽¹⁷⁾;
 - Nationalität/Staatsbürgerschaft;
 - Sprachkenntnisse;
- 2) **Motivations schreiben** von höchstens zwei Seiten, in dem Sie darlegen, weshalb Sie sich für die Stelle interessieren, und den Mehrwert beschreiben, den die EIOPA durch Ihre Einstellung erhalten würde.

Es müssen zu diesem Zeitpunkt keine Nachweise (Kopien von Personalausweisen, Pässen, Zeugnissen usw.) übermittelt werden. Nachweise sind zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens vorzulegen.

Die Bewerber/-innen sollten vor Einreichung ihrer Bewerbung überprüfen, ob sie alle in der Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Qualifikationen und der einschlägigen Berufserfahrung. Die Voraussetzungen müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist erfüllt sein.

Es wird nur die im Lebenslauf genannte Berufserfahrung berücksichtigt, die gegen Entgelt ab dem Zeitpunkt erworben wurde, zu dem das für die Stelle erforderliche Zertifikat bzw. Zeugnis ausgestellt wurde (einschließlich Studien- oder Praktikumsstipendien). Promotionszeiten werden als Berufserfahrung angerechnet, sofern der/die Bewerber/-in während des Promotionsstudiums ein Stipendium oder ein Gehalt erhalten hat. Die für Promotionszeiten angerechnete Höchstdauer beträgt drei Jahre, vorausgesetzt, das Promotionsstudium wurde erfolgreich vor dem Bewerbungsschluss des Auswahlverfahrens abgeschlossen.

Im Lebenslauf sind die Dauer (Anfangs- und Enddatum) aller bisherigen Stellen aufzuführen, und es ist anzugeben, ob es sich dabei um Vollzeit- oder um Teilzeitstellen handelte. Freiberufliche oder selbstständige Bewerber/-innen müssen entweder eine Kopie des Eintrags in das zuständige Handelsregister oder ein anderes amtliches Dokument (etwa eine Steuererklärung) vorlegen, aus dem eindeutig die Dauer der entsprechenden Berufserfahrung hervorgeht. Angaben zu Berufserfahrung, Ausbildung, Forschung oder Studium sind im Bewerbungsformular anzugeben. Die Bewerber/-innen müssen auf Anfrage Nachweise vorlegen können, aus denen die Dauer und die Art der Berufserfahrung eindeutig hervorgehen.

Die im Lebenslauf angegebene Adresse gilt als der Standort, von dem aus die zu einem Vorstellungsgespräch eingeladenen Bewerber/-innen anreisen.

Um das Auswahlverfahren zu vereinfachen, erfolgt die gesamte Kommunikation mit den Bewerbern/Bewerberinnen in Bezug auf diese Stellenausschreibung auf Englisch.

DATENSCHUTZ

Die EIOPA gewährleistet, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/-innen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁸⁾ verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten.

RECHTSBEHELFSVERFAHREN

Bewerber/-innen können bei einer sie beschwerenden Entscheidung in Bezug auf das Auswahlverfahren Folgendes unternehmen:

1. Antrag auf Überprüfung der Entscheidungen des Auswahlausschusses

Bewerber/-innen können binnen zehn Kalendertagen ab dem Datum des Schreibens, in dem sie von der Entscheidung des Auswahlausschusses unterrichtet wurden, einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung zusammen mit einer Begründung des Antrags an folgende E-Mail-Adresse richten: recruitment@eiopa.europa.eu.

⁽¹⁷⁾ Nähere Informationen zur Berechnung der Berufserfahrung finden Sie im Abschnitt „Bewerbungsverfahren“ am Ende dieser Stellenausschreibung.

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

2. Rechtsbehelfe

- a) Bewerber/-innen können gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts innerhalb der vorgesehenen Frist (drei Monate) eine Beschwerde unter folgender Adresse einreichen:

EIOPA
Leitung der Abteilung Corporate Support
Auswahlverfahren: **Ref. 202514TAAD14**
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND

- b) Bewerber/-innen können gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Statuts Rechtsbehelfe beim Gericht einlegen.

Informationen über das Einlegen von Rechtsbehelfen finden sich auf der Website des Gerichts: <http://curia.europa.eu/>.

3. Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten

Bewerber/-innen können zudem gemäß Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie entsprechend den Bedingungen der Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments⁽¹⁹⁾ Beschwerde bei der/dem Europäischen Bürgerbeauftragten einlegen.

Nähere Informationen über das Einlegen einer Beschwerde finden sich auf der Website der/des Europäischen Bürgerbeauftragten: <http://www.ombudsman.europa.eu/>.

Hinweis: Die zwingende Frist, die gemäß Artikel 90 Absatz 2 und Artikel 91 des Statuts für das Einreichen einer Beschwerde bzw. für das Einlegen eines Rechtsbehelfs beim Gericht gilt, wird durch die Befassung der/des Europäischen Bürgerbeauftragten nicht ausgesetzt. Außerdem müssen gemäß Artikel 2 Ziffer 4 der allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des/der Bürgerbeauftragten jeder Beschwerde, die bei der/dem Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht wird, die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Einrichtung vorausgegangen sein.

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1163/oj>).



C/2025/3094

3.6.2025

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. Juni 2025: 2,40 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

2. Juni 2025

(C/2025/3094)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1419	CAD	Kanadischer Dollar	1,5643
JPY	Japanischer Yen	162,98	HKD	Hongkong-Dollar	8,9576
DKK	Dänische Krone	7,4606	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8972
GBP	Pfund Sterling	0,84340	SGD	Singapur-Dollar	1,4686
SEK	Schwedische Krone	10,8535	KRW	Südkoreanischer Won	1 572,20
CHF	Schweizer Franken	0,9336	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,4734
ISK	Isländische Krone	144,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2214
NOK	Norwegische Krone	11,5100	IDR	Indonesische Rupiah	18 584,37
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8605
CZK	Tschechische Krone	24,899	PHP	Philippinischer Peso	63,553
HUF	Ungarischer Forint	402,83	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2578	THB	Thailändischer Baht	37,163
RON	Rumänischer Leu	5,0547	BRL	Brasilianischer Real	6,5015
TRY	Türkische Lira	44,7505	MXN	Mexikanischer Peso	22,0066
AUD	Australischer Dollar	1,7606	INR	Indische Rupie	97,4995

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/3098

3.6.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115898

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3098)

Datum der Annahme der Entscheidung	24.3.2025	
Nummer der Beihilfe	SA.115898	
Mitgliedstaat	Rumänien	
Region	Rumänien	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Majorarea capitalului social al CEC Bank SA	
Rechtsgrundlage	Art. 35 din Legea bugetului de stat pe anul 2025 nr. 9/2025 (Anexa nr. 4)	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	CEC BANK SA
Ziel	Sektorale Entwicklung	
Form der Beihilfe	Andere Formen der Kapitalintervention	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 000 000 000 RON Jährliche Mittel: 1 000 000 000 RON	
Beihilfemaximalintensität		
Laufzeit		
Wirtschaftssektoren	Kreditinstitute, ohne Spezialkreditinstitute	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerul Finanțelor Bulevardul Libertății nr.16, Sector 5, București	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/3131

3.6.2025

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Mai 2025

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 zur Ersetzung eines Mitglieds des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses

(C/2025/3131)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) wurde mit der Verordnung (EU) 2017/1939 errichtet. Das Kollegium der EUSTa besteht aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt und einem Europäischen Staatsanwalt je Mitgliedstaat. Der Europäische Generalstaatsanwalt wird vom Europäischen Parlament und vom Rat im gegenseitigen Einvernehmen aus einer Auswahlliste der qualifizierten Bewerber ernannt, die von dem in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschuss (im Folgenden „Auswahlausschuss“) erstellt wurde. Der Rat ernennt die Europäischen Staatsanwälte aus einem Kreis von drei qualifizierten von jedem Mitgliedstaat jeweils benannten Kandidaten nachdem der Rat eine begründete Stellungnahme des Auswahlausschusses erhalten hat.
- (2) Die derzeitigen Mitglieder des Auswahlausschusses wurden mit dem Beschluss (EU) 2023/133 des Rates ⁽²⁾ für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 20. Januar 2023 ernannt. Im Juni 2024 wurde ein Mitglied des Auswahlausschusses mit dem Beschluss (EU) 2024/1777 des Rates ⁽³⁾ ersetzt.
- (3) Am 7. März 2025 hat ein Mitglied des Auswahlausschusses, Frau Tuire TAMMINIEMI, ihr Amt niedergelegt. Der Rat wurde entsprechend unterrichtet.
- (4) Um die Kontinuität der Tätigkeit des Auswahlausschusses zu gewährleisten, sollte so bald wie möglich ein neues Mitglied des Auswahlausschusses ernannt werden, das Frau Tuire TAMMINIEMI ersetzt.
- (5) Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer ausgewogenen geografischen Verteilung, eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und einer angemessenen Vertretung der Rechtsordnungen der an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa teilnehmenden Mitgliedstaaten hat die Kommission Frau Johanna HERVONEN, Generalanwältin des Staatsanwaltschaftsbezirks Südfinnland, als neues Mitglied des Auswahlausschusses vorgeschlagen.
- (6) Frau Johanna HERVONEN sollte daher zum neuen Mitglied des Auswahlausschusses ernannt werden und im Einklang mit Regel II der Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 des Rates ⁽⁴⁾ für die verbleibende Amtszeit ihrer Vorgängerin ernannt werden.
- (7) Der Beschluss (EU) 2023/133 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2023/133 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses (ABl. L 17 vom 19.1.2023, S. 90, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/133/oj>).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2024/1777 des Rates vom 20. Juni 2024 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 des Rates im Hinblick auf die Ersetzung eines Mitglieds des Auswahlausschusses (ABl. L, 2024/1777, 24.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1777/oj>).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1696/oj).

- (8) Damit Frau Johanna HERVONEN ihre Aufgaben zeitnah wahrnehmen und an den laufenden Tätigkeiten des Auswahlausschusses teilnehmen kann, sollte dieser Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2023/133 wird der Name „Frau Tuire TAMMINIEMI“ durch den Namen „Frau Johanna HERVONEN“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARANOWSKI



C/2025/3136

3.6.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.103399

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3136)

Datum der Annahme der Entscheidung	2.4.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.103399	
Mitgliedstaat	Griechenland	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Individual aid to large and mature renewable and storage projects	
Rechtsgrundlage	Article 11B of Law 4685/2020 "Modernisation of the environmental legislation, implementation of Directives 2018/844 and 2019/692 of the European Parliament and Council and other provisions", as introduced into by means of Law 4951/2022 "Modernization of the licensing process of Renewable Energy Sources - Phase B, License provision for electricity generation and storage of energy, framework for the development of pilot offshore floating photovoltaic stations and specific provisions on energy and environmental protection".	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	The Proposed State Aid will be granted to the promoters of the SELI and FAETHON RES projects with embedded storage: ██████ "FAETHON", a consortium registered in Greece in November 2021 and comprising the companies Energy Yperionas S.A. and Ilos New Energy Greece Single Member P.C., which will construct and operate the Faethon Project; and ██████ "PRASINI ILIAKI ENERGEIA ATHINAS Single Member P.C.", a company registered in Greece in 2020 and established specifically as the SPV for the development of Project SelI, th
Ziel	Erneuerbare Energien, Energieinfrastrukturen	
Form der Beihilfe	Sonstige	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 000 000 000 EUR Jährliche Mittel: 42 000 000 EUR	

Beihilfeshöchstintensität	
Laufzeit	1.6.2025 - 6.1.2044
Wirtschaftssektoren	Elektrizitätserzeugung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry for the Environment and Energy Leoforos Mesogeion 119, 11526 Athens
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/3139

3.6.2025

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Mai 2025

zur Ernennung von zwei Mitgliedern des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

(C/2025/3139)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 wird ein Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten (im Folgenden „Ausschuss“) eingerichtet.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 besteht der Ausschuss aus sechs Mitgliedern, wobei das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission jeweils zwei Mitglieder benennen. Die Neubenennung des Ausschusses erfolgt jeweils innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der ersten Plenarsitzung des Europäischen Parlaments im Anschluss an die Wahl zum Europäischen Parlament. Das Mandat der Mitglieder kann nicht verlängert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Folgende Personen werden für die Dauer der Amtszeit des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten zu Mitgliedern dieses Ausschusses ernannt:

— Herr Linas KONTRIMAS,

— Frau Pia LANGE.

(2) Jede Ernennung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das betreffende designierte Mitglied die diesem Beschluss als Anhang beigefügte Erklärung zur Unabhängigkeit und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten unterzeichnet.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

⁽¹⁾ ABL L 317 vom 4.11.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1141/oj>.

ANHANG

**ERKLÄRUNG ZUR UNABHÄNGIGKEIT UND ZUM NICHTBESTEHEN VON
INTERESSENKONFLIKTEN**

Ich, der/die Unterzeichnete,, erkläre, dass ich Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen zur Kenntnis genommen habe und dass ich die Pflichten eines Mitglieds des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten völlig unabhängig und unter uneingeschränkter Einhaltung der Bestimmungen der genannten Verordnung ausüben werde.

Ich werde Weisungen von einem Organ, einer Regierung oder einer anderen Einrichtung oder sonstigen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Ich werde jede Handlung unterlassen, die mit meinen Aufgaben unvereinbar ist.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass ich mich nicht in einem Interessenkonflikt befinde. Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ich als Mitglied des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten aus Gründen der familiären oder persönlichen Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen, weltanschaulichen oder religiösen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit einem Begünstigten beruhen, meine Pflichten nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Insbesondere erkläre ich, dass ich kein Mitglied des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission bin. Ich bin kein gewählter Mandatsträger. Ich bin kein Beamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union. Ich bin kein gegenwärtiger oder ehemaliger Angestellter einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung.

Geschehen zu ...

[DATUM + UNTERSCHRIFT

des designierten Mitglieds

des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten]



C/2025/3143

3.6.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.111121

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3143)

Datum der Annahme der Entscheidung	4.4.2025
Nummer der Beihilfe	SA.111121
Mitgliedstaat	Polen
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Reinsurance of transport insurance on the territory of Ukraine
Rechtsgrundlage	Act of 7 July 1994 on insurance guaranteed by the State Treasury (amended on 13 July 2023).
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 6 400 000 000 PLN
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 30.6.2027
Wirtschaftssektoren	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN, Güterbeförderung im Straßenverkehr, Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Korporacja Ubezpieczeń Kredytów Eksportowych Spółka Akcyjna ul. Krucza 50, 00-025 Warszawa
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/3176

3.6.2025

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 2. Mai 2025

zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich der Anforderungen an Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Rahmen der strukturellen Liquiditätsquote

(CON/2025/9)

(C/2025/3176)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 4. bzw. 22. April 2025 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union bzw. vom Europäischen Parlament um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich der Anforderungen an Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Rahmen der strukturellen Liquiditätsquote⁽¹⁾ (nachfolgend der „Verordnungsvorschlag“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da der Verordnungsvorschlag 1) einen Bezug zu den Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken hat, die Geldpolitik der Union im Einklang mit Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Vertrags festzulegen und auszuführen und zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stabilität des Finanzsystems gemäß Artikel 127 Absatz 5 des Vertrags beizutragen und 2) die Aufgaben der EZB in Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags betrifft.

Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Anmerkungen

- 1.1. Die EZB begrüßt die Absicht, die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ (nachfolgend die „Eigenkapitalverordnung“ (CRR)) im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions – SFTs) mit Finanzkunden mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten im Rahmen der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) gezielt zu ändern.
- 1.2. Der vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht beschlossene NSFR-Standard (nachfolgend der „Basler NSFR-Standard“) verlangt, dass Banken im Verhältnis zu ihren jeweiligen bilanzwirksamen und außerbilanziellen Tätigkeiten ein stabiles Finanzierungsprofil aufweisen⁽³⁾. Die NSFR wird definiert als das Verhältnis von verfügbarer stabiler Refinanzierung (ASF) zu erforderlicher stabiler Refinanzierung (RSF). Um den Betrag der ASF zu berechnen, werden ASF-Faktoren den Refinanzierungsquellen einer Bank entsprechend ihrer relativen Stabilität zugeordnet, z. B. abhängig von der Restlaufzeit und der Neigung der verschiedenen Arten von Mittelgebern, Refinanzierungsmittel abzuziehen. Desgleichen werden RSF-Faktoren zur Berechnung des Betrags der RSF den Aktiva und außerbilanziellen Posten auf der Grundlage ihrer Restlaufzeit und Liquiditätsmerkmale zugeordnet. Im Zusammenhang mit besicherten Kreditvergaben unterscheiden sich die RSF-Faktoren auch nach den Liquiditätsmerkmalen der Sicherheiten, die diesen Transaktionen zugrunde liegen.
- 1.3. Die EZB geht davon aus, dass mit dem Verordnungsvorschlag die derzeitige Übergangsregelung für die aufsichtsrechtliche Behandlung von kurzfristigen SFTs und unbesicherten Transaktionen mit Finanzkunden dauerhaft beibehalten und damit, sobald der Übergangszeitraum endet und sofern Gesetzesänderungen ausbleiben, an die im Basler NSFR-Standard festgelegte Behandlung angepasst werden soll.

⁽¹⁾ COM(2025) 146 final.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>).

⁽³⁾ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Basel III: Strukturelle Liquiditätsquote, Oktober 2014, abrufbar auf der Website der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich unter www.bis.org.

- 1.4. In Bezug auf kurzfristige SFTs, die durch Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 1, einschließlich EU-Staatsanleihen, gedeckt sind, hat die EZB die Auswirkungen der im Verordnungsvorschlag vorgesehenen gezielten Änderung auf das Funktionieren des SFT-Markts und die Finanzstabilität geprüft ⁽⁴⁾.
- 1.5. Einerseits könnte sich das Auslaufen der Übergangsbestimmung, die für kurzfristige Transaktionen mit Finanzkunden niedrigere RSF-Faktoren vorsieht, nachteilig auf die Liquiditätsverteilung und die Absorption von Staatsanleihen innerhalb der SFT-Märkte auswirken. Insbesondere könnte der Anstieg der Regulierungskosten zu einer Neubewertung und einer Verringerung der Markttiefe dieses SFT-Marktsegments führen. Solche Friktionen könnten zu einer Zeit auftreten, in der die angekündigten Änderungen am geldpolitischen Handlungsrahmen des Eurosystems bei der Liquiditätsumverteilung eine verstärkte Abhängigkeit vom SFT-Markt vorsehen ⁽⁵⁾. Darüber hinaus könnte ein möglicher Rückgang der Geschäfte am SFT-Markt letztlich auf die Märkte für Staatsanleihen übergreifen, da die beiden Märkte eng miteinander verknüpft sind. Vor diesem Hintergrund benötigen einige Länder wie die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich im Rahmen der nationalen Umsetzung der NSFR keine stabile Refinanzierung dieser durch Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 1 gedeckten Transaktionen (siehe Tabelle am Ende von Ziffer 1.8).
- 1.6. Andererseits behalten die aufsichtsrechtlichen Gründe und die Erwägungen in Bezug auf die Finanzmarktstabilität, die jeweils der Kalibrierung des Basler NSFR-Standards zugrunde liegen, ihre Gültigkeit ⁽⁶⁾. Die RSF-Übergangsfaktoren decken die Refinanzierungsrisiken kurzfristiger Transaktionen mit Finanzkunden möglicherweise nicht ausreichend ab. Insbesondere könnte die Anforderung einer stabilen Refinanzierung für kurzfristige Transaktionen mit Finanzkunden, einschließlich durch Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 1 gedeckte SFTs, dem potenziellen Franchiserisiko besser Rechnung tragen, was den Banken einen Anreiz bieten könnte, einen Teil ihrer kurzfristigen Kreditvergabe weiterhin zu verlängern. Darüber hinaus könnte ein positiver RSF-Faktor das Risiko von Laufzeitinkongruenzen zwischen Kreditvergabe und Refinanzierung innerhalb der Kategorie der kurzfristigen SFTs sowie Ansteckungsrisiken zwischen Instituten bei Liquiditätsschocks verringern.
- 1.7. Angesichts der Bedenken hinsichtlich des Funktionierens der Märkte und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Umsetzung der Geldpolitik unterstützt die EZB insgesamt die Verlängerung der derzeitigen Behandlung kurzfristiger SFTs, die durch Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 1 gedeckt sind, beispielsweise um fünf Jahre, als vorübergehende Maßnahme, die einer Überprüfungsklausel unterliegen sollte. Zu dem Schluss zu gelangen, dass Bedenken hinsichtlich des Funktionierens der Märkte die Vorteile in Bezug auf die Finanzstabilität und Aufsicht dauerhaft überwiegen, ist noch zu früh. Die EZB schlägt daher vor, die Verlängerung zeitlich zu begrenzen, und unterstreicht dabei auch das Bekenntnis der Union zu internationalen Standards. Die Frage könnte dann unter Berücksichtigung des Funktionierens der SFT-Märkte nach der Fertigstellung des Handlungsrahmens des Eurosystems sowie aufsichtsrechtlicher Gründe und Erwägungen in Bezug auf die Finanzmarktstabilität erneut geprüft werden.
- 1.8. Sowohl kurzfristige SFTs, die durch andere Vermögenswerte besichert sind, als auch unbesicherte Transaktionen bergen im Vergleich zu den oben genannten Transaktionen höhere Refinanzierungsrisiken, die in der NSFR ordnungsgemäß erfasst werden sollten. In Bezug auf SFTs sind die Merkmale von Aktiva, die nicht der Stufe 1 zugeordnet sind, unterschiedlich: Während einige hoch liquide sind, sind andere nicht unbedingt ausreichend liquide, um den derzeitigen RSF-Faktor von 5 % zu rechtfertigen. Ein RSF-Faktor von 5 % für SFTs, die durch andere Vermögenswerte besichert sind, ist im Vergleich zu anderen Ländern niedrig (siehe nachstehende Tabelle, wobei darauf hingewiesen wird, dass die meisten Länder, die den Basler NSFR-Standard anwenden und nicht in der Tabelle erfasst sind, die entsprechende Basler NSFR-Standardkalibrierung anwenden) ⁽⁷⁾. Auch bei unbesicherten Transaktionen liegt der aktuelle RSF-Faktor von 10 % unter dem Faktor von 15 %, der von den meisten wichtigen Ländern verwendet wird. Aufgrund der potenziellen Refinanzierungsrisiken und der Behandlung in anderen Ländern sind diese vorgesehenen dauerhaften Abweichungen vom Basler NSFR-Standard ungerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund sollte bei einer Verlängerung der derzeitigen Behandlung dieser Transaktionen, diese auch nur vorübergehend sein.

⁽⁴⁾ Siehe ECB staff response to the European Commission's call for evidence on a targeted amendment to the prudential treatment of securities financing transactions under the net stable funding ratio, 7. März 2025, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽⁵⁾ Siehe Erklärung des EZB-Rats, Änderungen am geldpolitischen Handlungsrahmen, 13. März 2024 und Blogartikel der EZB zu Repo markets: Understanding the effects of a declining Eurosystem market footprint, 23. Juli 2024, beide abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽⁶⁾ Siehe European Banking Authority (EBA), Report on specific aspects of the NSFR framework under Article 510(4), (6) and (9) of Regulation (EU) No 575/2013, Januar 2024, abrufbar auf der Website der EBA unter www.eba.europa.eu. Der Bericht wurde im Rahmen des Mandats veröffentlicht, das der EBA durch Artikel 510 Absatz 6 der CRR erteilt wurde.

⁽⁷⁾ Für detaillierte Bewertungen der Länder hinsichtlich der Umsetzung der NSFR siehe Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, RCAP Jurisdictional assessments: regulatory implementation consistency, zuletzt aktualisiert am 2. April 2025, abrufbar auf der Website der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich unter www.bis.org.

RSF-Faktoren in wichtigen Ländern für kurzfristige Transaktionen mit finanziellen Gegenparteien							
Art der Transaktion	EU	CA ⁽¹⁾	CH ⁽²⁾	JP ⁽³⁾	UK ⁽⁴⁾	US ⁽⁵⁾	Basel
Durch Aktiva der Stufe 1 besicherte SFTs	0 %	5 %	10 %	0 %	0 %	0 %	10 %
Nicht durch Aktiva der Stufe 1 besicherte SFTs	5 %	10 %	10 % ⁽⁶⁾	15 %	5 %	15 %	15 %
Unbesicherte Darlehen	10 %	15 %	15 % ⁽⁷⁾	15 %	10 %	15 %	15 %

- ⁽¹⁾ **Kanada:** siehe Office of the Superintendent of Financial Institutions, Liquidity Adequacy Requirements (LAR) (2025) Chapter 3 — Net Stable Funding Ratio, abrufbar auf der Website der kanadischen Regierung des Office of the Superintendent of Financial Institutions unter www.osfi-bsif.gc.ca.
- ⁽²⁾ **Schweiz:** siehe Schweizerischer Bundesrat, Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser vom 30. November 2012 (Liquiditätsverordnung, LiqV; RS 952.06), abrufbar auf der Website des Schweizerischen Bundesrates unter www.fedlex.admin.ch.
- ⁽³⁾ **Japan:** siehe Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP): Assessment of Basel Committee's Net Stable Funding Ratio standard – Japan, abrufbar auf der Website der BIZ unter www.bis.org.
- ⁽⁴⁾ **Vereinigtes Königreich:** siehe Bank of England Prudential Regulation Authority Rulebook – Liquidity (CRR), abrufbar unter www.prarulebook.co.uk.
- ⁽⁵⁾ **Vereinigte Staaten:** siehe Comptroller of the Currency, Federal Reserve System und Federal Deposit Insurance Corporation, Net Stable Funding Ratio: Liquidity Risk Measurement Standards and Disclosure Requirements, 86 Fed. Reg. 9120, 11.2.2021, abrufbar auf der Website des Federal Register unter www.federalregister.gov.
- ⁽⁶⁾ Ein RSF-Faktor von 10 % gilt für durch Aktiva der Stufe 2a besicherte SFTs.
- ⁽⁷⁾ Ein RSF-Faktor von 15 % gilt für SFTs, die durch andere Sicherheiten als in Form von Aktiva der Stufe 1 und 2a gedeckt sind, sowie für unbesicherte Transaktionen.

Sofern die EZB Änderungen des Verordnungsvorschlags empfiehlt, ist ein spezifischer Redaktionsvorschlag mit Begründung in einem gesonderten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht in englischer Sprache auf EUR-Lex zur Verfügung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 2. Mai 2025.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE



2025/1074

3.6.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/1074 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2025

zur Nichtgenehmigung von Ethylenoxid als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission⁽²⁾ wurde eine Liste der alten Wirkstoffe festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Genehmigung zur Verwendung in Biozidprodukten bewertet werden sollen. Diese Liste enthält Ethylenoxid (EG-Nr.: 200-849-9, CAS-Nr.: 75-21-8) in Bezug auf die Produktart 2.
- (2) Ethylenoxid wurde im Hinblick auf die Verwendung in Biozidprodukten der in Anhang V der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ beschriebenen Produktart 2 (Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens sowie andere Biozid-Produkte) bewertet, die der in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 beschriebenen Produktart 2 (Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind) entspricht. Norwegen wurde als Bericht erstattender Mitgliedstaat (im Folgenden „bewertende zuständige Behörde“) benannt.
- (3) Am 1. Dezember 2009 wurde ein Antrag auf Aufnahme von Ethylenoxid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2 (im Folgenden „Antrag“) in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG gestellt. In dem Antrag legte der Antragsteller Unterlagen über ein einziges repräsentatives Biozidprodukt vor, die die Verwendung zur industriellen Sterilisation von Medizinprodukten für den einmaligen Gebrauch stützen, bevor diese in Verkehr gebracht werden. Gemäß Artikel 90 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 hat die bewertende zuständige Behörde den Antrag gemäß der genannten Verordnung bewertet.
- (4) Am 5. März 2020 übermittelte die bewertende zuständige Behörde der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) den Bewertungsbericht zu dem Antrag zusammen mit den Schlussfolgerungen ihrer Bewertung. Die Agentur erörterte den Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen im Rahmen von Fachsitzungen.
- (5) Gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 arbeitet der Ausschuss für Biozidprodukte die Stellungnahmen der Agentur zu den Anträgen auf Genehmigung von Wirkstoffen aus. Am 3. Dezember 2020 nahm der Ausschuss für Biozidprodukte gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 in Verbindung mit Artikel 75 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die Stellungnahme der Agentur an⁽⁴⁾, in der die Schlussfolgerungen der bewertenden zuständigen Behörde berücksichtigt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/1062/oj).

⁽³⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/8/oj>).

⁽⁴⁾ Biocidal Products Committee — Opinion on the application for approval of the active substance: Ethylene oxide, Product type: 2, ECHA/BPC/272/2020, angenommen am 3. Dezember 2020.

- (6) In ihrer Stellungnahme kommt die Agentur zu dem Schluss, dass Ethylenoxid die Kriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt und dass Ethylenoxid für die Produktart 2 normalerweise nicht genehmigt werden sollte, es sei denn, es ist mindestens eine der Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung erfüllt.
- (7) Nach Annahme der Stellungnahme der Agentur ersuchte der Antragsteller die Kommission um Auskunft darüber, ob unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ das im Antrag vorgestellte repräsentative Produkt und seine repräsentative Verwendung in den Geltungsbereich gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen.
- (8) Die Verordnung (EU) 2017/745 trat am 25. April 2017 in Kraft, und die meisten ihrer Bestimmungen gelten seit dem 26. Mai 2021; damit wurde der Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Union über Medizinprodukte geändert oder präzisiert. Bei Ethylenoxid handelt es sich um einen Stoff, der im Rahmen des Herstellungsprozesses zur Sterilisation von Medizinprodukten verwendet wird, die anschließend in sterilem Zustand in Verkehr gebracht werden. Diese Verwendung von Ethylenoxid fällt unter die Verordnung (EU) 2017/745. Folglich wird das im Antrag enthaltene repräsentative Produkt für ein Verfahren verwendet, das in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 fällt.
- (9) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt die genannte Verordnung nicht für Biozidprodukte oder behandelte Waren, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 90/385/EWG ⁽⁶⁾ und 93/42/EWG ⁽⁷⁾ des Rates fallen, die durch die Verordnung (EU) 2017/745 aufgehoben und ersetzt wurden.
- (10) Folglich fiel das im Antrag enthaltene repräsentative Produkt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.
- (11) Am 21. Juni 2022 nahm die Kommission Kontakt mit dem Antragsteller auf und fragte ihn, ob er ein anderes repräsentatives Biozidprodukt zur Bewertung von Ethylenoxid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2 vorlegen wolle, das in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fällt.
- (12) Am 30. Juni 2022 und am 25. August 2022 bekundete der Antragsteller gegenüber der Kommission sein Interesse an anderen, in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallenden repräsentativen Biozidprodukten zur Bewertung von Ethylenoxid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2, und zwar i) für die Sterilisation von Arzneimitteln, ii) für die Sterilisation von Verpackungen, die für Arzneimittel bestimmt sind, ohne dass das Produkt selbst in das Sterilisierungsverfahren einbezogen ist, und iii) für die Sterilisation von „Kombinationsprodukten“. Der Antragsteller ersuchte die Kommission um Auskunft, ob solche Verwendungszwecke in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen.
- (13) Arzneimittel werden durch die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 ⁽⁸⁾, die Richtlinie 2001/83/EG ⁽⁹⁾ und die Verordnung (EU) 2019/6 ⁽¹⁰⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Rechtsvorschriften der Union über Arzneimittel“) reguliert.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1, ELI <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/745/oj>).

⁽⁶⁾ Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/385/oj>).

⁽⁷⁾ Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1993/42/oj>).

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj>).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/83/oj>).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj>).

- (14) Die Rechtsvorschriften der Union über Arzneimittel enthalten Bestimmungen über die Herstellung von Arzneimitteln und sehen insbesondere vor, dass der Inhaber einer Herstellungserlaubnis die Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis einzuhalten hat, auch in Bezug auf die Verwendung von Ethylenoxid zur Sterilisierung bestimmter Arzneimittel. Folglich fallen die vom Antragsteller vorgesehenen Verwendungszwecke für Ethylenoxid zur Sterilisierung von Arzneimitteln und zur Sterilisierung von für Arzneimittel bestimmten Verpackungen ohne Einbeziehung des Produkts selbst in das Sterilisierungsverfahren in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten an einem Standort durchgeführt werden, für den eine Herstellungserlaubnis gemäß Artikel 40 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 88 der Verordnung (EU) 2019/6 vorliegt, in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Union über Arzneimittel.
- (15) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt die genannte Verordnung nicht für Biozidprodukte oder behandelte Waren, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Richtlinie 2001/83/EG und der Richtlinie 2001/82/EG fallen, die durch die Verordnung (EU) 2019/6 aufgehoben und ersetzt wurden.
- (16) Folglich fallen die vom Antragsteller vorgesehenen Verwendungszwecke für Ethylenoxid zur Sterilisierung von Arzneimitteln und zur Sterilisierung von Verpackungen für Arzneimittel ohne Einbeziehung des Produkts selbst in das Sterilisierungsverfahren nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.
- (17) In Bezug auf die Verwendung von Ethylenoxid zur Sterilisierung von „Kombinationsprodukten“, die Elemente enthalten, die sowohl in der Verordnung (EU) 2017/745 als auch in den Rechtsvorschriften der Union über Arzneimittel festgelegt sind, sind in Artikel 1 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2017/745 die Umstände festgelegt, unter denen ein Produkt, das aus einer Kombination aus einem Medizinprodukt und einem Arzneimittel besteht, in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 bzw. in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Union über Arzneimittel fällt.
- (18) Folglich fällt die vom Antragsteller beabsichtigte Verwendung von Ethylenoxid zur Sterilisation von „Kombinationsprodukten“ nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.
- (19) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die im Antrag genannte Verwendung von Ethylenoxid und die zusätzlichen Verwendungszwecke für die Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2, die der Antragsteller zu stützen beabsichtigt, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, sondern in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Union über Arzneimittel oder der Verordnung (EU) 2017/745 fallen.
- (20) Da keine Verwendung von Ethylenoxid, die der Antragsteller stützt oder zu stützen beabsichtigt, in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fällt, sollte davon abgesehen werden, Ethylenoxid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2 zu genehmigen.
- (21) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ethylenoxid (EG-Nr.: 200-849-9; CAS-Nr.: 75-21-8) wird nicht als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2 genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 2. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2025/1075

3.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1075 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1927 hinsichtlich des Verzeichnisses der abgegrenzten Eindämmungsgebiete in Bezug auf *Aleurocanthus spiniferus* (Quaintance)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ⁽²⁾ ist die Liste der Unionsquarantäneschädlinge, deren Auftreten im Gebiet der Union bekannt ist, festgelegt.
- (2) *Aleurocanthus spiniferus* (Quaintance) (im Folgenden „spezifizierter Schädling“) ist in dieser Liste aufgeführt, da er bekanntermaßen in bestimmten Gebieten Griechenlands, Frankreichs, Kroatiens und Italiens vorkommt und ein breites Spektrum von Pflanzenarten wie Zitruspflanzen, Äpfel, Reben, Granatäpfel und Zierpflanzen betrifft.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1927 der Kommission ⁽³⁾ wurden Maßnahmen zur Eindämmung des spezifizierten Schädlings in bestimmten abgegrenzten Eindämmungsgebieten festgelegt und diese Gebiete in Griechenland, Frankreich, Kroatien und Italien aufgeführt.
- (4) Seit dem Erlass der genannten Verordnung haben Erhebungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 ergeben, dass die Tilgung des spezifizierten Schädlings in den für die Tilgung abgegrenzten Gebieten in den Gespanschaften Dubrovnik-Neretva, Primorje-Gorski und Split-Dalmatien in Kroatien, in Occitanie und Provence-Alpes-Côte d'Azur in Frankreich, in den Regionalbezirken Achaia, Argolida und Corinthia und der Region Attika in Griechenland sowie in den Regionen Abruzzen, Apulien, Basilicata, Emilia-Romagna, Latium, Lombardei, Marken, Sizilien und Toskana in Italien nicht mehr möglich ist.
- (5) Da sich die Pufferzone in Provence-Alpes-Côte d'Azur bis in das Hoheitsgebiet Italiens erstreckt und einen Teil der Gemeinde Ventimiglia umfasst, sollte dieser Teil der Pufferzone auch in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1927 aufgenommen werden.
- (6) Folglich sollte Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1927 dahin gehend geändert werden, dass diese neuen abgegrenzten Eindämmungsgebiete aufgenommen werden.
- (7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (AbI. L 319 vom 10.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2072/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1927 der Kommission vom 11. Oktober 2022 mit Maßnahmen zur Eindämmung von *Aleurocanthus spiniferus* (Quaintance) innerhalb bestimmter abgegrenzter Gebiete (AbI. L 265 vom 12.10.2022, S. 72, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1927/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1927

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1927 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG I

1. **Griechenland**

Nummer des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen
1.	Befallszone	Regionalbezirk Thesprotia	Igoumenitsas, Souliou, Filiaton
	Pufferzone	Regionalbezirk Ioannina	Zitsas, Dodonis, Pogoniou
2.	Befallszone	Regionalbezirk Preveza	Zirou, Pargas, Prevezas
	Pufferzone	Regionalbezirk Ioannina	Dodonis
3.	Befallszone	Regionalbezirk Arta	Artaion, Nikolaou Skoufa
	Pufferzone	Regionalbezirk Arta	Georgiou Karaiskaki, Kentrikon Tzoumerkon
4.	Befallszone	Regionalbezirk Aitoloakarnania	Navpaktias, Thermou, Xiromerou, Aktio-Vonitsa, Amfilohias, Mesologgiou und Agriniou
	Pufferzone	Regionalbezirk Fokida	Doridos
		Regionalbezirk Evritania	Karpenisiou, Agrafon
5.	Befallszone	Ionische Inseln	Korfu (!)
6.	Befallszone	Regionalbezirk Achaia	Aigialeia, Erymanthos, Kalavryta, Patras, Dytiki Achaia
	Pufferzone	Regionalbezirk Ileia	Archaia Olympia, Andravida-Kyllini, Ilida
	Pufferzone	Regionalbezirk Arkadien	Gortynia, Tripoli
7.	Befallszone	Regionalbezirk Korinthia	Corinthos, Loutraki-Perachora-Agii Theodori, Nemea, Velo-Vocha, Xylokastro-Evrostina
	Pufferzone	Regionalbezirk Arkadien	Tripoli
8.	Befallszone	Region Attika	Die gesamte Region
	Pufferzone	Regionalbezirk Bötien	Tanagra, Theben
9.	Befallszone	Regionalbezirk Argolis	Argos-Mykines, Epidauros, Ermionida, Nafplio
	Pufferzone	Regionalbezirk Arkadien	Voreia Kynouria

(!) Keine Pufferzone, da die gesamte Insel Befallszone ist.

2. Frankreich

Nummer des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen
1.	Befallszone	Occitanie	Aigues-Mortes, Aigues-Vives, Aimargues, Aubais, Aubord, Aujargues, Baillargues, Beauvoisin, Bernis, Boisseron, Boissières, Bouillargues, Caissargues, Calvisson, Candillargues, Castelnau-le-Lez, Castries, Caveirac, Clapiers, Clarensac, Codognan, Congénies, Entre-Vignes, Fons, Fontanès, Gajan, Gallargues-le-Montueux, Garons, Générac, Grabels, Jacou, Junas, Juvignac, La Calmette, La Grande-Motte, La Rouvière, Langlade, Lansargues, Lattes, Le Cailar, Le Crès, Le Grau-du-Roi, Lunel, Lunel-Viel, Marguerittes, Marsillargues, Mauguio, Milhau, Montferrier-sur-Lez, Montignargues, Montpellier, Montpezat, Mudaison, Mus, Nages-et-Solorgues, Nîmes, Parignargues, Pérols, Rodilhan, Saint-Aunès, Saint-Bauzély, Saint-Brès, Saint-Chaptes, Saint-Clément-de-Rivière (südlicher Teil), Saint-Côme-et-Maruéjols, Saint-Dionisy, Saint-Geniès-de-Malgoirès, Saint-Geniès-des-Mourgues, Saint-Georges-d'Orques, Saint-Gilles, Saint-Just, Saint-Laurent-d'Aigouze, Saint-Mamert-du-Gard, Saint-Nazaire-de-Pézan, Saint-Sériès, Saturargues, Saussines, Sauzet, Sommières, Souvignargues, Uchaud, Vailhauquès, Valergues, Vauvert, Vendargues, Vergèze, Vestric-et-Candiac, Villetelle, Villeveuille
	Pufferzone	Occitanie	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Argelliers, Aspères, Assas, Beaulieu, Bellegarde, Bezouze, Boucoiran-et-Nozières, Bourdic, Brignon, Buzignargues, Cabrières, Campagne, Castelnau-Valence, Collorgues, Combaillaux, Combas, Crespian, Dions, Domessargues, Fabrègues, Fourques, Gailhan, Galargues, Garrigues-Sainte-Eulalie, Guzargues, Lavérune, Lecques, Manduel, Mauressargues, Meynes, Montagnac, Montarnaud, Montaud, Montmirat, Moulézan, Moussac, Murles, Murviel-lès-Montpellier, Orthoux-Sérignac-Quilhan, Palavas-les-Flots, Pignan, Poulx, Prades-le-Lez, Redessan, Restinclières, Saint-Clément, Saint-Clément-de-Rivière (nördlicher Teil), Saint-Dézéry, Saint-Drézéry, Sainte-Anastasie, Saint-Gély-du-Fesc, Saint-Gervasy, Saint-Hilaire-de-Beauvoir, Saint-Jean-de-Cornies, Saint-Jean-de-Védas, Saint-Vincent-de-Barbayrac, Salinelles, Sanilhac-Sagriès, Sardan, Sussargues, Teyran, Vic-le-Fesq, Villeneuve-lès-Maguelone, Viols-le-Fort
		Provence-Alpes-Côte d'Azur	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Arles, Saintes-Maries-de-la-Mer
2.	Befallszone	Provence-Alpes-Côte d'Azur	Teile der folgenden Gemeinden: Castellar, Gorbio, Menton, Roquebrune-Cap-Martin
	Pufferzone	Provence-Alpes-Côte d'Azur	Stadt Menton (außer Befallszonen) sowie 2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Castellar, Castillon, Gorbio, Roquebrune-Cap-Martin, Peille, Sainte-Agnès

Nummer des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen
3.	Befallszone	Provence-Alpes-Côte d'Azur	ein Teil der Gemeinde Draguignan
	Pufferzone	Provence-Alpes-Côte d'Azur	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Draguignan und Trans-en-Provence

3. **Kroatien**

Nummer des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen	
			Gemeinde	Katastralgemeinde
1.	Befallszone	Gespanschaft Dubrovnik-Neretva	Konavle	Vitaljina, Gruda, Đurinići, Palje Brdo, Ljuta, Lovorno, Zastolje, Pločice
			Dubrovačko Primorje	Slano
			Grad Dubrovnik	Zaton
			Opuzen	Opuzen I., Opuzen II.
			Rijeka	Komin, Plina
			Slivno	Vlaka — Tuševac
	Pufferzone	Gespanschaft Dubrovnik-Neretva	Konavle	Poljice, Vodovađa, Dubravka, Dunave, Popovići, Komaji, Pridvorje, Radovčići, Kuna Konavoska
			Grad Dubrovnik	Grad Dubrovnik, Obuljeno, Sustjepan, Petrovo Selo, Osojnik, Orašac, Gromača, Ljubač, Koločep, Mokošica
			Dubrovačko Primorje	Majkovi Donji, Majkovi Gornji, Banići, Trnova, Mravinjica
			Rijeka	Baćina, Ploče, Rogotin, Struge, Pasičina
			Kula Norinska	Desne, Metković, Krvavac II., Borovci
			Zažablje	Vidonje
			Opuzen	Opuzen
			Slivno	Slivno, Pižinovac-Lovorje
Pojezerje	Kobiljača, Otrić-Seoci			

Nummer des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen	
			Gemeinde	Katastralgemeinde
2.	Befallszone	Gespantschaft Split-Dalmatien	Jelsa	Jelsa, Vrisnik, Pitve, Svirče, Vrboska
			Milna	Milna
			Sutivan	Sutivan
			Bobovišća	Bobovišća
			Supetar	Mirca, Supetar
			Sućuraj	Bogomolje
			Starigrad	Stari Grad
			Postira	Dol
			Hvar	Hvar
			Podgora	Podgora
			Tučepi	Tučepi
			Baška Voda	Baška Voda
			Brela	Brela
			Makarska	Makarska, Bast — Baška Voda
			Stari Grad	Dol
			Vrbanj	Vrbanj
			Vis	Vis
	Supetar	Bol		
	Dugi Rat	Duće		
	Omiš	Omiš, Tugare, Lokva Rogoznica		
	Pufferzone	Gespantschaft Split-Dalmatien	Marina	Marina, Blizna, Mitlo Vinovac, Sevid
			Šolta	Gornje Selo
			Nerežišća	Dračevica, Donji Humac, Gornji Humac, Nerežišća
			Supetar	Splitska, Škrip, Pražnica, Selca
			Hvar	Brusje, Grablje
			Jelsa	Zastražišće, Gdinj
			Sućuraj	Sućuraj
Omiš			Slime, Čisla, Dubrava, Gata, Grabovac, Jesenice, Kostanje, Kučiće, Svinište, Zakućac, Zvečanje, Lećevica	
Šestanovac			Grabovac	
Zagvozd			Zagvozd, Župa	
Makarska	Veliko Brdo, Kotišina, Gradac			
Vrgorac	Kozica, Raštane			
Podgora	Igrane, Drašnice			
Split	Sitno, Srinjine, Gornja Podstrana, Donja Podstrana			
Vis	Komiža			

Nummer des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen	
			Gemeinde	Katastralgemeinde
3.	Befallszone	Gespanschaft Šibenik Knin	Rogoznica	Rogoznica
	Pufferzone	Gespanschaft Šibenik Knin	Primošten	Primošten
Marina			Račice, Sevid	
4.	Befallszone	Gespanschaft Primorje Gorski Kotar	Punat	Punat
	Pufferzone	Gespanschaft Primorje Gorski Kotar	Baška	Batomalj, Draga Bašćanska
			Krk	Kornić, Krk
			Punat	Stara Baška
			Vrbnik	Vrbnik

4. **Italien**

a) *Abgegrenzte Gebiete, in denen Eindämmungsmaßnahmen stattfinden*

Nummer des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen
1. Provinz Ascoli Piceno	Befallszone	Marche	San Benedetto del Tronto, Grottammare, ein Teil des Gebiets der Gemeinde Cupra Marittima südlich des Kanals im Bezirk Boccabianca
	Pufferzone	Marche	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Acquaviva Picena, Cupra Marittima Massignano, Cupra Marittima, Ripatransone, Acquaviva Picena, Montepandone, Ripatransone
Abruzzo		2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Colonnella, Martinsicuro	
2. Provinz Ancona und Provinz Macerata (Area Litoranea)	Befallszone	Marche	Ancona, Civitanova, Falconara Marittima, Loreto, Montecosaro, Montemarciano, Numana, Porto Recanati, Potenza Picena, Senigallia, Sirolo
	Pufferzone	Marche	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Agugliano, Belvedere Ostrense, Camerano, Camerata Picena, Castel Colonna, Castelfidardo, Chiaravalle, Mondolfo, Monte San Giusto, Monte San Vito, Montegranaro, Montelupone, Monterado, Morro d'Alba, Morrovalle, Offagna, Osimo, Ostra, Polverigi, Porto Sant'Elpidio, Recanati, Sant'Elpidio a Mare

Nummer des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen
3. Lazio	Befallszone	Lazio	Alle Gemeinden der Provinzen Roma und Latina
	Pufferzone	Lazio	Alle Gemeinden der Provinzen Rieti, Viterbo und Frosinone
4. Campania	Befallszone	Campania	Afragola, Agropoli, Aversa, Caivano, Capua, Cardito, Casagiove, Casalvelino, Casoria, Castellabate, Cava dei Tirreni, Crispano, Ercolano, Falciano del Massico, Forchia, Forio, Francolise, Frattamaggiore, Frattaminore, Giugliano in Campania, Maddaloni, Marcianise, Massa Lubrense, Napoli, Nocera Inferiore, Nocera Superiore, Nola, Ottaviano, Palma Campania, Piana di Monte Verna, Pontecagnano Faiano, Portici, Quarto, Salerno, San Gennaro Vesuviano, San Giuseppe Vesuviano, San Paolo Belsito, San Salvatore Telesino und Saviano.
	Pufferzone	Campania	Alle Gemeinden der Provinzen Benevento, Caserta, Napoli und Salerno
5. Carpenedolo (BS)	Befallszone	Lombardia	Carpenedolo, Calvisano
	Pufferzone	Lombardia	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Acquafredda, Calcinato, Ghedi, Gottolengo, Isorella, Lonato del Garda, Montichiari, Visano
6. Castel Goffredo (MN)	Befallszone	Lombardia	Castel Goffredo, Castiglione delle Stiviere
	Pufferzone	Lombardia	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Asola, Casaloldo, Casalmoro, Ceresara, Guidizzolo, Medole, Solferino
7. Quistello (MN)	Befallszone	Lombardia	Borgocarbonara, Magnacavallo, Quingentole, Schivenoglia. Teile der folgenden Gemeinden: Moglia, Ostiglia, Poggio Rusco, Quistello, San Giacomo delle Segnate, Sermide e Felonica
	Pufferzone	Lombardia	San Giovanni del Dosso Teile der folgenden Gemeinden: Borgo Mantovano, Gonzaga, Pegognaga, San Benedetto Po, Serravalle a Po, Sustinente, Moglia, Ostiglia, Poggio Rusco, Quistello, San Giacomo delle Segnate, Sermide e Felonica
8. Bergamo (BG)	Befallszone	Lombardia	Bergamo, Azzano San Paolo, Grassobbio, Orio al Serio, Seriate, Zanica
	Pufferzone	Lombardia	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Albano Sant'Alessandro, Almè, Bagnatica, Brusaporto, Calcinato, Cavernago, Comun Nuovo, Curno, Dalmine, Gorle, Lallio, Mozzo, Paladina, Pedrengo, Ponteranica, Ranica, San Paolo d'Argon, Scanzorosciate, Sorisole, Stezzano, Torre Boldone, Torre De' Roveri, Treviolo, Urganò, Valbrembo, Villa D'Almè

Nummer des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen
9. San Colombano Al Lambro (MI)	Befallszone	Lombardia	San Colombano al Lambro
	Pufferzone	Lombardia	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Borghetto Lodigiano, Livraga, Graffignana, Orio Litta, Chignolo Po, Miradolo Terme
10. Pantigliate (MI)	Befallszone	Lombardia	Pantigliate, Peschiera Borromeo ein Teil der Gemeinde Milano (gesamtes Gebiet Teil der Ortsgemeinde 4)
	Pufferzone	Lombardia	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Mediglia, Rodano, Paullo, Pioltello, San Donato Milanese, San Giuliano Milanese, Segrate, Settala, Tribiano und ein Teil der Gemeinde Milano (ein Teil des Gebiets der Ortsgemeinden 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9)
11. Arenzano	Befallszone	Liguria	Teil der Gemeinde Arenzano, Gebiet des „Parco Cambiaso“
	Pufferzone	Liguria	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den Gemeinden Arenzano und Cogoletto.
12. Luni/Castelnuovo Magra	Befallszone	Liguria	Die folgenden Ortsteile in der Gemeinde Castelnuovo Magra: Provasco, Colombiera, Moliciara sowie die folgenden Ortsteile in der Gemeinde Luni: Dogana, Isola, Casano
	Pufferzone	Liguria	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den Gemeinden Ameglia, Castelnuovo Magra, Luni und Sarzana
		Toscana	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den Gemeinden Carrara und Fosdinovo
13. Martinsicuro	Befallszone	Abruzzo	ein Teil des Gebiets der Gemeinde Martinsicuro
	Pufferzone	Abruzzo	2 km um die Befallszone herum, teilweise in der Gemeinde Martinsicuro
14. Cepagatti	Befallszone	Abruzzo	ein Teil des Gebiets der Gemeinde Cepagatti
	Pufferzone	Abruzzo	2 km um die Befallszone herum, die in einem Teil der Gemeinde Cepagatti liegt
15. Tortoreto	Befallszone	Abruzzo	ein Teil des Gebiets der Gemeinde Tortoreto
	Pufferzone	Abruzzo	2 km um die Befallszone herum, die in einem Teil der Gemeinde Tortoreto liegt

Nummer des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen
16. Chieti	Befallszone	Abruzzo	ein Teil des Gebiets der Gemeinde Chieti
	Pufferzone	Abruzzo	2 km um die Befallszone herum, die in einem Teil der Gemeinde Chieti liegt
17. Matera	Befallszone	Basilicata	ein Teil des Gebiets der Gemeinden Bernalda, Montalbano Jonico, Montescaglioso, Pisticci, Policoro, Rotondella, Scanzano Jonico, Stigliano und Tursi
	Pufferzone	Basilicata	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den Gemeinden Tursi, Stigliano, Montalbano jonico, Pisticci, Montescaglioso, Bernalda, Scanzano Jonico, Policoro und Rotondella
		Puglia	2 km um die Befallszone herum, die in einem Teil der Gemeinde Ginosa liegt
18. Reggio Emilia — Modena — Bologna — Ferrara	Befallszone	Emilia-Romagna	Bastiglia, Bomporto, Calderara di Reno, Camposanto, Castelfranco Emilia, Castelnuovo Rangone, Cavezzo, Formigine, Medolla, Modena, Nonantola, Ravarino, Rubiera, Sala Bolognese, San Cesario Sul Panaro, San Giovanni In Persiceto, San Possidonio, San Prospero, Sant'Agata Bolognese, Soliera und Spilamberto Teile der folgenden Gemeinden: Anzola Dell, Emilia, Argelato, Bologna, Campogalliano, Carpi, Casalgrande, Castel Maggiore, Castello d'Argile, Castelvetro Di Modena, Cento, Concordia sulla Secchia, Correggio, Crevalcore, Finale Emilia, Fiorano Modenese, Maranello, Marano sul Panaro, Mirandola, Novi di Modena, Pieve di Cento, Reggio nell'Emilia, San Felice sul Panaro, San Giorgio di Piano, San Martino in Rio, Sassuolo, Savignano sul Panaro, Scandiano, Valsamoggia und Vignola
	Pufferzone	Emilia-Romagna	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Anzola dell'Emilia, Argelato, Bentivoglio, Bologna, Calderara di Reno, Campogalliano, Carpi, Casalgrande, Castel Maggiore, Castello d'Argile, Castelvetro di Modena, Cento, Concordia sulla Secchia, Correggio, Crevalcore, Finale Emilia, Fiorano Modenese, Granarolo dell'Emilia, Guiglia, Maranello, Marano sul Panaro, Mirandola, Novi di Modena, Pieve di Cento, Reggio nell'Emilia, Rio Saliceto, San Felice sul Panaro, San Giorgio di Piano, San Martino in Rio, San Pietro in Casale, Sassuolo, Savignano sul Panaro, Scandiano, Valsamoggia, Vignola und Zola Predosa

Nummer des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen
19. Ravenna-Bo-Bologna	Befallszone	Emilia-Romagna	Castel Bolognese, Solarolo, Cotignola. Teile der folgenden Gemeinden: Bagnacavallo, Bagnara di Romagna, Brisighella, Faenza, Imola, Lugo, Mordano, Riolo Terme, Russi
	Pufferzone	Emilia-Romagna	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Bagnacavallo, Bagnara di Romagna, Brisighella, Dozza, Faenza, Forlì, Imola, Lugo, Mordano, Riolo Terme, Russi, Sant'Agata sul Santerno
20. Forlì-Cesena	Befallszone	Emilia-Romagna	Teile der folgenden Gemeinden: Longiano, San Mauro Pascoli, Savignano sul Rubicone
	Pufferzone	Emilia-Romagna	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Cesena, Gambettola, Gatteo, Longiano, San Mauro Pascoli, Santarcangelo di Romagna, Savignano sul Rubicone
21. Parma	Befallszone	Emilia-Romagna	Teile der folgenden Gemeinden: Montechiarugolo, Parma
	Pufferzone	Emilia-Romagna	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Collecchio, Felino, Montechiarugolo, Parma, Traversetolo
22. Ravenna 2	Befallszone	Emilia-Romagna	ein Teil der Gemeinde Ravenna, der den Park des Mausoleums des Theoderich umgibt
	Pufferzone	Emilia-Romagna	2 km um die Befallszone herum, die in einem Teil der Gemeinde Ravenna liegt
23. Ravenna 3	Befallszone	Emilia-Romagna	ein Teil der Gemeinde Ravenna, der Porto Corsini umgibt
	Pufferzone	Emilia-Romagna	2 km um die Befallszone herum, die in einem Teil der Gemeinde Ravenna liegt
24. Catania	Befallszone	Sicilia	ein Teil der Gemeinde Catania
	Pufferzone	Sicilia	2 km um die Befallszone herum, die in einem Teil der Gemeinden Catania und Tremestieri Etneo liegt
25. Caltagirone	Befallszone	Sicilia	ein Teil der Gemeinde Caltagirone
	Pufferzone	Sicilia	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den Gemeinden Caltagirone und Grammichele

Nummer des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen
26. Siracusa	Befallszone	Sicilia	ein Teil der Gemeinde Siracusa
	Pufferzone	Sicilia	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den Gemeinden Siracusa und Melilli
27. Grammichele	Befallszone	Sicilia	ein Teil der Gemeinde Grammichele
	Pufferzone	Sicilia	2 km um die Befallszone der Gemeinde Grammichele, teilweise in den Gemeinden Grammichele, Mineo, Caltagirone und Licodia Eubea
28. Messina	Befallszone	Sicilia	ein Teil des Gemeindebezirks Messina
	Pufferzone	Sicilia	2 km um die Befallszone herum, die in einem Teil der Gemeinde Messina liegt
29. Caltanissetta	Befallszone	Sicilia	ein Teil der Gemeinde Caltanissetta
	Pufferzone	Sicilia	2 km um die Befallszone herum, die in einem Teil der Gemeinde Caltanissetta liegt
30. Mineo	Befallszone	Sicilia	ein Teil der Gemeinde Mineo
	Pufferzone	Sicilia	2 km um die Befallszone herum, die in einem Teil der Gemeinden Mineo, Grammichele, Ramacca und Palagonia liegt
31. Palermo	Befallszone	Sicilia	ein Teil der Gemeinde Palermo
	Pufferzone	Sicilia	2 km um die Befallszone herum, die in einem Teil der Gemeinde Palermo liegt
32. Prato	Befallszone	Toscana	ein Teil der Gemeinden Prato, Calenzano und Campi Bisenzio
	Pufferzone	Toscana	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den Gemeinden Prato, Calenzano, Campi Bisenzio, Sesto Fiorentino, Montemurlo, Poggio a Caiano, Carmignano, Quarrata und Agliana
33. Castagneto Carducci	Befallszone	Toscana	ein Teil der Gemeinde Castagneto Carducci
	Pufferzone	Toscana	2 km um die Befallszone herum, teilweise in der Gemeinde Castagneto Carducci
34. Firenze	Befallszone	Toscana	ein Teil der Gemeinde Firenze
	Pufferzone	Toscana	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den Gemeinden Firenze und Fiesole

Nummer des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen
35. Monte Argentario	Befallszone	Toscana	ein Teil der Gemeinde Monte Argentario
	Pufferzone	Toscana	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den Gemeinden Monte Argentario und Orbetello
36. Carrara	Befallszone	Toscana	ein Teil der Gemeinde Carrara
	Pufferzone	Toscana	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den Gemeinden Carrara, Massa und Fosdinovo
37. Pisa	Befallszone	Toscana	ein Teil der Gemeinde Pisa
	Pufferzone	Toscana	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den Gemeinden Pisa, San Giuliano Terme und Cascina
38. Castelmassa	Befallszone	Veneto	Castelmassa und Castelnovo Bariano
	Pufferzone	Veneto	2 km um die Befallszone herum, teilweise in den folgenden Gemeinden: Bergantino, Calto, Castagnaro, Ceneselli, Giacciano con Baruchella, Melara, Legnago und Villa Bartolomea
39. Puglia	Befallszone	Puglia	Alle Gemeinden der Provinz Lecce sowie San Giorgio Ionico, Monopoli, Massafra, Mottola, Palagianello, Rodi Garganico, Avetrana, Castellaneta, Laterza, Sava, Cerignola, Fasano, San Michele Salentino, Palagiano, Polignano a Mare, Ginosa, Lizzano, Montemesola und Francavilla Fontana
	Pufferzone	Puglia	Alle Gemeinden der Provinz Taranto außer Avetrana, Castellaneta, Ginosa, Laterza, Lizzano, Massafra, Montemesola, Mottola, Palagianello, Palagiano, San Giorgio Ionico und Sava Alle Gemeinden der Provinz Bari außer Monopoli und Polignano a Mare Alle Gemeinden der Provinz Foggia außer Cerignola und Rodi Garganico Alle Gemeinden der Provinz Brindisi außer Fasano und San Michele

b) *Erweiterung der Pufferzone im Hoheitsgebiet Italiens aufgrund der Abgrenzung in Frankreich:*

Nummer/Name des abgegrenzten Gebiets (AG)	Zone des AG	Region	Gemeinden oder andere verwaltungstechnische/geografische Abgrenzungen
1.	Pufferzone	Liguria	ein Teil der Gemeinde Ventimiglia, der sich 2 km um die Befallszone des abgegrenzten Gebiets Nummer 2 Frankreichs (Provence Alpes Côte d'Azur, einschließlich eines Teils der Gemeindebezirke Castellar, Gorbio, Menton, Roquebrune Cap Martin) herum erstreckt“



2025/1076

3.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1076 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1372 betreffend die Geltungsdauer der Maßnahmen gegen die Einschleppung in die Union sowie die Verbringung, Ausbreitung, Vermehrung und Freisetzung innerhalb der Union von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1372 der Kommission ⁽²⁾ sind befristete Maßnahmen gegen die Einschleppung in die Union sowie die Verbringung, Ausbreitung, Vermehrung und Freisetzung innerhalb der Union von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) („im Folgenden „spezifizierter Schädling“) vorgesehen.
- (2) Diese Maßnahmen haben sich als wirksam erwiesen, um die Einschleppung in die Union, Verbringung und Ausbreitung des spezifizierten Schädlings sowie seine Vermehrung und Freisetzung in das Gebiet der Union zu verhindern, da in anderen Gebieten der Union als denjenigen, in denen er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1372 bereits vorhanden war, kein Befall mit dem spezifizierten Schädling festgestellt wurde.
- (3) Im Gebiet der Union tritt der Schädling nur in Italien auf. Erhebungen der italienischen Behörden in den Eindämmungsgebieten haben ergeben, dass die Population des spezifizierten Schädlings im Laufe des zweiten Jahres nach dem Jahr des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1372 erheblich zurückgegangen ist. Ein Auftreten des Schädlings erfordert jedoch kontinuierliche Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der beginnende Rückgang der Populationen des spezifizierten Schädlings auch in Zukunft anhält.
- (4) Angesichts dieser Ergebnisse sollten die Auswirkungen der in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1372 vorgesehenen Maßnahmen für ein weiteres Jahr überwacht werden. Dies wird eine gründlichere Bewertung der Wirkung der Maßnahmen auf die Populationen des spezifizierten Schädlings im Gebiet der Union ermöglichen. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann entschieden werden, ob die in der Verordnung (EU) 2022/1372 festgelegten befristeten Maßnahmen ausreichend wirksam sind oder einer weiteren Überarbeitung bedürfen.
- (5) Daher ist es angezeigt, diese Maßnahmen bis zum 30. Juni 2026 zu verlängern —
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1372 sollte daher entsprechend geändert werden —
- (7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1372 der Kommission vom 5. August 2022 über befristete Maßnahmen gegen die Einschleppung in die Union sowie die Verbringung, Ausbreitung, Vermehrung und Freisetzung innerhalb der Union von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 16), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1372/oj.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1372

In Artikel 12 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1372 wird das Datum „30. Juni 2025“ durch das Datum „30. Juni 2026“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2025/1078

3.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1078 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2025

zur Festlegung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich des Einführens von zum Anpflanzen bestimmten unbewurzelten Stecklingen von *Calibrachoa* spp., *Petunia* spp. und ihren Hybriden aus Guatemala in das Gebiet der Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 42a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Anhang VI Nummer 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ⁽²⁾ ist das Einführen von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen aus der Familie *Solanaceae* aus bestimmten Drittländern in die Union verboten.
- (2) Mehrere Mitgliedstaaten haben ihr Interesse bekundet, zum Anpflanzen bestimmte unbewurzelte Stecklinge von *Calibrachoa* spp. und *Petunia* spp. und ihren Hybriden (im Folgenden die „spezifizierten Pflanzen“) aus Guatemala einzuführen, von wo aus der Handel derzeit verboten ist. Diese Mitgliedstaaten und Guatemala haben ein technisches Dossier, einschließlich der Verfahren für die Erzeugung der spezifizierten Pflanzen in Guatemala, vorgelegt.
- (3) Im Dezember 2023 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) ein wissenschaftliches Gutachten zur Risikobewertung von unbewurzelten Pflanzen von *Petunia* und *Calibrachoa* aus Guatemala an ⁽³⁾.
- (4) Die Behörde benannte *Bactericera cockerelli* (Šulc.), *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Population), *Chloridea virescens* Fabricius, *Eotetranychus lewisi* (McGregor), *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix subcrinita* (Lec.), *Helicoverpa zea* (Boddie), *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard), *Liriomyza sativae* Blanchard, *Liriomyza trifolii* (Burgess), Pepper golden mosaic virus, Pepper huasteco yellow vein virus, *Phenacoccus solenopsis* Tinsley, *Ralstonia pseudosolanacearum* Safni *et al.*, *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* Emend. Safni *et al.*, *Spodoptera ornithogalli* Guenée, Squash leaf curl virus, Tomato severe leaf curl virus, Tomato spotted wilt virus, Tomato yellow leaf curl virus und *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.* als für die spezifizierten Pflanzen relevante Schädlinge.
- (5) Die Behörde bewertete die in dem Dossier beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen für die ermittelten Schädlinge und schätzte die Wahrscheinlichkeit der Freiheit der spezifizierten Pflanzen von diesen Schädlingen ein.
- (6) Auf Grundlage dieses Gutachtens sollten die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des mit diesen Schädlingen verbundenen Risikos als pflanzenschutzrechtliche Einfuhrvorschriften erlassen werden, um zu gewährleisten, dass das pflanzengesundheitliche Risiko im Zusammenhang mit dem Einführen der spezifizierten Pflanzen in die Union auf ein hinnehmbares Maß reduziert wird.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2072/oj).

⁽³⁾ EFSA PLH-Gremium (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2024, Commodity risk assessment of *Petunia* spp. and *Calibrachoa* spp. unrooted cuttings from Guatemala. *EFSA Journal* 2024;22:e8544, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8544>.

- (7) *Bactericera cockerelli* (Šulc.), *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Population), *Eotetranychus lewisi* (McGregor), *Helicoverpa zea* (Boddie), *Liriomyza sativae* Blanchard, Pepper golden mosaic virus, Pepper huasteco yellow vein virus, *Ralstonia pseudosolanacearum* Safni et al., *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. Emend. Safni et al., Squash leaf curl virus und Tomato severe leaf curl virus sind in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 als Unionsquarantäneschädlinge aufgeführt. *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) sind in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 als Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge aufgeführt. *Epitrix cucumeris* (Harris) und *Epitrix subcrinita* (Lec.) unterliegen den Maßnahmen des Durchführungsbeschlusses 2012/270/EU der Kommission (*) und *Chloridea virescens* Fabricius und *Spodoptera ornithogalli* Guenée unterliegen den Maßnahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1941 der Kommission (†). Da das Einführen der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union derzeit verboten ist, unterliegen sie nicht den besonderen Anforderungen des Anhangs VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072.
- (8) Tomato spotted wilt virus, Tomato yellow leaf curl virus und *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin et al. sind in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 als unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge für andere Waren als Pflanzen von *Petunia* spp. und *Calibrachoa* spp. aufgeführt. Da diese Schädlinge nicht als Schädlinge ermittelt wurden, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die Erzeugung von *Petunia* spp. und *Calibrachoa* spp. im Gebiet der Union haben, sollten sie für die Zwecke dieser Verordnung nicht als spezifizierte Schädlinge gelten.
- (9) *Phenacoccus solenopsis* Tinsley ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 nicht als Unionsquarantäneschädling aufgeführt und es wurden keine erheblichen Auswirkungen auf von diesem Schädling befallene Wirtspflanzen im Gebiet der Union festgestellt. Demzufolge sind in Bezug auf diesen Schädling keine Einfuhranforderungen nötig.
- (10) Um sicherzustellen, dass das Einführen der spezifizierten Pflanzen kein Risiko der Einschleppung spezifizierter Schädlinge in das Gebiet der Union birgt, sollten die Pflanzen aus Pflanzen mit Ursprung im Gebiet der Union gezogen werden, um das Auftreten von Schädlingen im Ausgangsmaterial zu verhindern.
- (11) Die Erzeugung der spezifizierten Pflanzen sollte auf Produktionsflächen erfolgen, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation (im Folgenden „NPPO“) Guatemalas für die Erzeugung der spezifizierten Pflanzen zur Ausfuhr in die Union zugelassen und mit einem eindeutigen Rückverfolgungscode gekennzeichnet sind, damit die zuständigen Behörden im Falle der Feststellung eines spezifizierten Schädlings an einer spezifizierten Pflanze im Gebiet der Union die Produktionsfläche ermitteln können, von der diese spezifizierte Pflanze stammt.
- (12) Um sicherzustellen, dass die spezifizierten Pflanzen frei von den spezifizierten Schädlingen sind, sollten sie außerdem unter physischem Schutz angezogen und vor der Ausfuhr kontrolliert werden.
- (13) Da Symptome des Auftretens der spezifizierten Schädlinge auf den in die Union eingeführten unbewurzelten Stecklingen möglicherweise noch nicht sichtbar sind, sollten die spezifizierten Pflanzen nach der Einfuhr in das Gebiet der Union auf dem Betriebsgelände von Unternehmern, die speziell ermächtigt sind, Pflanzenpässe für diese Pflanzen mit Ursprung in Guatemala auszustellen, oder von Unternehmern, für die die zuständigen Behörden die Pflanzenpässe ausstellen, angezogen und bewurzelt werden, da sie regelmäßig amtlichen Kontrollen unterzogen werden. Unternehmer, die die spezifizierten Pflanzen anziehen oder bewurzeln, sollten die zuständigen Behörden vor dem Empfang der spezifizierten Pflanzen informieren, damit diese die amtlichen Kontrollen rechtzeitig planen können.

(*) Durchführungsbeschluss 2012/270/EU der Kommission vom 16. Mai 2012 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similis* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner) (ABl. L 132 vom 23.5.2012, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2012/270/oj).

(†) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1941 der Kommission vom 13. Oktober 2022 über das Verbot der Einschleppung, Verbringung, Haltung, Vermehrung oder Freisetzung bestimmter Schädlinge gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 268 vom 14.10.2022, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1941/oj).

- (14) Um zu verhindern, dass die spezifizierten Pflanzen erstmals auf das Betriebsgelände von Unternehmern verbracht werden, die nicht ermächtigt sind, Pflanzenpässe für die spezifizierten Pflanzen auszustellen, sollte der Einführer ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Dokument vorlegen, mit dem bestätigt wird, dass die Pflanzen auf das Betriebsgelände von Unternehmern, die gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 speziell ermächtigt sind, Pflanzenpässe für Pflanzen auszustellen, die aus den spezifizierten Pflanzen bewurzelt oder gezogen wurden, oder auf das Betriebsgelände von Unternehmern, für die die zuständigen Behörden die Pflanzenpässe für die spezifizierten Pflanzen ausstellen, verbracht werden sollen.
- (15) Da die spezifizierten Pflanzen bisher nicht in das Gebiet der Union eingeführt wurden und noch keine Erfahrungen mit diesem Handel vorliegen, geht von den spezifizierten Pflanzen ein noch nicht vollständig bewertetes Pflanzengesundheitsrisiko aus. Daher sollten die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen gemäß Artikel 42a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 befristet sein.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „spezifizierte Schädlinge“ *Bactericera cockerelli* (Šulc.), *Bemisia tabaci* Genn., *Chloridea virescens* Fabricius, *Eotetranychus lewisi* (McGregor), *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix subcrinita* (Lec.), *Helicoverpa zea* (Boddie), *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard), *Liriomyza sativae* Blanchard, *Liriomyza trifolii* (Burgess), Pepper golden mosaic virus, Pepper huasteco yellow vein virus, *Ralstonia pseudosolanacearum* Safni et al., *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. Emend. Safni et al., *Spodoptera ornithogalli* Guenée, Squash leaf curl virus und Tomato severe leaf curl virus;
2. „spezifizierte Pflanzen“ zum Anpflanzen bestimmte unbewurzelte Stecklinge von *Calibrachoa* spp. und *Petunia* spp. und ihren Hybriden, die in Guatemala angezogen wurden und in direkter Linie von aus der Union eingeführten Mutterpflanzen stammen.

Artikel 2

Ausnahme vom Verbot des Einführens der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union

Abweichend von Anhang VI Nummer 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird das Einführen der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union gestattet, sofern die Anforderungen in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erfüllt sind.

Artikel 3

Anforderungen an das Einführen der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union und ihre Verbringung innerhalb dieses Gebiets

- (1) Die spezifizierten Pflanzen dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- a) Vor Aufnahme des Handels hat die nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Guatemalas der Kommission eine Liste der Maßnahmen übermittelt, mit denen die Erfüllung der Anforderungen gemäß Anhang I Nummer 1 sichergestellt werden soll;

- b) die NPPO Guatemalas legt der Kommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres die Liste der Produktionsflächen mit ihren Rückverfolgungscodes vor, die für die Ausfuhr der spezifizierten Pflanzen in die Union im jeweils folgenden Kalenderjahr zugelassen sind, und informiert die Kommission unverzüglich über jede Änderung dieser Liste;
 - c) die NPPO Guatemalas legt der Kommission bis zum 31. März jedes Jahres einen Jahresbericht über Tätigkeiten des vorangegangenen Kalenderjahres vor, der alle in Anhang I Nummer 2 aufgeführten Punkte umfasst.
- (2) Für das Einführen der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union legt der einführende Unternehmer ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Dokument vor, mit dem bestätigt wird, dass der Unternehmer, der die spezifizierten Pflanzen empfängt, die Anforderungen gemäß Absatz 3 erfüllt.
- (3) Nach ihrer Einführung in die Union dürfen die spezifizierten Pflanzen ausschließlich an folgende Orte verbracht werden:
- a) das Betriebsgelände von Unternehmern, die gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 speziell ermächtigt sind, Pflanzenpässe für Pflanzen auszustellen, die aus den spezifizierten Pflanzen bewurzelt oder gezogen werden; oder
 - b) das Betriebsgelände von Unternehmern, für die die zuständigen Behörden die Pflanzenpässe für die spezifizierten Pflanzen ausstellen.

Vor dem Empfang der spezifizierten Pflanzen teilen die unter Buchstabe a genannten Unternehmer den zuständigen Behörden das voraussichtliche Ankunftsdatum dieser Pflanzen mit und bewahren den Rückverfolgungscode gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe c Ziffer iii auf.

(4) Pflanzen, die direkt aus den spezifizierten Pflanzen bewurzelt oder gezogen werden, werden von allen anderen Pflanzen, die für die spezifizierten Schädlinge anfällig sind, getrennt gehalten. Sie werden mindestens einmal vor ihrer erstmaligen Verbringung vom Betriebsgelände des betreffenden Unternehmers und zeitlich so nahe wie möglich vor ihrer Verbringung amtlichen Kontrollen unterzogen. Diese Kontrollen umfassen bei Verdacht auf eine Infektion Probenahmen und molekulare Tests auf Pepper huasteco yellow vein virus, Squash leaf curl virus und Tomato severe leaf curl virus.

Werden bei Pflanzen, die aus den spezifizierten Pflanzen bewurzelt oder gezogen wurden, spezifizierte Schädlinge festgestellt, so werden mindestens alle Pflanzen, die aus derselben Partie spezifizierter Pflanzen bewurzelt oder gezogen wurden, unverzüglich vernichtet und der betroffene Betrieb erforderlichenfalls gereinigt und desinfiziert.

(5) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich jeden Nachweis des Auftretens eines spezifizierten Schädlings an den spezifizierten Pflanzen oder an aus den spezifizierten Pflanzen bewurzelten oder gezogenen Pflanzen. Die Kommission setzt die NPPO Guatemalas unverzüglich davon in Kenntnis.

Wird die NPPO Guatemalas über das Auftreten eines spezifizierten Schädlings an spezifizierten Pflanzen oder an aus den spezifizierten Pflanzen bewurzelten oder gezogenen Pflanzen in Kenntnis gesetzt, so wird die Produktionsfläche, von der die spezifizierten Pflanzen stammen, nicht mehr für die Ausfuhr in die Union zugelassen und die NPPO Guatemalas streicht diese Produktionsfläche unverzüglich aus der Liste der zugelassenen Produktionsflächen gemäß Absatz 1 Buchstabe b, bis nachgewiesen ist, dass die Schädlingsfreiheit wiederhergestellt wurde.

Artikel 4

Änderung des Anhangs VI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072

Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird gemäß dem Wortlaut in Anhang II geändert.

Artikel 5

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. April 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anforderungen gemäß Artikel 3 an das Einführen der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union

1. Die spezifizierten Pflanzen dürfen nur dann in das Gebiet der Union eingeführt werden, wenn sie die folgenden Anforderungen vollumfänglich erfüllen:
 - a) Sie wurden auf Produktionsflächen gezogen, die:
 - i) von der NPPO Guatemalas in eine Liste zugelassener Produktionsflächen aufgenommen wurden, die als frei von den spezifizierten Schädlingen anerkannt sind und die spezifizierten Pflanzen in die Union ausführen dürfen;
 - ii) durch einen eindeutigen Rückverfolgungscode gekennzeichnet sind, der in der unter Ziffer i genannten Liste aufgeführt ist;
 - iii) physisch gegen Insekten isoliert sind, mit Doppeltüren, bei denen sich die zweite Tür erst nach vollständiger Schließung der ersten Tür öffnet, und über ein System verfügen, das Hygiene- und Desinfektionsverfahren für das Personal, die Ausrüstung und alle Produktionsprozesse gewährleistet;
 - iv) über ein System zur Bereitstellung von schädlingsfreiem Bewässerungswasser verfügen, das mindestens zwei jährlichen amtlichen Inspektionen, einschließlich Molekultests, unterzogen wird, um sicherzustellen, dass *Ralstonia pseudosolanacearum* Safni *et al.* und *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* Emend. Safni *et al.* nicht vorhanden sind;
 - v) vollständig für den Anbau der spezifizierten Pflanzen oder anderer Pflanzen bestimmt sind, die die Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Pflanzengesundheit erfüllen, und vor der Einführung neuer spezifizierter Pflanzen vollständig gereinigt und desinfiziert werden;
 - vi) über Regale verfügen, um die Töpfe mindestens 50 cm über dem Boden zu halten;
 - vii) über ein System verfügen, mit dem alle Prozesse, einschließlich der gezogenen Partien und der Verfahren zur Bekämpfung der spezifizierten Schädlinge während jedes Produktionszyklus, aufgezeichnet werden;
 - viii) bei Feststellung eines spezifizierten Schädlings aus der Liste der Produktionsflächen gemäß Ziffer i gestrichen werden, bis die Schädlingsfreiheit wiederhergestellt ist, und erst dann für die Erzeugung und Ausfuhr dieses Materials erneut zugelassen werden;
 - b) sie wurden:
 - i) in Guatemala gezogen und in direkter Linie von aus der Union eingeführten Mutterpflanzen gewonnen;
 - ii) unter Verwendung von Kultursubstraten und Töpfen gezogen, die entweder neu sind oder Behandlungen unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie vor ihrer Verwendung im Produktionsprozess frei von bodenbürtigen Organismen und spezifizierten Schädlingen sind;
 - iii) durch geschultes Personal mit Fallen auf das Vorhandensein von Insekten überwacht;
 - iv) wöchentlich von geschultem Personal visuell kontrolliert, um sicherzustellen, dass die spezifizierten Schädlinge oder ihre Symptome nicht auftreten;
 - v) gegebenenfalls einer Schädlingsbekämpfung unterzogen;
 - vi) mindestens einmal, bevor die erste Partie unbewurzelter Stecklinge während dieses Produktionszyklus in die Union ausgeführt wird oder nachdem *Bemisia tabaci* Genn. auf der Produktionsfläche festgestellt wurde, molekularen Tests zum Nachweis von Pepper golden mosaic virus, Pepper huasteco yellow vein virus, Squash leaf curl virus und Tomato serious leaf curl virus unterzogen;
 - c) vor der Ausfuhr wird jede Partie spezifizierter Pflanzen von jeder Produktionsfläche:
 - i) einer amtlichen Kontrolle auf das Auftreten der spezifizierten Schädlinge mittels eines Probenahmeverfahrens unterzogen, das mindestens den Nachweis eines Befalls von 1 % mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 31 ermöglicht, einschließlich molekularer Tests zum Nachweis von Pepper golden mosaic virus, Pepper huasteco yellow vein virus, Squash leaf curl virus und Tomato heavy leaf curl virus bei Verdacht auf Infektion;

- ii) so von der Produktionsfläche zu den Lager-, Kühl- oder Verpackungsbereichen an den Erzeugungsorten befördert, dass eine Kontamination mit den spezifizierten Schädlingen verhindert wird;
 - iii) in Kisten verpackt, die jeweils ein Etikett mit dem Rückverfolgungscodex der Produktionsfläche enthalten;
 - d) von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das von der NPPO Guatemalas ausgestellt wurde, mit dem die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung bescheinigt wird und das in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ die folgenden Angaben enthält:
 - i) den Namen der zugelassenen Produktionsfläche(n), von der/denen die Pflanzen stammen;
 - ii) den/die Rückverfolgungscodex(s) der Produktionsfläche(n), von der/denen die Pflanzen stammen;
 - iii) die Erklärung „Diese Sendung erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/1078 der Kommission“.
2. Der Jahresbericht über die Tätigkeiten des vorangegangenen Kalenderjahres enthält für jede Produktionsfläche die folgenden Angaben:
- a) die Anzahl der in die Union ausgeführten spezifizierten Pflanzen;
 - b) eine Übersicht über die vor der Ausfuhr durchgeführten amtlichen Kontrollen;
 - c) Feststellungen des Auftretens der spezifizierten Schädlinge;
 - d) die Anzahl der Pflanzen, die aufgrund eines Verdachts auf Befall oder des Befalls mit den spezifizierten Schädlingen vernichtet wurden; und
 - e) die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Schädlingsfreiheit auf der Produktionsfläche wiederherzustellen und ein erneutes Auftreten der spezifizierten Schädlinge zu verhindern.
-

ANHANG II

In Anhang VI Nummer 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird der Text der Spalte „Warenbezeichnung“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Solanaceae*, außer Samen und den unter die Nummern 15, 16 und 17 fallenden Pflanzen (*)

(*) ausgenommen folgende Pflanzen:

- zum Anpflanzen bestimmte unbewurzelte Stecklinge von *Calibrachoa* und *Petunia* und ihren Hybriden aus Kenia, die vorbehaltlich der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1082 der Kommission vom 2. Juni 2025 zur Festlegung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich des Einführens von zum Anpflanzen bestimmten unbewurzelten Stecklingen von *Calibrachoa* spp., *Petunia* spp. und ihren Hybriden aus Kenia in das Gebiet der Union in die Union eingeführt werden dürfen (ABl. L, 2025/1082, 3.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1082/oj);
 - zum Anpflanzen bestimmte unbewurzelte Stecklinge von *Calibrachoa* und *Petunia* und ihren Hybriden aus Guatemala, die vorbehaltlich der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1078 der Kommission vom 2. Juni 2025 zur Festlegung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich des Einführens von zum Anpflanzen bestimmten unbewurzelten Stecklingen von *Calibrachoa* spp., *Petunia* spp. und ihren Hybriden aus Guatemala in das Gebiet der Union in die Union eingeführt werden dürfen (ABl. L, 2025/1078, 3.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1078/oj“.
-



2025/1079

3.6.2025

DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE (EU) 2025/1079 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2025

zur Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG hinsichtlich der Protokolle für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und bestimmter Sorten von Gemüsearten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b,

gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Richtlinien 2003/90/EG ⁽³⁾ und 2003/91/EG ⁽⁴⁾ der Kommission soll sichergestellt werden, dass die Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und die Sorten von Gemüsearten, die die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Kataloge aufnehmen, den Protokollen des Gemeinschaftlichen Sortenamts („CPVO“) entsprechen. Diese Richtlinien zielen insbesondere darauf ab, die Einhaltung der Vorschriften über die Merkmale, auf die sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und die Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und bestimmter Sorten von Gemüsearten zu gewährleisten. Für die Arten, die nicht unter die CPVO-Protokolle fallen, soll mit diesen Richtlinien die Übereinstimmung mit den Richtlinien des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen („UPOV“) sichergestellt werden.
- (2) Das CPVO hat weitere Protokolle festgelegt und bestehende aktualisiert, insbesondere in Bezug auf Wiesenklees/Rotklee, Raps, Rübsen, Spargel, Chili oder Paprika, Wurzelzichorien, Melonen, Speisegurken und Gewürzgurken, Gartenkürbisse oder Zucchini sowie grünen Salat. Diese Aktualisierungen sollten sich im Unionsrecht widerspiegeln.
- (3) Die Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die neuen Vorschriften sollten ab dem 1. Januar 2026 gelten. Um die amtlichen Prüfungen nicht zu beeinträchtigen, sollten jedoch bei Sorten, die noch nicht zur Aufnahme in den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten bzw. für Gemüsearten zugelassen wurden, vor dem 1. Januar 2026 eingeleitete, aber bis zu diesem Datum noch nicht abgeschlossene amtliche Prüfungen weiter gemäß der Richtlinie 2003/90/EG bzw. der Richtlinie 2003/91/EG in der Fassung vor ihrer Änderung durch die vorliegende Richtlinie durchgeführt werden.
- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/53/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/55/oj>.

⁽³⁾ Richtlinie 2003/90/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten (ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/90/oj>).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2003/91/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten von Gemüsearten (ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/91/oj>).

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2003/90/EG

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2003/90/EG erhalten die Fassung von Teil A des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2003/91/EG

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2003/91/EG erhalten die Fassung von Teil B des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 3

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember 2025 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2026 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Übergangsmaßnahmen

Für amtliche Prüfungen von Sorten, die vor dem 1. Januar 2026 eingeleitet wurden, aber nicht bis zu diesem Datum abgeschlossen sind, gelten die Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG in der Fassung vor ihrer Änderung durch die vorliegende Richtlinie.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

TEIL A

„ANHANG I

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die den technischen Protokollen (*) des CPVO entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knaulgras	TP 31/1 vom 25.3.2021
<i>Festuca arundinacea</i> Schreb.	Rohrschwengel	TP 39/1 vom 1.10.2015
<i>Festuca filiformis</i> Pourr.	Haar-Schafschwengel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Festuca ovina</i> L.	Schafschwengel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Festuca pratensis</i> Huds.	Wiesenschwengel	TP 39/1 vom 1.10.2015
<i>Festuca rubra</i> L.	Rotschwengel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Festuca trachyphylla</i> (Hack.) Hack.	Raublättriger Schafschwengel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Lolium multiflorum</i> Lam.	Welsches Weidelgras	TP 4/2 vom 19.3.2019
<i>Lolium perenne</i> L.	Deutsches Weidelgras	TP 4/2 vom 19.3.2019
<i>Lolium x hybridum</i> Hausskn.	Bastardweidelgras	TP 4/2 vom 19.3.2019
<i>Medicago sativa</i> L.	Luzerne	TP 6/1 Corr. vom 22.12.2021
<i>Medicago x varia</i> T. Martyn	Bastardluzerne, Sandluzerne	TP 6/1 Corr. vom 22.12.2021
<i>Phleum nodosum</i> L.	Zwiebellieschgras, Knollentimothe	TP 34/1 vom 22.12.2021
<i>Phleum pratense</i> L.	Lieschgras	TP 34/1 vom 22.12.2021
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Futtererbse	TP 7/2 Rev. 3 Corr. vom 6.3.2020
<i>Poa pratensis</i> L.	Wiesenrispe	TP 33/1 vom 15.3.2017
<i>Trifolium pratense</i> L.	Wiesenklee, Rotklee	TP 5/1 Rev. vom 13.2.2025
<i>Vicia faba</i> L.	Ackerbohne	TP 8/1 vom 19.3.2019
<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke	TP 32/1 vom 19.4.2016
<i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb.	Kohlrübe	TP 89/1 vom 11.3.2015.
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Ölrettich	TP 178/1 vom 15.3.2017
<i>Brassica napus</i> L. (partim)	Raps	TP 36/4 vom 31.3.2025
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Rübse	TP 185/1 vom 31.3.2025
<i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf	TP 276/2 Rev. vom 30.12.2022
<i>Glycine max</i> (L.) Merr.	Sojabohne	TP 80/1 vom 15.3.2017
<i>Gossypium</i> spp.	Baumwolle	TP 88/2 vom 11.12.2020
<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume	TP 81/1 vom 31.10.2002
<i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein	TP 57/2 vom 19.3.2014

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Sinapis alba</i> L.	Weißer Senf	TP 179/1 vom 15.3.2017
<i>Avena nuda</i> L.	Nackthafer	TP 20/3 vom 6.3.2020
<i>Avena sativa</i> L. (einschl. <i>A. byzantina</i> K. Koch)	Saathafer, Hafer (einschl. Mittelmeerhafer)	TP 20/3 vom 6.3.2020
<i>Hordeum vulgare</i> L.	Gerste	TP 19/5 vom 19.3.2019
<i>Oryza sativa</i> L.	Reis	TP 16/3 vom 1.10.2015
<i>Secale cereale</i> L.	Roggen	TP 58/1 Rev. Corr. vom 27.4.2022
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>bicolor</i>	Sorghum	TP 122/1 vom 19.3.2019
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>drummondii</i> (Steud.) de Wet ex Davidse	Sudangras	TP 122/1 vom 19.3.2019
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>bicolor</i> x <i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>drummondii</i> (Steud.) de Wet ex Davidse	Hybriden aus der Kreuzung von <i>Sorghum bicolor</i> subsp. <i>bicolor</i> und <i>Sorghum bicolor</i> subsp. <i>drummondii</i>	TP 122/1 vom 19.3.2019
<i>xTriticosecale</i> Wittm. ex A. Camus	Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung <i>Triticum</i> mit einer Art der Gattung <i>Secale</i>	TP 121/3 Corr. vom 27.4.2022
<i>Triticum aestivum</i> L. subsp. <i>aestivum</i>	Weizen	TP 3/5 vom 19.3.2019
<i>Triticum turgidum</i> L. subsp. <i>durum</i> (Desf.) van Slageren	Hartweizen	TP 120/3 vom 19.3.2014
<i>Zea mays</i> L. (partim)	Mais	TP 2/3 vom 11.3.2010
<i>Solanum tuberosum</i> L.	Kartoffel/Erdapfel	TP 23/4 vom 28.11.2023

(*) Der Wortlaut dieser Protokolle ist auf der CPVO-Website (www.cpvo.europa.eu) zu finden.

ANHANG II

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die den UPOV-Prüfungsrichtlinien (*) entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	UPOV-Richtlinie
<i>Beta vulgaris</i> L.	Runkelrübe	TG/150/3 vom 4.11.1994
<i>Agrostis canina</i> L.	Hundsstraußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Agrostis gigantea</i> Roth	Weißes Straußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Agrostis stolonifera</i> L.	Flechtstraußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Agrostis capillaris</i> L.	Rotes Straußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Bromus catharticus</i> Vahl	Horntrespe	TG/180/3 vom 4.4.2001
<i>Bromus sitchensis</i> Trin.	Alaska-Trespe	TG/180/3 vom 4.4.2001
<i>xFestulolium</i> Asch. et Graebn.	Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung <i>Festuca</i> mit einer Art der Gattung <i>Lolium</i>	TG/243/1 vom 9.4.2008

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	UPOV-Richtlinie
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornschotenklee	TG/193/1 vom 9.4.2008
<i>Lupinus albus</i> L.	Weißer Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004
<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004
<i>Medicago doliaata</i> Carmign.	[Straight-spined medic]	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago italica</i> (Mill.) Fiori	[Disc medic]	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago littoralis</i> Rohde ex Loisel.	[Shore medic/Strand medic]	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago murex</i> Willd.	Stachel-Schneckenklee, Kurzstacheliger Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago polymorpha</i> L.	Rauer Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago rugosa</i> Desr.	Rippen-Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago scutellata</i> (L.) Mill.	Schild-Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago truncatula</i> Gaertn.	Gestutzter Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006
<i>Trifolium repens</i> L.	Weißklee	TG/38/7 vom 9.4.2003
<i>Trifolium subterraneum</i> L.	Bodenfrüchtiger Klee	TG/170/3 vom 4.4.2001
<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phazelie	TG/319/1 vom 5.4.2017
<i>Arachis hypogaea</i> L.	Erdnuss	TG/93/4 vom 9.4.2014
<i>Brassica juncea</i> (L.) Czern.	Sareptasenf	TG/335/1 vom 17.12.2020
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Rübse	TG/185/3 vom 17.4.2002
<i>Carthamus tinctorius</i> L.	Saflor	TG/134/4 vom 24.10.2023
<i>Papaver somniferum</i> L.	Schlafmohn, Mohn	TG/166/4 vom 9.4.2014

(*) Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website (www.upov.int) zu finden.“

TEIL B

„ANHANG I

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die den technischen Protokollen (*) des CPVO entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Allium cepa</i> L. (Cepa-Gruppe)	Zwiebel und Lauchzwiebel	TP 46/2 vom 1.4.2009
<i>Allium cepa</i> L. (Aggregatum-Gruppe)	Schalotte	TP 46/2 vom 1.4.2009
<i>Allium fistulosum</i> L.	Winterheckenzwiebel	TP 161/1 vom 11.3.2010
<i>Allium porrum</i> L.	Porree	TP 85/2 vom 1.4.2009
<i>Allium sativum</i> L.	Knoblauch	TP 162/2 vom 30.5.2023
<i>Allium schoenoprasum</i> L.	Schnittlauch	TP 198/2 vom 11.3.2015

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Apium graveolens</i> L.	Sellerie	TP 82/1 vom 13.3.2008
<i>Apium graveolens</i> L.	Knollensellerie	TP 74/1 vom 13.3.2008
<i>Asparagus officinalis</i> L.	Spargel	TP 130/2 Rev. vom 3.1.2025
<i>Beta vulgaris</i> L.	Rote Rübe einschließlich der Sorte ‚Cheltenham beet‘	TP 60/1 vom 1.4.2009
<i>Beta vulgaris</i> L.	Mangold oder Beißkohl	TP 106/2 vom 14.4.2021
<i>Brassica oleracea</i> L.	Grünkohl	TP 90/1 vom 16.2.2011
<i>Brassica oleracea</i> L.	Blumenkohl/Karfiol	TP 45/2 Rev. 3 vom 11.4.2024
<i>Brassica oleracea</i> L.	Broccoli oder Calabrese	TP 151/2 Rev. 3 Corr. vom 11.4.2024
<i>Brassica oleracea</i> L.	Rosenkohle/Kohlsprossen	TP 54/2 Rev. 2 vom 11.4.2024
<i>Brassica oleracea</i> L.	Kohlrabi	TP 65/2 Rev. vom 11.4.2024
<i>Brassica oleracea</i> L.	Wirsing, Weißkohl und Rotkohl	TP 48/3 Rev. 3 vom 11.4.2024
<i>Brassica rapa</i> L.	Chinakohl	TP 105/1 vom 13.3.2008
<i>Capsicum annuum</i> L.	Chili oder Paprika	TP 76/3 vom 31.3.2025
<i>Cichorium endivia</i> L.	Krausblättrige Endivie und vollblättrige Endivie	TP 118/3 vom 19.3.2014
<i>Cichorium intybus</i> L.	Wurzelzichorie	TP 172/2 Rev. vom 28.1.2025
<i>Cichorium intybus</i> L.	Blattzichorie	TP 154/2 Rev. vom 31.3.2023
<i>Cichorium intybus</i> L.	Chicorée	TP 173/2 vom 21.3.2018
<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelone	TP 142/2 Rev. 3 vom 29.2.2024
<i>Cucumis melo</i> L.	Melone	TP 104/2 Rev. 3 vom 31.3.2025
<i>Cucumis sativus</i> L.	Speisegurke und Gewürzgurke	TP 61/2 Rev. 3 vom 3.1.2025
<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne	Riesenkürbis	TP 155/1 vom 11.3.2015
<i>Cucurbita pepo</i> L.	Gartenkürbis oder Zucchini	TP 119/1 Rev. 2 vom 31.3.2025
<i>Cynara cardunculus</i> L.	Artischocke und Kardone	TP 184/2 Rev. vom 6.3.2020
<i>Daucus carota</i> L.	Karotte und Futtermöhre	TP 49/3 Corr. vom 13.3.2008
<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	Fenchel	TP 183/2 vom 14.4.2021
<i>Lactuca sativa</i> L.	Grüner Salat	TP 13/6 Rev. 5 vom 3.1.2025
<i>Solanum lycopersicum</i> L.	Tomate/Paradeiser	TP 44/4 Rev. 5 vom 14.4.2021
<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nyman ex A. W. Hill	Petersilie	TP 136/1 Corr. vom 21.3.2007
<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Prunkbohne oder Feuerbohne	TP 9/1 vom 21.3.2007
<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	Buschbohne und Stangenbohne	TP 12/4 vom 27.2.2013
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Runzelerbse, Rollerbse und Zuckererbse	TP 7/2 Rev. 3 Corr. vom 6.3.2020

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Raphanus sativus</i> L.	Radieschen, Rettich	TP 64/2 Rev. 2 vom 29.2.2024
<i>Rheum rhabarbarum</i> L.	Rhabarber	TP 62/1 vom 19.4.2016
<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Schwarzwurzel	TP 116/1 vom 11.3.2015
<i>Solanum melongena</i> L.	Aubergine/Melanzani oder Eierfrucht	TP 117/1 vom 13.3.2008
<i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinat	TP 55/5 Rev. 4 vom 27.4.2022
<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.	Rapunzel- oder Feldsalat/ Vogersalat	TP 75/2 Rev. vom 29.2.2024
<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Dicke Bohne oder Puffbohne	TP 206/1 vom 25.3.2004
<i>Zea mays</i> L. (partim)	Süßmais und Puffmais	TP 2/3 vom 11.3.2010
<i>Solanum habrochaites</i> S. Knapp & D.M. Spooner; <i>Solanum lycopersicum</i> L. x <i>Solanum habrochaites</i> S. Knapp & D.M. Spooner; <i>Solanum lycopersicum</i> L. x <i>Solanum peruvianum</i> (L.) Mill.; <i>Solanum</i> <i>pimpinellifolium</i> L. x <i>Solanum habrochaites</i> S. Knapp & D.M. Spooner	Tomate/Paradeiser — Wurzelstöcke	TP 294/1 Rev. 6 vom 29.2.2024
<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne x <i>Cucurbita moschata</i> Duchesne	Interspezifische Hybriden von <i>Cucurbita maxima</i> Duch. x <i>Cucurbita moschata</i> Duch. für den Einsatz als Wurzelstöcke	TP 311/1 vom 15.3.2017

(*) Der Wortlaut dieser Protokolle ist auf der CPVO-Website (www.cpvo.europa.eu) zu finden.

ANHANG II

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die den UPOV-Prüfungsrichtlinien (*) entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	UPOV-Richtlinie
<i>Brassica rapa</i> L.	Speiserübe	TG/37/11 vom 23.9.2022

(*) Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website (www.upov.int) zu finden.“



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1080 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1659 im Hinblick auf die Frist für die Anwendung gleichwertiger Anforderungen an das Einführen von Früchten von *Citrus sinensis* Pers. mit Ursprung in Israel in die Union angesichts der Risiken aufgrund von *Thaumatotibia leucotreta*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1659 der Kommission ⁽²⁾ wurden die Anforderungen an das Einführen von Früchten von *Citrus sinensis* Pers. (im Folgenden „spezifizierte Früchte“) mit Ursprung in Israel in das Gebiet der Union festgelegt, die als den in Anhang VII Nummer 62.1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ⁽³⁾ aufgeführten Anforderungen gleichwertig gelten.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1659 der Kommission gilt bis zum 31. Mai 2025.
- (3) Seit der Anwendung der genannten Durchführungsverordnung wurden keine Verstöße aufgrund des Vorhandenseins von *Thaumatotibia leucotreta* (Meyrick) (im Folgenden „spezifizierter Schädling“) bei den spezifizierten Früchten gemeldet.
- (4) Darüber hinaus haben die Kommissionsdienststellen vom 18. bis zum 30. Januar 2023 in Israel ein Audit durchgeführt, um das System amtlicher Kontrollen für die Ausfuhr bestimmter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschließlich der spezifizierten Früchte, in die Union zu bewerten. Das Audit ergab, dass Verfahren für die amtliche Kontrolle des spezifizierten Schädlings bei den spezifizierten Früchten festgelegt und eingeführt wurden, dass die amtlichen Kontrollen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Union durchgeführt werden und dass die nationale Pflanzenschutzorganisation Israels (National Plant Protection Organisation of Israel — im Folgenden „NPPO“) und die Produktions- und Verarbeitungsbetriebe über ausreichend Personal und Infrastruktur verfügen, um Mängel zu beheben und die Anforderungen der Union vollständig zu erfüllen. Darüber hinaus wurde die Empfehlung des Audits in Bezug auf die Kontrollen auf den Produktionsflächen für die spezifizierten Früchte von der NPPO in zufriedenstellender Weise umgesetzt.
- (5) Daher sollte die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1659 weiterhin gelten, und zwar ohne eine spezifische Frist.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1659 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1659 der Kommission vom 27. September 2022 über gleichwertige Anforderungen an das Einführen von Früchten von *Citrus sinensis* Pers. mit Ursprung in Israel in die Union angesichts der Risiken aufgrund von *Thaumatotibia leucotreta* (ABl. L 250 vom 28.9.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1659/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2072/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1659

Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1659 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2025/1082

3.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1082 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2025

zur Festlegung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich des Einführens von zum Anpflanzen bestimmten unbewurzelten Stecklingen von *Calibrachoa* spp., *Petunia* spp. und ihren Hybriden aus Kenia in das Gebiet der Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 42 Buchstabe a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Anhang VI Nummer 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ⁽²⁾ ist das Einführen von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen aus der Familie *Solanaceae* aus bestimmten Drittländern in die Union verboten.
- (2) Mehrere Mitgliedstaaten haben ihr Interesse bekundet, zum Anpflanzen bestimmte unbewurzelte Stecklinge von *Calibrachoa* spp. und *Petunia* spp. und ihren Hybriden (im Folgenden die „spezifizierten Pflanzen“) aus Kenia einzuführen, von wo aus der Handel derzeit verboten ist. Diese Mitgliedstaaten haben ein technisches Dossier, einschließlich der Verfahren für die Erzeugung der spezifizierten Pflanzen, vorgelegt.
- (3) Im April 2024 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) ein wissenschaftliches Gutachten zur Risikobewertung von unbewurzelten Pflanzen von *Petunia* spp. und *Calibrachoa* spp. aus Kenia an ⁽³⁾.
- (4) Die Behörde benannte *Aleurodicus dispersus* Russell, *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Population), Cowpea mild mottle virus, *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard), *Liriomyza sativae* Blanchard, *Liriomyza trifolii* (Burgess), *Nipaeococcus viridis* (Newstead), Pepper vein mottle virus, *Phenacoccus solenopsis* Tinsley, Potato leafroll virus, Potato spindle tuber viroid, *Ralstonia pseudosolanacearum* Safni *et al.*, *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* Emend. Safni *et al.*, *Scirtothrips dorsalis* Hood, *Tetranychus neocaledonicus* André, Tomato mild mottle virus, Tomato spotted wilt virus, Tomato yellow leaf curl virus, Tomato yellow ring virus und *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.* als für die spezifizierten Pflanzen relevante Schädlinge.
- (5) Die Behörde bewertete die in dem Dossier beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen für die ermittelten Schädlinge und schätzte die Wahrscheinlichkeit der Freiheit der spezifizierten Pflanzen von diesen Schädlingen ein.
- (6) Auf Grundlage dieses Gutachtens sollten die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des mit diesen Schädlingen verbundenen Risikos als pflanzenschutzrechtliche Einfuhrvorschriften erlassen werden, um zu gewährleisten, dass das pflanzengesundheitliche Risiko im Zusammenhang mit dem Einführen der spezifizierten Pflanzen in die Union auf ein hinnehmbares Maß reduziert wird.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2072/oj).

⁽³⁾ EFSA PLH-Gremium (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2024, Commodity risk assessment of *Petunia* spp. and *Calibrachoa* spp. unrooted cuttings from Kenya. *EFSA Journal* 2024;22:e8742, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8742>.

- (7) *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Population), Cowpea mild mottle virus, *Liriomyza sativae* Blanchard, Potato leafroll virus, *Ralstonia pseudosolanacearum* Safni *et al.*, *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* Emend. Safni *et al.*, *Scirtothrips dorsalis* Hood und Tomato mild mottle virus sind in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 als Unionsquarantäneschädlinge aufgeführt. *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) sind in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 als Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge aufgeführt. Da das Einführen der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union derzeit verboten ist, unterliegen sie nicht den besonderen Anforderungen des Anhangs VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072.
- (8) Potato spindle tuber viroid, Tomato spotted wilt virus, Tomato yellow leaf curl virus und *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.* sind in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 als unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge für andere Waren als Pflanzen von *Petunia* spp. und *Calibrachoa* spp. aufgeführt. Da diese Schädlinge nicht als Schädlinge ermittelt wurden, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die Erzeugung von *Petunia* spp. und *Calibrachoa* spp. im Gebiet der Union haben, sollten sie für die Zwecke dieser Verordnung nicht als spezifizierte Schädlinge gelten.
- (9) *Phenacoccus solenopsis* Tinsley ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 nicht als Unionsquarantäneschädling aufgeführt und es wurden keine erheblichen Auswirkungen auf von diesem Schädling befallene Wirtspflanzen im Gebiet der Union festgestellt. Demzufolge sind in Bezug auf diesen Schädling keine Einfuhranforderungen nötig.
- (10) *Aleurodicus dispersus* Russell, *Nipaecoccus viridis* (Newstead), Pepper veinal mottle virus, *Tetranychus neocaledonicus* André und Tomato yellow ring virus sind nicht als Unionsquarantäneschädlinge aufgeführt. Gemäß dem Gutachten der Behörde werden diese Schädlinge als für die spezifizierten Pflanzen relevant erachtet. Auf dieser Grundlage ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass sie die Kriterien in Anhang I Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 erfüllen und somit den Maßnahmen gemäß Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung unterliegen.
- (11) Um sicherzustellen, dass das Einführen der spezifizierten Pflanzen kein Risiko der Einschleppung spezifizierter Schädlinge in das Gebiet der Union birgt, sollten die Pflanzen aus Pflanzen mit Ursprung im Gebiet der Union gezogen werden, um das Auftreten von Schädlingen im Ausgangsmaterial zu verhindern.
- (12) Die Erzeugung der spezifizierten Pflanzen sollte auf Produktionsflächen erfolgen, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation (im Folgenden „NPPO“) Kenias für die Erzeugung der spezifizierten Pflanzen zur Ausfuhr in die Union zugelassen und mit einem eindeutigen Rückverfolgungscode gekennzeichnet sind, damit die zuständigen Behörden im Falle der Feststellung eines spezifizierten Schädlings an einer spezifizierten Pflanze im Gebiet der Union die Produktionsfläche ermitteln können, von der diese spezifizierte Pflanze stammt.
- (13) Um sicherzustellen, dass die spezifizierten Pflanzen frei von den spezifizierten Schädlingen sind, sollten sie außerdem unter physischem Schutz angezogen und vor der Ausfuhr kontrolliert werden.
- (14) Da Symptome des Auftretens der spezifizierten Schädlinge auf den in die Union eingeführten unbewurzelten Stecklingen möglicherweise noch nicht sichtbar sind, sollten die spezifizierten Pflanzen nach der Einfuhr in das Gebiet der Union auf dem Betriebsgelände von Unternehmern, die speziell ermächtigt sind, Pflanzenpässe für diese Pflanzen mit Ursprung in Kenia auszustellen, oder von Unternehmern, für die die zuständigen Behörden die Pflanzenpässe ausstellen, angezogen und bewurzelt werden, da sie regelmäßig amtlichen Kontrollen unterzogen werden. Unternehmer, die die spezifizierten Pflanzen anziehen oder bewurzeln, sollten die zuständigen Behörden vor dem Empfang der spezifizierten Pflanzen informieren, damit diese die amtlichen Kontrollen rechtzeitig planen können.
- (15) Um zu verhindern, dass die spezifizierten Pflanzen erstmals auf das Betriebsgelände von Unternehmern verbracht werden, die nicht ermächtigt sind, Pflanzenpässe für die spezifizierten Pflanzen auszustellen, sollte der Einführer ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Dokument vorlegen, mit dem bestätigt wird, dass die Pflanzen auf das Betriebsgelände von Unternehmern, die gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 speziell ermächtigt sind, Pflanzenpässe für Pflanzen auszustellen, die aus den spezifizierten Pflanzen bewurzelt oder gezogen wurden, oder auf das Betriebsgelände von Unternehmern, für die die zuständigen Behörden die Pflanzenpässe für die spezifizierten Pflanzen ausstellen, verbracht werden sollen.

- (16) Da die spezifizierten Pflanzen bisher nicht in das Gebiet der Union eingeführt wurden und noch keine Erfahrungen mit diesem Handel vorliegen, geht von den spezifizierten Pflanzen ein noch nicht vollständig bewertetes Pflanzengesundheitsrisiko aus. Daher sollten die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen gemäß Artikel 42a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 befristet sein.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „spezifizierte Schädlinge“ *Aleurodicus disperses* Russell, *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Population), Cowpea mild mottle virus, *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard), *Liriomyza sativae* Blanchard, *Liriomyza trifolii* (Burgess), *Nipaecoccus viridis* (Newstead), Pepper veinal mottle virus, Potato leafroll virus, *Ralstonia pseudosolanacearum* Safni et al., *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. Emend. Safni et al., *Scirtothrips dorsalis* Hood, *Tetranychus neocaledonicus* André, Tomato mild mottle virus und Tomato yellow ring virus;
2. „spezifizierte Pflanzen“ zum Anpflanzen bestimmte unbewurzelte Stecklinge von *Calibrachoa* spp. und *Petunia* spp. und ihren Hybriden, die in Kenia angezogen wurden und in direkter Linie von aus der Union eingeführten Mutterpflanzen stammen.

Artikel 2

Ausnahme vom Verbot des Einführens der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union

Abweichend von Anhang VI Nummer 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird das Einführen der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union gestattet, sofern die Anforderungen in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erfüllt sind.

Artikel 3

Anforderungen an das Einführen der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union und ihre Verbringung innerhalb dieses Gebiets

- (1) Die spezifizierten Pflanzen dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- a) Vor Aufnahme des Handels hat die nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Kenias der Kommission eine Liste der Maßnahmen übermittelt, mit denen die Erfüllung der Anforderungen gemäß Anhang I Nummer 1 sichergestellt werden soll;
 - b) die NPPO Kenias legt der Kommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres die Liste der Produktionsflächen mit ihren jeweiligen Rückverfolgungscodes vor, die für die Ausfuhr der spezifizierten Pflanzen in die Union im jeweils folgenden Kalenderjahr zugelassen sind, und informiert die Kommission unverzüglich über jede Änderung dieser Liste;
 - c) die NPPO Kenias legt der Kommission bis zum 31. März jedes Jahres einen Jahresbericht über Tätigkeiten des vorangegangenen Kalenderjahres vor, der alle in Anhang I Nummer 2 aufgeführten Punkte umfasst.
- (2) Für das Einführen der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union legt der einführende Unternehmer ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Dokument vor, mit dem bestätigt wird, dass der Unternehmer, der die spezifizierten Pflanzen empfängt, die Anforderungen gemäß Absatz 3 erfüllt.

(3) Nach ihrer Einführung in die Union dürfen die spezifizierten Pflanzen ausschließlich an folgende Orte verbracht werden:

- a) das Betriebsgelände von Unternehmern, die gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 speziell ermächtigt sind, Pflanzenpässe für Pflanzen auszustellen, die aus den spezifizierten Pflanzen bewurzelt oder gezogen werden; oder
- b) das Betriebsgelände von Unternehmern, für die die zuständigen Behörden die Pflanzenpässe für die spezifizierten Pflanzen ausstellen.

Vor dem Empfang der spezifizierten Pflanzen teilen die unter Buchstabe a genannten Unternehmer den zuständigen Behörden das voraussichtliche Ankunftsdatum dieser Pflanzen mit und bewahren den Rückverfolgungscode gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe c Ziffer iii auf.

(4) Pflanzen, die direkt aus den spezifizierten Pflanzen bewurzelt oder gezogen werden, werden von allen anderen Pflanzen, die für die spezifizierten Schädlinge anfällig sind, getrennt gehalten. Sie werden mindestens einmal vor ihrer erstmaligen Verbringung vom Betriebsgelände des betreffenden Unternehmers und zeitlich so kurz wie möglich vor ihrer Verbringung amtlichen Kontrollen unterzogen. Diese Kontrollen umfassen bei Verdacht auf eine Infektion Probenahmen und molekulare Tests auf Cowpea mild mottle virus, Pepper veinial mottle virus, Potato leafroll virus, Tomato mild mottle virus und Tomato yellow ring virus.

Werden bei Pflanzen, die aus den spezifizierten Pflanzen bewurzelt oder gezogen wurden, spezifizierte Schädlinge festgestellt, so werden mindestens alle Pflanzen, die aus derselben Partie spezifizierter Pflanzen bewurzelt oder gezogen wurden, unverzüglich vernichtet und der betroffene Betrieb erforderlichenfalls gereinigt und desinfiziert.

(5) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich jeden Nachweis des Auftretens eines spezifizierten Schädlings an den spezifizierten Pflanzen oder an aus den spezifizierten Pflanzen bewurzelt oder gezogenen Pflanzen. Die Kommission setzt die NPPO Kenias unverzüglich davon in Kenntnis.

Wird die NPPO Kenias über das Auftreten eines spezifizierten Schädlings an spezifizierten Pflanzen oder an aus den spezifizierten Pflanzen bewurzelt oder gezogenen Pflanzen in Kenntnis gesetzt, so wird die Produktionsfläche, von der diese Pflanzen stammen, nicht mehr für die Ausfuhr in die Union zugelassen und die NPPO Kenias streicht diese Produktionsfläche unverzüglich aus der Liste der zugelassenen Produktionsflächen gemäß Absatz 1 Buchstabe b, bis nachgewiesen ist, dass die Schädlingsfreiheit wiederhergestellt wurde.

Artikel 4

Änderung des Anhangs VI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072

Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 5

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. April 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anforderungen gemäß Artikel 3 an das Einführen der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union

1. Die spezifizierten Pflanzen dürfen nur dann in das Gebiet der Union eingeführt werden, wenn sie die folgenden Anforderungen vollumfänglich erfüllen:
 - a) Sie wurden auf Produktionsflächen gezogen, die:
 - i) von der NPPO Kenias in eine Liste zugelassener Produktionsflächen aufgenommen wurden, die als frei von den spezifizierten Schädlingen anerkannt sind und die spezifizierten Pflanzen in die Union ausführen dürfen;
 - ii) durch einen eindeutigen Rückverfolgungscode gekennzeichnet sind, der in der unter Ziffer i genannten Liste aufgeführt ist;
 - iii) physisch gegen Insekten isoliert sind, mit Doppeltüren, bei denen sich die zweite Tür erst nach vollständiger Schließung der ersten Tür öffnet, und über ein System verfügen, das Hygiene- und Desinfektionsverfahren für das Personal, die Ausrüstung und alle Produktionsprozesse gewährleistet;
 - iv) über ein System zur Bereitstellung von schädlingsfreiem Bewässerungswasser verfügen, das mindestens zwei jährlichen amtlichen Inspektionen, einschließlich Molekultests, unterzogen wird, um sicherzustellen, dass *Ralstonia pseudosolanacearum* Safni *et al.* und *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* Emend. Safni *et al.* nicht vorhanden sind;
 - v) vollständig für den Anbau der spezifizierten Pflanzen oder anderer Pflanzen bestimmt sind, die die Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Pflanzengesundheit erfüllen, und vor der Einführung neuer spezifizierter Pflanzen vollständig gereinigt und desinfiziert werden;
 - vi) über Regale verfügen, um die Töpfe mindestens 50 cm über dem Boden zu halten;
 - vii) über ein System verfügen, mit dem alle Prozesse, einschließlich der gezogenen Partien und der Verfahren zur Bekämpfung der spezifizierten Schädlinge während jedes Produktionszyklus, aufgezeichnet werden;
 - viii) bei Feststellung eines spezifizierten Schädlings aus der Liste der Produktionsflächen gemäß Ziffer i gestrichen werden, bis die Schädlingsfreiheit wiederhergestellt ist, und erst dann für die Erzeugung und Ausfuhr dieses Materials erneut zugelassen werden;
 - b) sie wurden:
 - i) in Kenia gezogen und in direkter Linie von aus der Union eingeführten Mutterpflanzen gewonnen;
 - ii) unter Verwendung von Kultursubstraten und Töpfen gezogen, die entweder neu sind oder Behandlungen unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie vor ihrer Verwendung im Produktionsprozess frei von bodenbürtigen Organismen und spezifizierten Schädlingen sind;
 - iii) durch geschultes Personal mit Fallen auf das Vorhandensein von Insekten überwacht;
 - iv) wöchentlich von geschultem Personal visuell kontrolliert, um sicherzustellen, dass die spezifizierten Schädlinge oder ihre Symptome nicht auftreten;
 - v) gegebenenfalls einer Schädlingsbekämpfung unterzogen;
 - vi) mindestens einmal, bevor die erste Partie unbewurzelter Stecklinge während dieses Produktionszyklus in die Union ausgeführt wird, oder häufiger, nachdem *Bemisia tabaci* Genn. oder Blattläuse oder Thripse, von denen bekannt ist, dass sie Viren übertragen, auf der Produktionsfläche festgestellt wurden, molekularen Tests zum Nachweis von Cowpea mild mottle virus, Pepper veinall mottle virus, Potato leafroll virus, Tomato mild mottle virus und Tomato yellow ring virus unterzogen;
 - c) vor der Ausfuhr wird jede Partie spezifizierter Pflanzen von jeder Produktionsfläche:
 - i) einer amtlichen Kontrolle auf das Auftreten der spezifizierten Schädlinge mittels eines Probenahmeverfahrens unterzogen, das mindestens den Nachweis eines Befalls von 1 % mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 31 ermöglicht, einschließlich molekularer Tests zum Nachweis von Cowpea mild mottle virus, Pepper veinall mottle virus, Potato leafroll virus, Tomato mild mottle virus und Tomato yellow ring virus bei Verdacht auf Infektion;

- ii) so von der Produktionsfläche zu den Lager-, Kühl- oder Verpackungsbereichen an den Erzeugungsorten befördert, dass eine Kontamination mit den spezifizierten Schädlingen verhindert wird;
 - iii) in Kisten verpackt, die jeweils ein Etikett mit dem Rückverfolgungscodes der Produktionsfläche enthalten;
 - d) von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das von der NPPO Kenias ausgestellt wurde, mit dem die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung bescheinigt wird und das in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ die folgenden Angaben enthält:
 - i) den Namen der zugelassenen Produktionsfläche(n), von der/denen die Pflanzen stammen;
 - ii) den/die Rückverfolgungscodes der Produktionsfläche(n), von der/denen die Pflanzen stammen;
 - iii) die Erklärung „Diese Sendung erfüllt die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1082 der Kommission“.
2. Der Jahresbericht über die Tätigkeiten des vorangegangenen Kalenderjahres enthält für jede Produktionsfläche die folgenden Angaben:
- a) die Anzahl der in die Union ausgeführten spezifizierten Pflanzen;
 - b) eine Übersicht über die vor der Ausfuhr durchgeführten amtlichen Kontrollen;
 - c) Feststellungen des Auftretens der spezifizierten Schädlinge;
 - d) die Anzahl der Pflanzen, die aufgrund eines Verdachts auf Befall oder des Befalls mit den spezifizierten Schädlingen vernichtet wurden; und
 - e) die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Schädlingsfreiheit auf der Produktionsfläche wiederherzustellen und ein erneutes Auftreten der spezifizierten Schädlinge zu verhindern.
-

ANHANG II

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072

In Anhang VI Nummer 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird der Text der Spalte „Warenbezeichnung“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Solanaceae*, außer Samen und den unter die Nummern 15, 16 und 17 fallenden Pflanzen (*)

(*) Ausgenommen folgende Pflanzen:

- zum Anpflanzen bestimmte unbewurzelte Stecklinge von *Calibrachoa* und *Petunia* und ihren Hybriden aus Kenia, die vorbehaltlich der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1082 der Kommission vom 2. Juni 2025 zur Festlegung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich des Einführens von zum Anpflanzen bestimmten unbewurzelten Stecklingen von *Calibrachoa* spp., *Petunia* spp. und ihren Hybriden aus Kenia in das Gebiet der Union in die Union eingeführt werden dürfen (ABl. L, 2025/1082, 3.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1082/oj);
- zum Anpflanzen bestimmte unbewurzelte Stecklinge von *Calibrachoa* und *Petunia* und ihren Hybriden aus Guatemala, die vorbehaltlich der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1078 der Kommission vom 2. Juni 2025 zur Festlegung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich des Einführens von zum Anpflanzen bestimmten unbewurzelten Stecklingen von *Calibrachoa* spp., *Petunia* spp. und ihren Hybriden aus Guatemala in das Gebiet der Union in die Union eingeführt werden dürfen (ABl. L, 2025/1078, 3.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1078/oj).“



2025/1084

3.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1084 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2025

zur Eintragung eines Namens in das Unionsregister der geografischen Angaben — „Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“ (g.U.)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, mit der die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufgehoben wurde, gilt die letztgenannte Verordnung weiterhin für Anträge auf Eintragung geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die vor dem 13. Mai 2024 bei der Kommission eingegangen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind. Der Antrag Bulgariens auf Eintragung des Namens „Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“ als geschützte Ursprungsbezeichnung ging am 7. Juni 2022 bei der Kommission ein.
- (2) Der Antrag Bulgariens auf Eintragung des Namens „Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“ als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 am 13. Februar 2024 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (3) Am 10. Mai 2024 ging bei der Kommission ein mit Gründen versehener Einspruch Griechenlands ein. Der Einspruchsführer wies auf Informationen im Einzigsten Dokument hin, aus denen hervorgeht, dass das als „Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“ bezeichnete Erzeugnis aus den Blättern und Blüten einer im Strandscha-Gebirge wachsenden Pflanzenart mit dem botanischen Namen *Sideritis syriaca* aus der Familie der Lippenblütler gewonnen wird. Griechenland macht geltend, dass es Änderungen in der Nomenklatur der Arten gegeben habe, weshalb Bulgarien den falschen Verweis auf *Sideritis*-Arten verwendet habe, was zu Verwechslungen mit Erzeugnissen führen könne, die aus einer auf Kreta angebauten Unterart *Syriaca* von *Sideritis syriaca* stammten. Angesichts mutmaßlich unrichtiger Angaben im Einzigsten Dokument und in der Produktspezifikation von „Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“ machte der Einspruchsführer einen Verstoß gegen die Bedingungen von Artikel 5 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geltend.
- (4) Nachdem die Kommission die Zulässigkeit des Einspruchs geprüft hatte, forderte sie Bulgarien und Griechenland am 10. Juli 2024 auf, gemäß Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geeignete Konsultationen durchzuführen, um zu einer Einigung zu gelangen. Am 15. Oktober 2024 verlängerte die Kommission auf Antrag Bulgariens den Konsultationszeitraum gemäß Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 um drei Monate.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

⁽³⁾ ABl. C, C/2024/1480, 13.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1480/oj>.

- (5) Bulgarien und Griechenland erzielten innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Einigung. Sie wurde der Kommission am 16. Januar 2025 mitgeteilt. Infolgedessen wurden zwei technische Korrekturen in der Produktspezifikation und im Einzigen Dokument von „Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“ vorgenommen. Erstens wurde die Angabe „Pflanze der Art *Sideritis syriaca*“ in der Produktspezifikation und im Einzigen Dokument durch „Pflanze der Gattung *Sideritis*“ ersetzt. Zweitens wurde der Satz „Die Art wird in der nationalen Roten Liste Bulgariens, Band 1, neben 112 weiteren im Strandscha-Gebirge wachsenden Pflanzenarten in der Kategorie ‚stark gefährdet‘ geführt.“ aus der Produktspezifikation gestrichen.
- (6) Die Kommission hat die Vereinbarung sowie die sich aus der Vereinbarung ergebenden Änderungen des Einzigen Dokuments und der Produktspezifikation geprüft. Sie betrachtet diese Änderungen als nicht grundlegend im Sinne von Artikel 51 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, da mit ihnen lediglich die taxonomische Nomenklatur präzisiert werden soll. Deshalb ist eine erneute Prüfung gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 nicht erforderlich.
- (7) Im Einklang mit Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sollte das Einzige Dokument mit dem Verweis auf die Produktspezifikation veröffentlicht werden.
- (8) Dementsprechend sollte der Name „Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“ (g.U.) wird in das Unionsregister der geografischen Angaben aufgenommen.

Artikel 2

Das konsolidierte Einzige Dokument ist dieser Verordnung als Anhang beigelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

EINZIGES DOKUMENT

„Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“

EU-Nr.: PDO-BG-02851 — 7.6.2022

g.U. (X) g.g.A. ()

1. **Name(n)**

„Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Bulgarien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.8. Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

Code der Kombinierten Nomenklatur

12 — ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER

1211 — Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert

1211 90 — andere

1211 90 86 — andere

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Bei dem Erzeugnis mit der g.U. „Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“ handelt es sich um einen Tee aus den Blättern und Blüten einer im Strandscha-Gebirge wachsenden Pflanzengattung mit dem botanischen Namen *Sideritis syriaca* aus der Familie der Lippenblütler. Das Erzeugnis wird aus Sämlingen aus dem Naturpark Strandscha gezogen.

Das Kraut wächst in kuppelförmigen Büscheln, die sich nach dem ersten Jahr der Anpflanzung stetig ausdehnen und ein baumartiges Wurzelsystem entwickeln. Die Blätter und Blütenstängel wachsen bodennah aus den Wurzelsystemen heraus. Die Büschel erreichen einen Durchmesser von 100 cm und mehr und eine Wuchshöhe von 30-35 cm. Sie bilden bis zu 120 Blütenstängel aus, die von Mai bis Oktober wachsen und blühen. Diese Blütenstängel wachsen aus den bodennahen Verzweigungen in einem Abstand von 7-9 cm. Sie weisen 2 oder 4 symmetrisch angeordnete, elliptische Blätter auf. Am oberen Teil der Blütenstängel befinden sich die herzförmigen Blätter. Hier sitzen die Blüten der Pflanze. Die Blütenstängel der in Feldkultur angebauten Pflanzen sind 5-25 cm lang, bei häufigen Niederschlägen auch etwas länger. Die Blätter und Blütenstängel sind weich und biegsam, nach dem Trocknen im Schatten sind sie jedoch dicker und fest.

Die Blätter und Stängel der Pflanze sind weißlich-grün mit feiner grau-weißer Behaarung. In den Blütenständen stehen blassgelbe Blüten, und 8-12 kleine schwarze Samen bilden sich aus.

Chemische Parameter: In phytochemischen Analysen wurde eine große Vielfalt an bioaktiven Substanzen nachgewiesen. Von den 33 festgestellten phenolischen Verbindungen sind in den Proben von *Sideritis syriaca* aus dem Florenreich Strandscha beispielsweise folgende Mengen relativ hoch: Gesamtphenole von 16,65-18 mg CAE/g (Kaffeesäureäquivalente) und Flavonoidgehalt von 2,79-5,73 mg RE/g (Retinoläquivalente) in den in Feldkultur angebauten Pflanzen.

Die getrocknete Teepflanze weist einen Feuchtigkeitsgehalt von maximal 9-10 % auf. Ihre Farbe ist von mittlerer Intensität: 12-18 EBC (Einheit European Brewery Convention).

Für die Zubereitung von Tee zum Trinken werden die Blätter und Blüten der Pflanze aufgebrüht. Er ist ohne Zusatz von Honig oder Zucker leicht süßlich. Der Tee hat eine gelbe bis gelblich-rote Farbe und ein zartes Bouquet mit Aromen von Lindenblüten und Basilikum, Minze, Zitronenmelisse und Trockenfrüchten. Das spezifische Aroma ist beständig. Es ist beim Trinken des Tees, aber auch beim Ernten und Trocknen des Krauts wahrnehmbar. Das Aroma bleibt in der Verpackung erhalten, wenn das Kraut ordnungsgemäß trocken und dunkel gelagert wird.

Die antioxidative Aktivität des Tees als Getränk liegt bei mindestens 1 990 mmol/l.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Anbauarbeiten vor der Ernte erfolgen ausschließlich händisch und in dem geografischen Gebiet.

Schritt 1: Erzeugung von Sämlingen für den Anbau des Krauts

Schritt 2: Anbau der Pflanze

Schritt 3: Pflücken und Trocknen der Blütenstängel

Schritt 4: Entnahme aus dem Trockner und Verpackung.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Erzeuger verpacken das getrocknete Erzeugnis an Ort und Stelle unter Verwendung verschiedener Verpackungsarten: zum Beispiel Pappkartons mit einer Größe von 40 × 30 × 13 cm, Papiertüten mit einem Nettogewicht von 250 g pro Einheit — für längere Aufbewahrung und zur Weiterverarbeitung zu anderen Erzeugnissen, weiße Papierumschläge mit einer Mindestgröße von 16 × 22 cm und einem Fassungsvermögen von 25-50 g und bei Bedarf andere Arten von Verpackungen.

Die fertigen Erzeugnisse werden nach Größe und Verwendungszweck sortiert. Die Stängel müssen unversehrt beim Verbraucher ankommen. Beim Brechen der Stängel wird das spezifische Duftaroma verstärkt. Durch das Verpacken an Ort und Stelle im Betrieb unmittelbar nach der Entnahme aus dem Trockner kann besser sichergestellt werden, dass die Blütenstängel unversehrt bleiben. Ferner werden dadurch die organoleptischen Eigenschaften und Merkmale bewahrt.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf dem Etikett ist zusätzlich zu den vorgeschriebenen Standardangaben das Logo des Erzeugers mit der Registrierungsnummer und der Chargennummer angebracht. In der Mitte steht der Schriftzug „Странджански билков чай“ [Strandzhanski bilkov chay]. Darüber oder darunter steht die Angabe „Geschützte Ursprungsbezeichnung“. Die Etiketten werden in der Mitte des Verschlusses auf beiden Seiten des Beutels angebracht. Je nach Verpackung sind sie klein oder groß.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet der g.U. „Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“ umfasst die Siedlungen in allen der folgenden fünf Gemeinden: Malko Tarnowo, Primorsko, Sosopol, Sredez und Zarewo. Der Anbau sollte nur auf Flächen mit geeigneter Ausrichtung und Bodenbeschaffenheit (alkalische Böden, die auch Kalkgestein enthalten können) erfolgen, die den floristischen Merkmalen der Ursprungsgebiete der Pflanzen der Gattung *Sideritis* möglichst nahekommen.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Aufgrund des besonderen Klimas und der geografischen Lage des Strandscha-Gebirges sind in diesem geografischen Gebiet zahlreiche Reliktarten aus dem Tertiär erhalten geblieben und haben nach der Eiszeit überlebt. Einige davon, wie Heidelbeere und Preiselbeere, die Strandscha-Eiche, das Strandscha-Seifenkraut und weitere 53 Pflanzenarten sind in der Region endemisch. Dazu zählt auch die Pflanze der Gattung *Sideritis*, aus der das Erzeugnis mit der g.U. „Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“ gewonnen wird. Sie wächst auf ausgewählten Böden des geografischen Gebiets. Raureif im Herbst und im zeitigen Frühjahr und sogar strenge, aber kurz andauernde Frostperioden können den angebauten Teepflanzen wenig anhaben. Sie verfügen über erheblich größere Überlebens- und Regenerationsfähigkeiten. Morgentau und -nebel verdunsten an trockenen Sommertagen auch bei geringer Sonneneinstrahlung schnell. Sie sind ebenfalls ein begünstigender Faktor. Über ihre behaarten Stängel und ihr hoch entwickeltes Blattwerk nehmen die Pflanzen nur verwertbare Feuchtigkeit auf und verfärben sich dunkelgrün oder blassgelb.

In der Pflanze werden über 20 bioaktive Substanzen synthetisiert. Dies ist neben dem spezifischen Aroma auf die morphologischen Merkmale der Pflanze und auf die folgenden abiotischen und biotischen Faktoren zurückzuführen:

- 1) die mineralische und bakteriologische Beschaffenheit der lockeren Karstböden in diesem Gebiet,
- 2) den Sonneneinstrahlungshöchstwert im geografischen Gebiet von $> 1\,500\text{ kW/m}^2$ pro Jahr (Landesdurchschnitt $1\,110\text{--}1\,420\text{ kW/m}^2$). Der Sonnenschein wird das ganze Jahr über durch warme, feuchte Meeresbrisen aus Ost-Süd-Ost und durch die traditionell als „Weißer Wind“ bekannte Brise aus Süd-Süd-West abgemildert, die durch die Wälder der Strandscha weht. Diese natürlichen Klimabedingungen sowie die kurzen Regenperioden im warmen Herbst und im milden Winter ermöglichen eine längere Fotosynthese und tragen zur Stabilität der Art bei,
- 3) die für die Region charakteristische Trockenheit, insbesondere in der Blüh- und Reifephase der Blütenstängel zwischen Mai und Oktober, die die Synthese der Aromastoffe begünstigt,
- 4) die große Anzahl natürlicher Bestäuber in den Plantagen, darunter Dutzende Arten von Wildbienen, Glühwürmchen, Käfern usw., die zur Fremdbestäubung beitragen. Es sind vor allem die Fluginsekten, die die Pollen von Blüte zu Blüte tragen und so die Samen befruchten. Dies sorgt für eine kräftigere Nachkommenschaft und höhere genetische Resistenz. Die Kombination der Erzeugung des Krauts mit Bienenvölkern, Weinreben und anderen Kulturpflanzen ist daher eine von den lokalen Erzeugern gerne genutzte Agrarumweltmaßnahme.

5.2. Menschliche Einflüsse

Die menschlichen Bemühungen bei der Anwendung der bewährten Verfahren für den Anbau der Pflanze unter Bedingungen, die ihrer natürlichen Umgebung sehr nahekommen, sind ein äußerst wichtiger Faktor für die Erhaltung und Vermehrung der Pflanze. Diese Verfahren umfassen die Auswahl der am besten geeigneten Flächen und Böden (alkalisch), die erforderlichenfalls mit Kalk angereichert werden. Wichtig sind auch die Erzeugung und Anpflanzung von hochwertigen Sämlingen und die Auswahl von Saatgut für die direkte Aussaat in dafür vorbereitete Beete und Reihen. Darüber hinaus werden die Pflanzenbüschel regelmäßig gejätet und die Zwischenreihen gemäht. Die blühenden Stängel werden wöchentlich von Hand gepflückt, sobald der Tau verdunstet ist und sie voll aufgeblüht sind (Juni bis Oktober). Sie werden mit einer speziellen Technik an einer bestimmten Stelle zwischen den beiden Blättern und den sich daraus entwickelnden kleineren Blütenstängeln abgebrochen. Erfahrene Erzeuger können nur mit den Fingern die Sprödigkeit der Stiele und den Reifegrad der Stängel ertasten. Dies ist der Zeitpunkt, wenn die Blüten in den bechertragenden Knoten im oberen Bereich vollständig geöffnet sind und ihre Spitzen rundlich aussehen. Die Verwendung von Scheren würde zur Ernte unreifer Stängel mit schlechteren organoleptischen Eigenschaften führen und ist daher nicht angebracht. Die Nutzung von solaren oder elektrischen Trocknungskammern ist ebenfalls ein bewährtes Verfahren. Das fertige Erzeugnis wird zeitnah, d. h. innerhalb von 1 bis 5 Tagen, mit einer Restfeuchtigkeit von höchstens 9-10 % verpackt und anschließend trocken und dunkel gelagert. Bei Lichteinwirkung tritt ein Farbverlust der Stängel ein, und ihre Qualität nimmt ab.

Sämtliche menschlichen Maßnahmen im Rahmen des Anbaus des Krauts tragen zu einem besseren und längeren physiologischen Wachstum sowie zu einem höheren Ertrag und einer verlängerten Synthese bioaktiver Substanzen bei. Dies schlägt sich auch in höheren Werten für die in Feldkultur angebauten Pflanzen nieder.

5.3. Merkmale des Erzeugnisses

Das Erzeugnis mit der g.U. „Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“ zeichnet sich durch spezifische physikalische, chemische und organoleptische Eigenschaften aus. Die chemischen Parameter zeigen, dass der prozentuale Anteil der bioaktiven Substanzen bei den in Feldkultur angebauten Pflanzen höher ist als bei den wild wachsenden.

In spektrophotometrischer Hinsicht ist die Farbe von mittlerer Intensität: 12-18 EBC (Einheit European Brewery Convention).

Das Kraut weist, auch als Aufguss als Tee, eine hohe antioxidative Aktivität auf.

Das in Feldkultur angebaute Erzeugnis mit der g.U. „Странджански билков чай/Strandzhanski bilkov chay“ hat ein viel ausgeprägteres Aroma als andere ähnliche Kräuter, und der entsprechende Tee weist einen milderen und vollen Geschmack auf. Das ist darauf zurückzuführen, dass es in geringerer Höhenlage (bis zu 450 m) wächst und so mehr und länger Sonnenlicht und Wärme aufnehmen kann.

5.4. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses

Die Strandscha, das geografische Gebiet, in dem die Pflanze der Gattung *Sideritis* angebaut wird, ist durch ganzjährig milde Temperaturen gekennzeichnet. Die höchste Sonneneinstrahlung wird das ganze Jahr über durch warme, feuchte Meeresbrisen abgemildert. Die alkalischen Böden in der Strandscha begünstigen den Anbau dieser Pflanze. Die Böden enthalten mitunter mineralreiches Kalkgestein, das die Sonnenwärme langsam aufnimmt und wieder abgibt und Feuchtigkeit speichert. Fröste im zeitigen Frühjahr und im Spätherbst sowie der Morgentau und -nebel an trockenen Sommertagen tragen zur Verbesserung der Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit bei. Die Trockenheit tritt in diesem geografischen Gebiet in der Zeit der Blüte auf, was zu einer Anreicherung von Aromastoffen führt. Die Kombination dieser agroklimatischen Bedingungen ist für die Synthese von über 20 bioaktiven Substanzen in der Pflanze unerlässlich. Die Werte für die antioxidative Aktivität des Tees sind dementsprechend höher.

Das menschliche Know-how beim Anbau des Krauts trägt auch zu einer verlängerten Synthese bioaktiver Substanzen bei, was höhere Werte in den in Feldkultur angebauten Pflanzen zur Folge hat. Bewährte Verfahren und Fertigkeiten sind erforderlich, um die Pflanze von Hand zu pflücken und die Sprödigkeit der Stiele und den Reifegrad der Stängel zu ertasten. Dies schlägt sich in besseren organoleptischen Eigenschaften des Tees nieder. Tee aus der in Feldkultur angebauten Pflanze der Gattung *Sideritis* zeichnet sich durch ein ausgeprägteres Aroma und einen milderen Geschmack aus.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

<https://www.mzh.government.bg/bg/politiki-i-programi/politiki-i-strategii/politiki-po-agrohranitelnata-veriga/zashiteni-nai-menovaniya/strandzhanski-bilkov-chaj/>



2025/1086

3.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1086 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2025

**zur Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation der geschützten
Ursprungsbezeichnung „Fiano di Avellino“ gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 des
Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Fiano di Avellino“, der vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Kommission eingegangen war, wurde gemäß Artikel 97 Absatz 4 und Artikel 105 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽³⁾ veröffentlicht.
- (2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 eingegangen, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Genehmigung einer Unionsänderung gilt.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung einer Unionsänderung sollte daher genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Fiano di Avellino“ (g.U.) wird genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

⁽³⁾ ABl. C, C/2025/298, 10.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/298/oj>.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2025/1087

3.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1087 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2025

zur Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Chosco de Tineo“ gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Spaniens auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Chosco de Tineo“, der vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Kommission eingegangen war, wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽³⁾ veröffentlicht.
- (2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 eingegangen, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Genehmigung einer Unionsänderung gilt.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung einer Unionsänderung sollte daher genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Chosco de Tineo“ (g.g.A.) wird genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>).

⁽³⁾ ABl. C, C/2025/955, 7.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/955/oj>.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1088 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 hinsichtlich einiger zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen von *Alnus cordata*, *Alnus glutinosa* und *Alnus incana* mit Ursprung im Vereinigten Königreich sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 hinsichtlich der Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen dieser zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in das Gebiet der Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission ⁽²⁾ wurde auf Grundlage einer vorläufigen Risikobewertung eine Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko erstellt.
- (2) Nach einer vorläufigen Bewertung wurden 34 Gattungen und eine Art von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit Ursprung in Drittländern vorläufig als Pflanzen mit hohem Risiko in die Liste im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 aufgenommen. In der genannten Liste ist auch die Gattung *Alnus* Mill. aufgeführt.
- (3) In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission ⁽³⁾ sind die Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände in das Gebiet der Union festgelegt, die zwar aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, für die jedoch die Pflanzengesundheitsrisiken noch nicht umfassend bewertet worden sind. Der Grund hierfür ist, dass ein oder mehrere Schädlinge, deren Wirt diese Pflanzen sind, noch nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ⁽⁴⁾ geführt werden, jedoch nach einer vollständigen Risikobewertung die Bedingungen für eine Aufnahme in diese Liste erfüllen könnten.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird (ABl. L 323 vom 19.12.2018, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2019/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission vom 21. August 2020 mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union (ABl. L 275 vom 24.8.2020, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1213/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2072/oj).

- (4) Am 19. Juni 2023 stellte das Vereinigte Königreich ⁽⁵⁾ bei der Kommission drei Anträge auf Ausfuhr in die Union von bis zu zwei Jahre altem Propfholz von *Alnus cordata*, *Alnus glutinosa* und *Alnus incana* mit einem Durchmesser von höchstens 12 mm, bis zu sieben Jahre alten zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Alnus cordata*, *Alnus glutinosa* und *Alnus incana* mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms, bis zu zwei Jahre alten, in Zellen gezogenen Pflanzen von *Alnus cordata*, *Alnus glutinosa* und *Alnus incana* mit einem Durchmesser von höchstens 10 mm an der Basis des Stamms sowie bis zu sieben Jahre alten, bewurzelten, zum Anpflanzen bestimmten Topfpflanzen von *Alnus cordata*, *Alnus glutinosa* und *Alnus incana* mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms (im Folgenden „spezifizierte Pflanzen“). Diese Anträge wurden durch die entsprechenden technischen Dossiers unterstützt.
- (5) Am 11. Dezember 2024 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ein wissenschaftliches Gutachten zur Risikobewertung der spezifizierten Pflanzen ⁽⁶⁾ an. Die Behörde ermittelte *Entoleuca mammata*, *Phytophthora ramorum* und *Phytophthora siskiyouensis* als für diese Pflanzen relevante Schädlinge, bewertete die in den technischen Dossiers beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen und schätzte die Wahrscheinlichkeit der Freiheit der spezifizierten Pflanzen von diesen Schädlingen ein.
- (6) Auf Grundlage des Gutachtens der Behörde wird davon ausgegangen, dass das Pflanzengesundheitsrisiko durch das Einführen der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union auf ein hinnehmbares Maß reduziert wird, sofern geeignete Maßnahmen getroffen werden, um dem mit diesen Pflanzen verbundenen Schädlingsrisiko zu begegnen.
- (7) Die vom Vereinigten Königreich in den Dossiers beschriebenen Maßnahmen werden als ausreichend erachtet, um das Risiko aufgrund des Einführens der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union auf ein hinnehmbares Maß zu reduzieren. Diese Maßnahmen sollten daher als pflanzengesundheitliche Einfuhrvorschriften erlassen werden, um den Pflanzenschutz im Gebiet der Union zu gewährleisten.
- (8) Folglich sollten die spezifizierten Pflanzen mit Ursprung im Vereinigten Königreich nicht mehr als Pflanzen mit hohem Risiko betrachtet werden. Sie sollten deshalb aus der Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen werden.
- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) *Phytophthora ramorum* (Nicht-EU-Isolate) ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 als Unionsquarantäneschädling aufgeführt, und *Entoleuca mammata* ist in Anhang III der genannten Verordnung als Schutzgebiet-Quarantäneschädling aufgeführt. *Phytophthora siskiyouensis* wird noch nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge geführt. Es bedarf einer vollständigen Risikobewertung für *Phytophthora siskiyouensis*, damit festgestellt werden kann, ob dieser Schädling in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufzunehmen ist und ob somit die spezifizierten Pflanzen mit Ursprung im Vereinigten Königreich zusammen mit den relevanten spezifischen Anforderungen in Anhang VII der genannten Verordnung aufzunehmen sind. Bis zum Abschluss dieser vollständigen Risikobewertung sollten daher für diesen Schädling im Zusammenhang mit dem im Antrag des Vereinigten Königreichs genannten Pflanzen die Maßnahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 gelten.
- (11) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽⁵⁾ Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss; ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieser Verordnung Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

⁽⁶⁾ EFSA PLH Panel (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2024. Commodity risk assessment of *Alnus cordata*, *Alnus glutinosa* and *Alnus incana* plants from the UK. *EFSA Journal*, 23(1), e9189. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9189>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

In der zweiten Spalte „Bezeichnung“ der Tabelle zu Nummer 1 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 erhält der Eintrag „*Alnus* Mill.“ folgende Fassung:

„*Alnus* Mill., ausgenommen

- bis zu zwei Jahre altes Propfholz von *Alnus cordata*, *Alnus glutinosa* und *Alnus incana* mit einem Durchmesser von höchstens 12 mm mit Ursprung im Vereinigten Königreich;
 - bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Alnus cordata*, *Alnus glutinosa* und *Alnus incana* mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich.“
-

ANHANG II

In der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 wird zwischen dem Eintrag „Ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm der Art *Albizia julibrissin* Durazzini“ und dem Eintrag „*Fagus sylvatica*, bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms“ folgender Eintrag eingefügt:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungs-drittländer	Maßnahmen
<p>„<i>Alnus</i> Mill., ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> — bis zu zwei Jahre altes Propfholz von <i>Alnus cordata</i>, <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Alnus incana</i> mit einem Durchmesser von höchstens 12 mm mit Ursprung im Vereinigten Königreich — bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Alnus cordata</i>, <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Alnus incana</i> mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich 	<p>ex 0602 10 90 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46</p>	<p>Vereinigtes Königreich</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Phytophthora siskiyouensis</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Phytophthora siskiyouensis</i> befunden wurde sowie bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und Schnittwerkzeuge und -maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweilige Produktionsfläche frei von <i>Phytophthora siskiyouensis</i> sind, und iv) Sendungen der Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Phytophthora siskiyouensis</i> unterzogen wurden, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Laboruntersuchungen auf Anzeichen des Schädlings. b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘ <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.“



2025/1090

3.6.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/1090 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2025

zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich N,N-Dimethylacetamid (DMAC) und 1-Ethylpyrrolidin-2-on (NEP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) N,N-Dimethylacetamid (DMAC) und 1-Ethylpyrrolidin-2-on (NEP) sind dipolare aprotische Lösungsmittel. DMAC ist in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ als reproduktionstoxisch (Kategorie 1B) aufgrund der Entwicklungstoxizität und als akut toxisch (Kategorie 4) aufgeführt. NEP ist in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgrund der Entwicklungstoxizität als reproduktionstoxisch (Kategorie 1B) aufgeführt.
- (2) DMAC und NEP werden industriell und professionell als Lösungsmittel bei der Formulierung von Gemischen verwendet, z. B. in Agrochemikalien, Arzneimitteln und Feinchemikalien. DMAC wird auch als Lösungsmittel in Beschichtungen verwendet, und in großem Umfang bei der Herstellung von Chemiefasern und Folien sowie bei der Herstellung von Polyamidimid-Email (Lacken) für die Isolierung elektrischer Drähte. NEP wird in Reinigungsmitteln sowie als Binde- und Lösungsmittel angewendet. NEP wird auch bei Bohr- und Förderprozessen in Ölfeldern, in Funktionsflüssigkeiten, bei der Polymerverarbeitung, bei der Wasseraufbereitung, als Hilfsstoff in Agrochemikalien sowie in Straßen- und Bauanwendungen eingesetzt. Beide Stoffe werden als Laborreagenzien verwendet.
- (3) Am 22. April 2022 reichten die Niederlande (im Folgenden „Dossiereinreicher“) bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) ein Dossier⁽³⁾ gemäß Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im Folgenden „Dossier nach Anhang XV“) ein, um das in den Artikeln 69 bis 73 der genannten Verordnung vorgesehene Beschränkungsverfahren einzuleiten. Aus dem Dossier nach Anhang XV ging hervor, dass über die bereits bestehenden Maßnahmen hinaus auch Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um den Gesundheitsrisiken für Beschäftigte, die DMAC und NEP ausgesetzt sind, entgegenzuwirken, und darin wurde vorgeschlagen, die Herstellung, die Verwendung und das Inverkehrbringen von DMAC und NEP als solchen, als Bestandteile anderer Stoffe oder in Gemischen zu beschränken.
- (4) Der Dossiereinreicher stützte seine Bewertung der Gefahren von DMAC und NEP auf die systemischen Wirkungen der Stoffe in Bezug auf mehrere Endpunkte. In dem Dossier leitete er sowohl für DMAC als auch für NEP einen DNEL-Wert (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung, derived no-effect level) bei inhalativer bzw. dermalen Langzeitexposition auf der Grundlage von Studien an Mensch (Exposition am Arbeitsplatz) und Tier über die Entwicklungstoxizität, Veränderungen der klinischen Chemie sowie das Gewicht und die Funktion der Leber ab. Für NEP hat der Dossiereinreicher auch einen DNEL-Wert für akute Exposition durch Einatmen abgeleitet.

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>).

⁽³⁾ <https://echa.europa.eu/documents/10162/a3b07a9a-1144-9507-69a0-ebfed72b1baa>.

- (5) Am 13. März 2023 hat der Ausschuss für Risikobeurteilung (im Folgenden „RAC“) der Agentur seine Stellungnahme⁽⁴⁾ verabschiedet, in der er bestätigte, dass ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, welches bei mehreren industriellen und professionellen Verwendungen von DMAC und NEP nicht angemessen beherrscht wird; ferner kam er darin zu dem Schluss, dass die vorgeschlagene Beschränkung — in der von ihm geänderten Fassung — im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bei der Risikoreduktion, ihre Durchführbarkeit und ihre Überwachbarkeit die am besten geeignete unionsweite Maßnahme sei, um den ermittelten Risiken durch die Exposition gegenüber DMAC und NEP zu begegnen.
- (6) Für DMAC schlug der Dossiereinreicher ausgehend von Tierversuchsdaten zur Entwicklungstoxizität einen DNEL-Wert für die inhalative Langzeitexposition von 13 mg/m³ vor. Der RAC stimmte mit dieser Bewertung und dem vorgeschlagenen DNEL-Wert überein.
- (7) Hinsichtlich des DNEL-Werts bei dermalen Langzeit-Exposition von DMAC stimmte der RAC dem Dossiereinreicher nicht zu, der einen DNEL-Wert bei dermalen Langzeitexposition auf Basis des erhöhten relativen Lebergewichts bei Ratten vorschlug. Der RAC empfahl jedoch einen DNEL-Wert bei dermalen Langzeitexposition von 1,8 mg/kg Körpergewicht/Tag, der sich aus Tierversuchsdaten aus einer Studie zur Prüfung auf pränatale Entwicklungstoxizität bei oraler Verabreichung an Ratten ergab.
- (8) Hinsichtlich NEP stimmte der RAC dem Dossiereinreicher zu und empfahl auf der Grundlage einer 90-tägigen Studie zur oralen Toxizität einen DNEL-Wert für die inhalative Langzeitexposition von 4,0 mg/m³. Bezüglich NEP stimmte der RAC nicht mit dem Vorschlag des Dossiereinreichers, einen DNEL-Wert für das akute lokale Einatmen festzulegen, überein. Der RAC schlug vor, keinen separaten DNEL-Wert eigens für das akute lokale Einatmen anzugeben, unter anderem da der DNEL-Wert von 4,0 mg/m³ für die inhalative Langzeitexposition als ausreichend angesehen wird, um lokale Auswirkungen auf die Atemwege bei kontinuierlicher wiederholter NEP-Exposition zu verhindern.
- (9) Hinsichtlich des DNEL-Werts für die dermale Langzeit-Exposition gegenüber NEP stimmte der RAC mit dem Dossiereinreicher dahingehend überein, einen solchen Wert vorzuschlagen, welcher aus Daten zur Lebertoxizität bei Tieren abgeleitet wurde, die in einer 90-tägigen Studie zur oralen Toxizität ermittelt wurden. Der RAC schlug daher vor, den Wert von 2,4 mg/kg Körpergewicht/Tag als DNEL-Wert für die dermale Langzeitexposition heranzuziehen.
- (10) Im Einklang mit der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission⁽⁵⁾ wurde auf Unionsebene ein Arbeitsplatz-Richtgrenzwert von 36 mg/m³ für DMAC festgelegt, der gemäß der Richtlinie (EU) 2022/431 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ zu einem verbindlichen Arbeitsplatz-Richtgrenzwert wurde. Der RAC kam zu dem Schluss, dass der 1994 ausgearbeitete Richtgrenzwert⁽⁷⁾ veraltet ist und über den vom RAC vorgeschlagenen DNEL-Werten liegt. Es gibt keinen verbindlichen Arbeitsplatz-Richtgrenzwert für NEP.
- (11) Am 9. Juni 2023 verabschiedete der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (im Folgenden „SEAC“) der Agentur seine Stellungnahme⁽⁸⁾, in der er zu dem Schluss gelangte, dass die vorgeschlagene Beschränkung mit den Änderungen des RAC unter dem Aspekt ihres sozioökonomischen Nutzens und der Kosten unionsweit die am besten geeignete Maßnahme zur Verringerung der gesundheitlichen Gefährdung von Beschäftigten durch DMAC und NEP ist.
- (12) Der SEAC empfahl im Einklang mit dem Dossier nach Anhang XV, die Anwendung der Beschränkung um 18 Monate zu verschieben, um den Interessenträgern ausreichend Zeit für die vollständige Umsetzung der Beschränkungsanforderungen einzuräumen. Der SEAC empfahl ferner einen längeren Übergangszeitraum für DMAC im Bereich der Herstellung von Chemiefasern (48 Monate), um eine schrittweise Einführung besser geeigneter, aber auch kostspieligerer Technologien zur Risikominderung — vor allem lokale Absauganlagen — zu ermöglichen, um der Exposition durch Einatmen zu begegnen.
- (13) Das Forum der Agentur für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wurde zu der vorgeschlagenen Beschränkung konsultiert, und seinen Empfehlungen wurde Rechnung getragen.
- (14) Am 31. August 2023 übermittelte die Agentur die Stellungnahmen des RAC und des SEAC an die Kommission. In den Stellungnahmen wurde bestätigt, dass bei der Herstellung und Verwendung von DMAC und NEP eine Gefahr für die Gesundheit der Beschäftigten besteht, die nicht angemessen beherrscht wird.

⁽⁴⁾ <https://echa.europa.eu/documents/10162/847134de-5d46-355d-bbf0-650fd9f59f78>.

⁽⁵⁾ Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 142 vom 16.6.2000, S. 47, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/39/oj>).

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2022/431 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 88 vom 16.3.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/431/oj>).

⁽⁷⁾ Recommendation of the Scientific Expert Group on Occupational Exposure Limits for N,N-Dimethylacetamide (https://echa.europa.eu/documents/10162/35144386/034_n-n-dimethylacetamide_oel_en.pdf/35b1e94b-4df2-e989-cefb-09d491f5217d?t=1691407222861).

⁽⁸⁾ <https://echa.europa.eu/documents/10162/847134de-5d46-355d-bbf0-650fd9f59f78>.

- (15) Unter Berücksichtigung des Dossiers nach Anhang XV, aus dem hervorgeht, dass über die bereits bestehenden Maßnahmen hinaus unionsweite Maßnahmen erforderlich sind, sowie der Stellungnahmen des RAC und des SEAC ist die Kommission der Auffassung, dass ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit der Beschäftigten besteht, das sich aus der verbleibenden Exposition gegenüber DMAC und NEP ergibt, und dass die vorgeschlagene Beschränkung mit einer Festlegung von DNEL-Werten für die Langzeitexposition von Beschäftigten gegenüber DMAC und NEP sowohl durch Einatmen als auch durch Hautkontakt die am besten geeignete unionsweite Maßnahme ist, um diesem Risiko zu begegnen. Die Kommission hält die vorgeschlagene Beschränkung in der vom RAC und vom SEAC geänderten Form insbesondere aus folgenden Gründen für angemessen: Das Gesamtrisikoverhältnis basiert auf quantifizierten DNEL-Werten für die Langzeitexposition gegenüber DMAC and NEP durch Einatmen und über die Haut; die Harmonisierung der Stoffsicherheitsberichte innerhalb der Registrierungsdossiers durch einheitliche DNEL-Werte ist nur im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 möglich; die Sicherheitsdatenblätter werden diese DNEL-Werte in den entsprechenden Abschnitten enthalten.
- (16) Den Interessenträgern sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die Beschränkung einzuhalten und sicherzustellen, dass die Exposition der Beschäftigten gegenüber DMAC und NEP unter den DNEL-Werten liegt. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass die Anwendung der Beschränkung im Einklang mit der Stellungnahme des SEAC aufgeschoben werden sollte.
- (17) Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (18) Diese Verordnung gilt unbeschadet des Unionsrechts im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, insbesondere der Richtlinien des Rates 89/391/EWG ⁽⁹⁾, 92/85/EWG ⁽¹⁰⁾, 94/33/EG ⁽¹¹⁾ und 98/24/EG ⁽¹²⁾ sowie der Richtlinie 2004/37/EG ⁽¹³⁾.
- (19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 133 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽⁹⁾ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/85/oj>).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1994/33/oj>).

⁽¹²⁾ Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/24/oj>).

⁽¹³⁾ Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/37/oj>).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden folgende Einträge hinzugefügt:

<p>„80. N,N-Dimethylacetamid (DMAC) CAS-Nr. 127-19-5 EG-Nr. 204-826-4</p>	<p>1. Darf nach dem 23. Dezember 2026 nicht als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3\%$ in Verkehr gebracht werden, es sei denn, die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender haben DNEL-Werte für die Langzeitexposition von Beschäftigten von 13 mg/m^3 bei Einatmen und von $1,8\text{ mg/kg}$ Körpergewicht/Tag bei Aufnahme über die Haut in die einschlägigen Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter aufgenommen.</p> <p>2. Darf nach dem 23. Dezember 2026 nicht als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3\%$ hergestellt oder verwendet werden, es sei denn, die Hersteller und nachgeschalteten Anwender treffen geeignete Risikomanagementmaßnahmen und sorgen für angemessene Verwendungsbedingungen, die gewährleisten, dass die Exposition von Beschäftigten unter den in Absatz 1 angegebenen DNEL-Werten liegt.</p> <p>3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten die darin festgelegten Verpflichtungen ab dem 23. Juni 2029 für das Inverkehrbringen zur Verwendung oder für die Verwendung als Lösungsmittel bei der Herstellung von Chemiefasern.</p>
<p>81. 1-Ethylpyrrolidin-2-on (NEP) CAS-Nr. 2687-91-4 EG-Nr. 220-250-6</p>	<p>1. Darf nach dem 23. Dezember 2026 nicht als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3\%$ in Verkehr gebracht werden, es sei denn, die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender haben DNEL-Werte für die Langzeitexposition von Beschäftigten von $4,0\text{ mg/m}^3$ bei Einatmen und von $2,4\text{ mg/kg}$ Körpergewicht/Tag bei Aufnahme über die Haut in die einschlägigen Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter aufgenommen.</p> <p>2. Darf nach dem 23. Dezember 2026 nicht als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3\%$ hergestellt oder verwendet werden, es sei denn, die Hersteller und nachgeschalteten Anwender treffen geeignete Risikomanagementmaßnahmen und sorgen für angemessene Verwendungsbedingungen, die gewährleisten, dass die Exposition von Beschäftigten unter den in Absatz 1 angegebenen DNEL-Werten liegt.“</p>



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1091 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2025

zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 hinsichtlich einiger zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen von *Prunus* L. mit Ursprung in Moldau

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission ⁽²⁾ wurde auf Grundlage einer vorläufigen Risikobewertung eine Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko erstellt, deren Einfuhr aus Drittländern in die Union vorläufig untersagt ist.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1437 der Kommission ⁽³⁾ insofern geändert, als bis zu zwei Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und ohne Blätter von *Prunus armeniaca*, *Prunus avium*, *Prunus canescens*, *Prunus cerasifera*, *Prunus cerasus*, *Prunus davidiana*, *Prunus domestica*, *Prunus dulcis*, *Prunus fontanesiana*, *Prunus persica*, *Prunus salicina*, *Prunus tomentosa* und Hybriden zwischen den vorgenannten Arten mit einem Durchmesser von höchstens 17 mm an der Basis des Stamms, mit Ursprung in Moldau, von dem vorläufigen Einfuhrverbot ausgenommen wurden.
- (3) Diese Ausnahme wurde jedoch bei einer späteren Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1457 der Kommission ⁽⁴⁾ bei der Einführung der Ausnahme für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen bestimmter Arten von *Prunus* mit Ursprung in der Türkei irrtümlich ausgelassen.
- (4) Daher ist es erforderlich, diese irrtümliche Auslassung durch die Wiedereinführung der Ausnahme für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen bestimmter Arten von *Prunus* mit Ursprung in Moldau in den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 zu beheben.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/2019-12-14>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird (ABl. L 323 vom 19.12.2018, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2019/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1437 der Kommission vom 24. Mai 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 hinsichtlich einiger zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen von *Prunus* L. mit Ursprung in Moldau (ABl. L, 2024/1437, 27.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1437/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1457 der Kommission vom 27. Mai 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 hinsichtlich einiger zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen von *Prunus persica*, *Prunus dulcis*, *Prunus armeniaca* und *Prunus davidiana* mit Ursprung in der Türkei sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 hinsichtlich der Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen dieser zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in das Gebiet der Union (ABl. L, 2024/1457, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1457/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung berichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 erhält in der Tabelle unter Nummer 1 der Eintrag zu *Prunus* L. in der zweiten Spalte („Bezeichnung“) folgende Fassung:

„*Prunus* L., ausgenommen:

- ruhende, auf Wurzelstöcken von *Prunus cerasifera* veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Prunus domestica* mit nackten Wurzeln und ohne Blätter mit Ursprung in der Ukraine
- bis zu zwei Jahre alte ruhende, unbewurzelte Stecklinge von *Prunus persica* und *Prunus dulcis*, ohne Blätter mit Ursprung in der Türkei
- bis zu zwei Jahre alte ruhende zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und ohne Blätter von *Prunus persica*, *Prunus dulcis*, *Prunus armeniaca* und *Prunus davidiana* mit Ursprung in der Türkei
- zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Prunus avium*, *Prunus canescens*, *Prunus cerasus* und *Prunus pseudocerasus* mit Ursprung im Vereinigten Königreich
- bis zu einem Jahr altes Knospenholz/Pfropfholz von *Prunus spinosa* mit einem Durchmesser von höchstens 12 mm und mit Ursprung im Vereinigten Königreich
- bis zu sieben Jahre alte, nicht veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Prunus spinosa* mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms und mit Ursprung im Vereinigten Königreich und
- bis zu zwei Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und ohne Blätter von *Prunus armeniaca*, *Prunus avium*, *Prunus canescens*, *Prunus cerasifera*, *Prunus cerasus*, *Prunus davidiana*, *Prunus domestica*, *Prunus dulcis*, *Prunus fontanesiana*, *Prunus persica*, *Prunus salicina*, *Prunus tomentosa* und Hybriden zwischen den vorgenannten Arten mit einem Durchmesser von höchstens 17 mm an der Basis des Stamms, mit Ursprung in Moldau.“



2025/1092

3.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1092 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 zwecks Aktualisierung der Liste der Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates genehmigt wurden oder als genehmigt gelten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽²⁾ sind die Wirkstoffe aufgeführt, die als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gelten.
- (2) Für die Wirkstoffe *Adoxophyes orana* granulovirus, L-Ascorbinsäure, *Bacillus firmus* I-1582, *Bacillus pumilus* QST 2808, Bispirybac, Chromafenozid, Dodemorph, Fenpyrazamin, Flubendiamid, Flumetralin, gamma-Cyhalothrin, Meptyldinocap, Metaflumizon, Penflufen, Pflanzenöle/Citronellöl, Pyridalyl, Spinetoram, Spiromesifen, Spirotetramat und Zucchinielbmosaikvirus (abgeschwächter Stamm), die derzeit im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind, wurden Anträge auf Erneuerung entweder nicht gestellt oder zurückgezogen, und nach Ablauf des jeweiligen Genehmigungszeitraums sind sie nicht mehr genehmigt oder gelten sie nicht mehr als genehmigt. Daher sollten diese Wirkstoffe im Interesse von Klarheit und Transparenz aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 gestrichen werden.
- (3) Die Stämme T11 und IMI 206040 von *Trichoderma atroviride* (vormals *T. harzianum*) werden zusammen als ein einziger Eintrag in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt. Für Stamm IMI 206040 wurde kein Antrag auf Erneuerung gestellt, und nach Ablauf des Genehmigungszeitraums gilt er nicht mehr als genehmigt. Daher sollte dieser Stamm im Interesse von Klarheit und Transparenz aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 gestrichen werden.
- (4) Caprinsäure, Caprylsäure, Fettsäuren C7-C18 und ungesättigte C18-Kaliumsalze, Fettsäuremethylester C8-C10 (Methyldecanoat und Methyloctanoat), Laurinsäure, Ölsäure und Pelargonsäure werden zusammen als ein einziger Eintrag in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt. Für Fettsäuremethylester C8-C10 (Methyldecanoat und Methyloctanoat), Laurinsäure und Ölsäure wurden keine Anträge auf Erneuerung gestellt, und nach Ablauf des jeweiligen Genehmigungszeitraums gelten sie nicht mehr als genehmigt. Daher sollten diese Wirkstoffe im Interesse von Klarheit und Transparenz aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 gestrichen werden.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:
 1. Die Einträge 240, Pflanzenöle/Citronellöl und 264, Dodemorph, werden gestrichen.
 2. a) Der Eintrag 204, *Trichoderma atroviride* (vormals *T. harzianum*) erhält folgende Fassung:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Zulassung	Befristung der Zulassung	Sonderbestimmungen
„204	<p>Trichoderma atroviride</p> <p>(vormals <i>T. harzianum</i>)</p> <p>STAMM: T-11</p> <p>Kultursammlung: Nein</p> <p>Spanische Kultursammlung CECT 20498, identisch mit IMI 352941</p>	Entfällt	Keine relevanten Verunreinigungen	1. Mai 2009	30. November 2026	<p>TEIL A</p> <p>Nur Anwendungen als Fungizid dürfen zugelassen werden.</p> <p>TEIL B</p> <p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit abgeschlossenen Beurteilungsberichts über <i>Trichoderma atroviride</i> (vormals <i>T. harzianum</i>) T-11 (SANCO/1841/2008) und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.“</p>

⁽¹⁾ Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung enthalten.

b) Der Eintrag 230, Fettsäuren C7 bis C20 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gebrauchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (¹)	Datum der Zulassung	Befristung der Zulassung	Sonderbestimmungen
„230	Fettsäuren C7 bis C20 CAS-Nr. 112-05-0 (Pelargonsäure) CAS-Nr. 67701-09-1 (Fettsäuren C7-C18 und ungesättigte C18-Kaliumsalze) 124-07-2 (Caprylsäure) 334-48-5 (Caprinsäure) CIPAC-Nr. nicht vergeben	Nonanoic acid Caprylic Acid, Pelargonic Acid, Capric Acid, Lauric Acid, Oleic Acid (jeweils ISO) Octanoic Acid, Decanoic Acid (jeweils IUPAC)	≥ 889 g/kg (Pelargonsäure) ≥ 838 g/kg Fettsäuren	1. September 2009	1. Dezember 2026	TEIL A Nur Anwendungen als Insektizid, Akarizid, Herbizid und Wachstumsregler dürfen zugelassen werden. TEIL B Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Fettsäuren (SANCO/2610/2008) und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.“

(¹) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung enthalten.

2. In Teil B werden die folgenden Einträge gestrichen:

1. Eintrag 1, Bispyribac;
2. Eintrag 25, Fenpyrazamin;
3. Eintrag 26, *Adoxophyes orana* granulovirus;
4. Eintrag 30, Zucchini gelbmosaikvirus (abgeschwächter Stamm)
5. Eintrag 36, *Bacillus firmus* I-1582;
6. Eintrag 41, Spiromesifen;
7. Eintrag 55, Penflufen;
8. Eintrag 60, Spirotetramat;

9. Eintrag 64, Pyridalyl;
 10. Eintrag 66, L-Ascorbinsäure;
 11. Eintrag 67, Spinetoram;
 12. Eintrag 74, Flubendiamid;
 13. Eintrag 75, *Bacillus pumilus* QST 2808;
 14. Eintrag 78, Metaflumizon;
 15. Eintrag 80, Meptyldinocap;
 16. Eintrag 81, Chromafenozid;
 17. Eintrag 82, gamma-Cyhalothrin.
3. In Teil E wird Eintrag 1, Flumetralin, gestrichen.
-



2025/1118

3.6.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1118 DES RATES

vom 26. Mai 2025

über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 96/88/EG des Rates ⁽¹⁾ geschlossen und trat am 1. Juli 1995 in Kraft. Das Übereinkommen wurde für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen und regelmäßig verlängert.
- (2) Gemäß Artikel 33 des Übereinkommens kann der durch Artikel 9 des Übereinkommens eingesetzte Internationale Getreiderat das Übereinkommen um weitere Zeitabschnitte von jeweils höchstens zwei Jahren verlängern. Seit seinem Abschluss wurde das Übereinkommen regelmäßig um jeweils zwei Jahre verlängert. Das Übereinkommen wurde zuletzt mit Beschluss des Internationalen Getreiderats vom 14. Juni 2023 verlängert und bleibt bis zum 30. Juni 2025 in Kraft.
- (3) Auf seiner 62. Tagung am 12. Juni 2025 soll der Internationale Getreiderat über die Verlängerung des Übereinkommens um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2027, beschließen.
- (4) Es sollte der im Namen der Union auf der 62. Tagung des Internationalen Getreiderats zu vertretende Standpunkt hinsichtlich der Verlängerung des Übereinkommens festgelegt werden.
- (5) Die Union ist ein wichtiger Getreideerzeuger, ein führender Ausführer von Weizen und Gerste und einer der größten Einführer von Mais. Die Union war von Anfang an ein aktives Mitglied des Internationalen Getreiderats, der eine wichtige Rolle bei der Stabilisierung der weltweiten Getreidemärkte und der Erhöhung der Ernährungssicherheit spielt. Die Verlängerung des Übereinkommens liegt daher im Interesse der Union —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 62. Tagung des Internationalen Getreiderats zu vertreten ist, besteht darin, für eine Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2027 zu stimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIEKIERSKI

⁽¹⁾ Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1996/88/oj>).



2025/1119

3.6.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1119 DES RATES

vom 26. Mai 2025

über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Festlegung neuer Vorschriften über das schriftliche Verfahren und den Zugang der Mitglieder zu den Archiven des Internationalen Getreiderats zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 96/88/EG des Rates ⁽¹⁾ geschlossen und trat am 1. Juli 1995 in Kraft. Das Übereinkommen wurde für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen und regelmäßig verlängert.
- (2) Der durch Artikel 9 des Übereinkommens eingesetzte Internationale Getreiderat hat die Geschäftsordnung des Übereinkommens (im Folgenden „Geschäftsordnung“) am 6. Juli 1995 gebilligt.
- (3) In Artikel 14 des Übereinkommens und in Artikel 19 der Geschäftsordnung sind Regelungen für die Beschlussfassung des Internationalen Getreiderats festgelegt. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist jedoch nicht klar geregelt.
- (4) Am 16. Dezember 2024 hat das Sekretariat des Internationalen Getreiderats vorgeschlagen, die Artikel 19 und 20 der Geschäftsordnung zu ändern, um neue Vorschriften für die Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens im Internationalen Getreiderat und im durch Artikel 20 Buchstabe a der Geschäftsordnung eingesetzten Verwaltungsausschuss festzulegen. Ziel der Änderungen ist es, die Bedingungen für die Annahme von Beschlüssen im schriftlichen Verfahren klar zu definieren.
- (5) Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens bestimmen sich die Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Getreiderates im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs nach dem Abkommen über den Sitz zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und dem Internationalen Weizenrat, dem Rechtsvorgänger des Internationalen Getreiderats. In diesem Abkommen ist festgelegt, dass die Archive des Internationalen Getreiderats unverletzlich sind.
- (6) Am 16. Dezember 2024 hat das Sekretariat des Internationalen Getreiderats vorgeschlagen, einen neuen Artikel 26 über den Zugang der Mitglieder zu den Archiven des Internationalen Getreiderats in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Ziel der vorgeschlagenen neuen Vorschrift ist es, klare Bedingungen für den Zugang der Mitglieder zu den Archiven des Internationalen Getreiderats und das diesbezügliche Verfahren festzulegen. Insbesondere würde dieser neue Artikel 26 erfordern, dass alle Anträge auf Zugang zu den Archiven des Internationalen Getreiderats schriftlich zu stellen sind, und der Antragsteller eindeutig identifizierbar sein muss.
- (7) Es ist angezeigt, die Standpunkte festzulegen, die im Namen der Union auf der 62. Tagung des Internationalen Getreiderats in Bezug auf die Änderung der Geschäftsordnung zur Aufnahme neuer Vorschriften für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die Bedingungen für den Zugang der Mitglieder zu den Archiven des Internationalen Getreiderats zu vertreten sind. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Funktionsweise der Internationalen Getreiderats klarer zu gestalten und die Transparenz des Internationalen Getreiderats weiter zu verbessern. Die Änderungen liegen daher im Interesse der Union —

⁽¹⁾ Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1996/88/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 62. Tagung des Internationalen Getreiderats zu vertreten ist, besteht darin, entsprechend dem Vorschlag des Sekretariats des Internationalen Getreiderats vom 16. Dezember 2024 für die Einfügung eines neuen Buchstabens c in Artikel 19 und eines neuen Buchstabens d in Artikel 20 der Geschäftsordnung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 (im Folgenden „Geschäftsordnung“) zu stimmen, um ein Verfahren für die Annahme von Beschlüssen des Internationalen Getreiderats im schriftlichen Verfahren festzulegen.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 62. Tagung des Internationalen Getreiderats zu vertreten ist, besteht darin, entsprechend dem Vorschlag des Sekretariats des Internationalen Getreiderats vom 16. Dezember 2024 für die Aufnahme eines neuen Artikels 26 in die Geschäftsordnung zu stimmen, um die Bedingungen für den Zugang der Mitglieder zu den Archiven des Internationalen Getreiderats klarzustellen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIEKIERSKI



2025/1120

3.6.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1120 DES RATES

vom 26. Mai 2025

zur Ernennung von zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1,

in Anbetracht der dem Rat von Irland und Spanien unterbreiteten Kandidaturen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Unabhängigkeit und die hohen wissenschaftlichen Standards, Transparenz und Effizienz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sind unbedingt zu gewährleisten. Auch muss unbedingt sichergestellt sein, dass die EFSA mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 benennt jeder Mitgliedstaat ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als Vertreter im Verwaltungsrat der EFSA. Die so benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Rat für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, die verlängert werden kann, und sind stimmberechtigt.
- (3) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 7. April 2022 ⁽²⁾ Vertreter der Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2026 zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der EFSA ernannt.
- (4) Mit Schreiben vom 10. Februar 2025 wurde die EFSA davon in Kenntnis gesetzt, dass Frau Isabel PEÑA-REY LORENZO, Mitglied (Spanien), ausgeschieden ist.
- (5) Mit Schreiben vom 17. Februar 2025 wurde die EFSA davon in Kenntnis gesetzt, dass Frau Pamela BYRNE, Mitglied (Irland), ausgeschieden ist.
- (6) Daher sollten zwei neue Vertreter für die verbleibende Amtszeit ihrer entsprechenden Vorgängerinnen ernannt werden.
- (7) Die von Irland und Spanien benannten Vertreter verfügen über einschlägige und umfassende Erfahrung und einschlägiges und umfassendes Fachwissen auf dem Gebiet der Gesetzgebung zur Lebensmittelkette und der diesbezüglichen politischen Maßnahmen, einschließlich der Risikobewertung, sowie in den Bereichen Management, Verwaltung, Finanzen und Recht. Ihre Ernennung gewährleistet daher die höchste Kompetenz sowie ein möglichst breites Spektrum an einschlägiger Erfahrung im Verwaltungsrat der EFSA —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Personen werden für die Zeit bis zum 30. Juni 2026 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ernannt:

— Herr Greg DEMPSEY (Irland),

— Herr Andrés BARRAGÁN URBIOLA (Spanien).

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 7. April 2022 zur Ernennung von Vertretern der Mitgliedstaaten zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (AbI. C 159 vom 12.4.2022, S. 6).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIEKIERSKI



2025/1121

3.6.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1121 DES RATES

vom 27. Mai 2025

über den im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss, der mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland eingesetzt wurde, in Bezug auf die Änderungen dieses Abkommens hinsichtlich grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (im Folgenden „Abkommen“) ⁽¹⁾ wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2024/244 des Rates ⁽²⁾ geschlossen und trat am 1. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 24.2 Absatz 2 Buchstabe i des Abkommens kann der mit Artikel 24.1 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Handelsausschuss Beschlüsse zur Änderung des Abkommens fassen. Nach Artikel 24.3 Buchstabe j des Abkommens kann der Handelsausschuss Beschlüsse zur Änderung von Artikel 19.3 Absätze 3 und 4 des Abkommens betreffend multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte zu ändern.
- (3) Gemäß Artikel 19.3 Absatz 4 des Abkommens kann der Handelsausschuss spätestens auf seiner ersten Sitzung beschließen, Artikel 19.3 Absatz 3 des Abkommens zu ändern, um der Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Rechnung zu tragen.
- (4) Der Handelsausschuss soll in seiner ersten Sitzung im Einklang mit der Entschließung I ⁽³⁾, die am 10. Juni 2022 auf der 110. Internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurde, einen Beschluss zur Änderung von Artikel 19.3 Absatz 3 des Abkommens annehmen, um ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in die Liste der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in diesem Artikel Absatz 3 aufzunehmen. Der Verweis auf die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Artikel 19.3 Absatz 3 des Abkommens sollte ebenfalls aktualisiert werden, um ihn mit der jüngsten Änderung dieser Erklärung in Einklang zu bringen.
- (5) Nach der Änderung von Artikel 19.3 Absatz 3 des Abkommens wird die Angabe in der Fußnote zu Artikel 19.3 Absatz 5, dass alle Mitgliedstaaten die grundlegenden Übereinkommen der IAO ratifiziert haben, hinfällig. Es ist daher angezeigt, diese Fußnote zu streichen.
- (6) Da der Beschluss des Handelsausschusses für die Union verbindlich sein wird, ist es zweckmäßig, den im Handelsausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Änderungen des Abkommens hinsichtlich grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festzulegen.
- (7) Daher sollte der von der Union im Handelsausschuss zu vertretende Standpunkt darin bestehen, die Annahme des beigefügten Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses zu unterstützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABL L, 2024/866, 25.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/866/oj.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2024/244 des Rates vom 27. November 2023 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (ABL L, 2024/244, 28.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/244/oj>).

⁽³⁾ Entschließung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (ILC.110/Entschließung I), <https://www.ilo.org/de/resource/entschlie%C3%9Fung-zur-aufnahme-eines-sicheren-und-gesunden-arbeitsumfelds-das>.

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der ersten Sitzung des mit Artikel 24.1 Absatz 1 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland eingesetzten Handelsausschusses zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2025 DES HANDELSAUSSCHUSSES

vom ...

zur Änderung des Artikels 19.3 Absätze 3 und 5 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland betreffend die Änderung der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

DER HANDELSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (im Folgenden „Abkommen“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19.3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der 110. Internationalen Arbeitskonferenz am 10. Juni 2022 wurde die EntschlieÙung I zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) angenommen.
- (2) Nach Artikel 19.3 Absatz 4 des Abkommens kann der Handelsausschuss spätestens auf seiner ersten Sitzung beschließen, Artikel 19.3 Absatz 3 des Abkommens zu ändern, um im Einklang mit der EntschlieÙung I der 110. Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2022 der Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit Rechnung zu tragen.
- (3) Artikel 19.3 Absatz 3 des Abkommens sollte daher geändert werden, indem ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in die Liste der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen wird. Außerdem sollte der Verweis auf die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Artikel 19.3 Absatz 3 des Abkommens aktualisiert werden, um ihn mit der jüngsten Änderung dieser Erklärung in Einklang zu bringen.
- (4) Nach der Änderung von Artikel 19.3 Absatz 3 des Abkommens wird die Angabe in der Fußnote zu Artikel 19.3 Absatz 5 des Abkommens, dass alle Mitgliedstaaten die grundlegenden Übereinkommen der IAO ratifiziert haben, hinfällig. Es ist daher angezeigt, diese Fußnote zu streichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 19.3 Absätze 3 und 5 des Abkommens werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Die Änderungen im Anhang dieses Beschlusses treten am ersten Tag des sechsten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander durch den Austausch schriftlicher Notifikationen die Erfüllung ihrer jeweiligen rechtlichen Verpflichtungen und den Abschluss ihrer diesbezüglichen Verfahren bestätigt haben.

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel und Wellington am ...

Für den Handelsausschuss

Die Ko-Vorsitzenden

⁽¹⁾ ABL. L, 2024/866, 25.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/866/oj.

ANHANG

Artikel 19.3 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (im Folgenden „Abkommen“) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„In Übereinstimmung mit der Verfassung der IAO und der am 18. Juni 1998 in Genf von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung angenommenen Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und deren Folgemaßnahmen in der auf der 110. Tagung im Jahr 2022 geänderten Fassung achtet, fördert und verwirklicht jede Vertragspartei die Grundsätze betreffend die Grundrechte bei der Arbeit, die Gegenstand der grundlegenden Übereinkommen der IAO sind, nämlich:“

b) Unter Buchstabe c wird nach den Worten „effektive Abschaffung der Kinderarbeit“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

c) Unter Buchstabe d wird nach den Worten „Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf“ der Punkt gestrichen und Folgendes angefügt:

„und“

d) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„e) sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.“

2. In Absatz 5 wird Fußnote 1 („Die Vertragsparteien stellen fest, dass alle Mitgliedstaaten die grundlegenden Übereinkommen der IAO ratifiziert haben.“) gestrichen.



2025/1124

3.6.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/1124 DER KOMMISSION

vom 19. März 2025

**zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 hinsichtlich der Einfuhr von Wein mit
Ursprung in Kanada**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 89 Buchstabe a und Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission ⁽²⁾ ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Begleitdokumente für die Abfertigung von eingeführten Weinbauerzeugnissen zum freien Verkehr in der Union.
- (2) Nach Artikel 23 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen ⁽³⁾ (im Folgenden „Abkommen“) darf Wein mit Ursprung in Kanada, der unter Überwachung und Kontrolle einer der in Anhang VI des Abkommens aufgeführten zuständigen Stellen hergestellt wird, im Rahmen der vereinfachten Bescheinigungsvorschriften der Union eingeführt werden.
- (3) Gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Abkommens können Einzelerzeuger die Bescheinigung erstellen und unterzeichnen, wenn sie von einer der zuständigen Stellen dazu ermächtigt worden sind.
- (4) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/840 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 geändert, um Artikel 23 des Abkommens umzusetzen, indem die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 26 der genannten Delegierten Verordnung für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in Kanada in die Union zugelassen wurde. Mit dieser Änderung wurde Kanada in die Liste der Drittländer aufgenommen, in denen Weinerzeuger die Bescheinigung erstellen und unterzeichnen können.
- (5) Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für die Bescheinigung eingeführter Erzeugnisse des Weinsektors beschränkt sich jedoch nicht auf die Bestimmung in Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273. Sie betrifft auch die Bestimmung in Artikel 21 Buchstabe b der genannten Delegierten Verordnung, wonach die Vorlage einer vereinfachten Fassung des Teils „Analysebulletin“ des Dokuments VI-1 für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in einem in der Liste der Drittländer aufgeführten Land möglich ist, in dem die Weinerzeuger die Bescheinigung erstellen und unterzeichnen können, sofern der Wein in etikettierten Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 60 Litern und einem nicht wiederverwendbaren Verschluss abgefüllt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/273/oj).

⁽³⁾ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen (ABl. L 35 vom 6.2.2004, S. 3. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2004/91/oj).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/840 der Kommission vom 12. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 hinsichtlich der Einfuhr von Wein mit Ursprung in Kanada und zur Befreiung von Einzelhändlern von der Führung eines Ein- und Ausgangsregisters (ABl. L 138 vom 24.5.2019, S. 74. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/840/oj).

- (6) Zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Artikels 23 des Abkommens sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 berichtigt werden, um eine Bestimmung aufzunehmen, die auch die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 21 Buchstabe b der genannten Delegierten Verordnung für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in Kanada in die Union gestattet.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (8) Jede weitere Verzögerung bei der ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 23 des Abkommens würde auch die Verwendung des vereinfachten Teils „Analysebulletin“ des Dokuments VI-1 für die Einfuhr von Wein aus Kanada verzögern. Daher sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 erhält Teil IV Abschnitt A folgende Fassung:

„A. Liste der Drittländer gemäß Artikel 21 Buchstabe b:

- Australien
- Kanada
- Chile
- Neuseeland“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN